

Prospekt

GAMCO INTERNATIONAL SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable
errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

GAMCO International SICAV (der „Fonds“) ist eine luxemburgische *Société d'Investissement à Capital Variable*, die sich aus mehreren separaten Subfonds zusammensetzt (jeweils ein „Subfonds“).

Ziel des Fonds ist es Anlegern Zugang zu einer diversifizierten Management-Erfahrung zu verschaffen, über eine Reihe verschiedener Subfonds, von denen jeder seine eigenen Anlageziele und Richtlinien hat.

10. JANUAR 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	Error! Bookmark not defined. 3
WICHTIGE INFORMATIONEN	Error! Bookmark not defined. 11
VERZEICHNIS	21
EINFÜHRUNG	Error! Bookmark not defined. 23
LISTE VERFÜGBARER SUBFONDS	Error! Bookmark not defined. 28
GAMCO INTERNATIONAL SICAV – GAMCO ALL CAP VALUE	Error! Bookmark not defined. 29
GAMCO INTERNATIONAL SICAV – GAMCO MERGER ARBITRAGE	48
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	Error! Bookmark not defined. 65
INTERESSENKONFLIKTE	Error! Bookmark not defined. 75
SWAP-VEREINBARUNGEN UND EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNGSTECHNIKEN	75
KOSTEN UND SPESEN	83
LUXEMBURGISCHE BESTIMMUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	Error! Bookmark not defined.
ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKKAUF VON ANTEILEN	89
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES	100
BESTEUERUNG	105
DEPOTBNAK	109
VERWALTER	112
REGISTRIERSTELLE	112
WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS	113
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	113
FUSION UND AUFSPALTUNG	114
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS, EINES SUBFONDS ODER EINER AKTIENKLASSE	116
VERFÜGBARE DOKUMENTE	117
ANHANG I - HAUPT RISIKEN	118
ANHANG II - VERZEICHNIS DER UNTERDEPOTBANKEN UND SONSTIGEN BEAUFTRAGTEN	131
ANHANG III - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	136

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Anderer regulierter Markt“	bezeichnet einen Markt, der reguliert ist, regelmäßig funktioniert und anerkannt ist und öffentlich, nämlich ein Markt, (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Auftragsabstimmung (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen zur Bestimmung eines einzigen Preises), Transparenz (Zirkulation vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Handelstätigkeiten zu verfolgen, wobei sichergestellt wird, dass deren Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem die Wertpapiere in bestimmten zeitlichen Intervallen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt ist, oder von einem anderen Rechtsträger, der von diesem Staat anerkannt ist oder von der öffentlichen Behörde, z. B. eine Fachvereinigung und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind;
„Anderer Staat“	bezeichnet einen Staat in Europa, der kein Mitgliedsstaat ist, einen Einzelstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Staat in Südamerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien;
„Anteile“	bezeichnet Anteile jeder Klasse von Anteilen innerhalb eines Subfonds des Fonds;
„Anteilseigner“	bezeichnet die Halter von Anteilen am Fonds, wie in den Büchern des Fonds verzeichnet, die bei der Registrierstelle verwahrt werden;
„Arbeitstag“	bedeutet jeder volle Arbeitstag, der für jeden Subfonds vollständiger beschrieben ist
„Aufstrebende Märkte“	bedeutet Länder, die generell als Länder gelten, die von der Weltbank oder damit verbundenen Organisation oder den Vereinten Nationen oder ihren Behörden zu den aufstrebenden oder Entwicklungsländern gezählt werden, oder solche Länder, die im MSCI Emerging Markets Index oder einem vergleichbaren Index verzeichnet sind.
„Basiswährung“	bedeutet die Währung des Subfonds;
„Bewertungstag“	hat die Bedeutung, die dem Begriff in der entsprechenden Beschreibung des jeweiligen Subfonds unter „Eigenschaften“ gegeben wird; und
„Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft“	bedeutet der Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft, bis auf weiteres, und alle ordnungsgemäß zusammengesetzten Gremien desselben und etwaige Rechtsnachfolger dieser Mitglieder, die von

	Zeit zu Zeit ernannt werden können;
„Board of Directors des Fonds“ oder „Verwaltungsrat“	bedeutet der Board of Directors des Fonds oder der Verwaltungsrat, bis auf weiteres, und alle ordnungsgemäß zusammengesetzten Gremien desselben und etwaige Rechtsnachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können;
„CSSF Rundschreiben 08/356“	bezeichnet das von der luxemburgischen Finanzaufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier - CSSF) veröffentlichte Rundschreiben über die für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Vorschriften, wenn sie bestimmte Techniken und Instrumente bezüglich übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in der jeweils geänderten Fassung verwenden;
„CSSF Rundschreiben 14/592“	bezeichnet das von der luxemburgischen Finanzaufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier - CSSF) veröffentlichte Rundschreiben über die ESMA-Richtlinien 2014/937 bezüglich ETF und sonstige OGAW-Emissionen in der jeweils geänderten Fassung;
„Clearingsystem“	bedeutet die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Clearingsystem;
„CRS“	bedeutet der OECD-Standard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, ein Informationsstandard für den automatischen Austausch von Informationen;
„CRS-Gesetz“	bedeutet das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in Bezug auf den CRS, zur Umsetzung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit;
„Datenschutzgesetzgebung“	die DSGVO und weitere geltende nationale Gesetze und Vorschriften;
„Depotbank“	bedeutet RBC Investor Services Bank S.A.
„Depotbank- und Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 30. Juni 2016 in seiner jeweils aktuellen Fassung, demzufolge die Depotbank zur Depotbank des Fonds bestellt wurde;
„Domizilgesellschaft und Vertreter der Gesellschaft“	bedeutet RBC Investor Services Bank S.A.;
„TEPM“	bezeichnet Techniken und Instrumente für eine effizientes Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;

steht für die European Securities and Markets Authority;

„ESMA“	
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„Euro“ oder „EUR“ oder „€“	bedeutet die gesetzliche Währung der Länder, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen;
„FATCA“	bezeichnet die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des im März 2010 verabschiedeten U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act;
„Fonds“	bezeichnet die GAMCO International SICAV;
„DSGVO“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, welche die Richtlinie 95/46/EG aufhebt;
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die normalerweise auf Geldmärkten gehandelt werden, die flüssig sind und einen Wert haben, der jederzeit exakt bestimmt werden kann;
„Geltendes Recht“	bezeichnet jedes geltende Gesetz (darunter die Investmentfonds-Gesetzgebung) auf europäischer, nationaler, staatlicher oder lokaler Ebene, das in Luxemburg oder einem anderen Land gilt, die Regelungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, jedes andere Gesetz, jede Regelung, Vorschrift oder jeden verbindlichen Entscheid eines Gerichts, einer staatlichen Stelle oder einer zuständigen Regulierungsbehörde, geltendes Gewohnheitsrecht, jeden Erlass, jede Verfügung, jedes Urteil oder jede Anordnung einer staatlichen Stelle oder einer zuständigen Regulierungsbehörde;
„Gesellschaftsrecht“	bedeutet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 zu Handelsrecht in der jeweils geltenden Fassung.
„Gesetz von 1933“	bedeutet das US-Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils gültigen Fassung;
„Gesetz von 1940“	bedeutet das US-Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.
„Gesetz“	bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in der jeweils

	gültigen Fassung;
„Handelstag“	bezeichnet jeden Tag, an dem ein Antrag auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch angenommen wird und der ausführlicher unter der jeweiligen Subfonds-Beschreibung unter „Eigenschaften“ beschrieben ist;
„Hauptvertriebsgesellschaft“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Gesellschaft, die wichtige Vertriebsdienste erbringt;
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes, gemäß Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen, die von Zeit zu Zeit von der Regulierungsbehörde ausgegeben werden;
„Investmentfonds-Gesetzgebung“	bedeutet die OGAW-Richtlinie, Verordnung 2016/438, das Gesetz sowie von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegebene Rundschreiben, die für Investmentfonds gelten, die der Investmentfonds-Gesetzgebung unterliegen.
„Investmentmanager“	bedeutet Gabelli Funds LLC, eine am 2. September 1999 nach dem Recht des Bundesstaates New York in den USA gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die bei der SEC als Anlageberater eingetragen ist;
„KIID“	bezeichnet die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document), die für jede Anteilsklasse oder jeden Subfonds angegeben werden;
„Konzern“	bezeichnet Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Unternehmen gehören und die deshalb gemäß EU-Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über Konzernrechnungen und gemäß anerkannten internationalen Buchführungsregeln, in der jeweils geltenden Fassung, eine Konzernrechnung vorlegen müssen;
„MiFid-Richtlinie“	Bedeutet die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates;
„Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU;
„MwSt.“	bedeutet Mehrwertsteuer.
„Nettovermögenswert“	Bezeichnet den Nettovermögenswert jeder einzelnen Anteilsklasse innerhalb der einzelnen Subfonds;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Definition im luxemburgischen Recht;

„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung;
„Preisstellungswährung“	bezeichnet die Währung, in der der Nettovermögenswert einer Klasse von Anteilen berechnet und angegeben wird;
„Prospekt“	bezeichnet dieses Dokument und alle Anhänge oder Ergänzungen, die vom Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Gesetze des Großherzogtums Luxemburg herausgegeben wurden;
„RCS“	bezeichnet das Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (<i>Registre de Commerce et des Sociétés</i>);
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung des Fonds;
„Registrierstelle“	bedeutet RBC Investor Services Bank S.A.;
„Regulierter Markt“	bezeichnet einen regulierten Markt gemäß der MiFid-Richtlinie. Eine Liste regulierter Märkte gemäß der MiFid-Richtlinie wird regelmäßig aktualisiert und von der Europäischen Kommission veröffentlicht;
„Regulierungsbehörde“	bezeichnet die luxemburgische Behörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> („CSSF“) oder ihren Rechtsnachfolger, die/der mit der Überwachung des Finanzsektors (einschließlich der Überwachung von OGA) im Großherzogtum Luxemburg betraut ist;
„Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit“	bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung;
„Satzung“	bedeutet die Satzung des Fonds;
„SEC“	bezeichnet die US-amerikanische Wertpapieraufsicht U.S. Securities and Exchange Commission;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnen Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte und ähnliche Transaktionen im Rahmen von SFTR.
„SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und

der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über außerbörslich gehandelte Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister in der jeweils geänderten Fassung.

„SFTR-Verordnungen“

bezeichnet die SFTR, jede delegierte Verordnung der Kommission, welche die SFTR ergänzt, sowie jede Durchführungsverordnung der Kommission, welche die Einführung technischer Standards gemäß SFTR festlegt;

„Subfonds“

bezeichnet einen bestimmten Pool von Vermögenswerten, die dem Fonds gehören;

„Übertragbare Wertpapiere“

bezeichnet (i) Aktien und sonstige, Aktien gleichwertige Wertpapiere, (ii) Anleihen und andere Schuldinstrumente; und (iii) alle handelbaren Wertpapiere, die das Recht verbrieften, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, ausgenommen Techniken und Instrumente;

„TRORS“

bezeichnet Gesamtrendite-Swaps, auch „Total Return Swaps“ genannt;

„US-Dollar“ oder „USD“

bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

„US-Person“

bedeutet (A) eine Person nach Definition in Regelung S des veröffentlichten Gesetzes von 1933 und dies beinhaltet insbesondere (i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den USA hat, (ii) jede Personengesellschaft oder Körperschaft, die gemäß den Gesetzen der USA gegründet oder eingetragen ist, (iii) jedes Nachlassvermögen, dessen Nachlassverwalter oder Verwalter eine US-Person ist, (iv) jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, (v) jede Agentur oder Niederlassung eines ausländischen Rechtsträgers mit Sitz in den USA, (vi) jedes nicht treuhänderisch verwaltete Konto oder ähnliche Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder im Namen einer US-Person verwaltet wird, (vii) jedes treuhänderisch verwaltete Konto oder ähnliche Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das zugunsten oder im Namen einer US-Person von einem Händler oder einem anderen Treuhänder unterhalten wird, der in den USA gegründet oder eingetragen ist, oder (im Falle einer natürlichen Person) seinen Wohnsitz in den USA hat und (viii) jede Personengesellschaft oder Körperschaft, wenn: (A) (A) diese unter dem Recht einer ausländischen Gerichtsbarkeit gegründet oder eingetragen ist und (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, wenn diese Wertpapiere

nicht unter dem Gesetz von 1933 registriert sind, es sei denn, sie wurde von anerkannten Anlegern (gemäß Definition unter Regel 501(a) des Gesetzes von 1933) gegründet oder eingetragen und wird von diesen gehalten und diese sind keine natürliche Person, kein Nachlassvermögen und kein Trust; die Definition beinhaltet jedoch nicht (i) etwaige treuhänderisch verwaltete Konten oder ähnliche Konten (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), die zugunsten oder im Namen einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder unterhalten werden, der in den USA eingetragen oder gegründet ist oder (im Falle einer natürlichen Person) den Wohnsitz in den USA hat, oder (ii) ein Nachlassvermögen, das von einem professionellen Treuhänder als Treuhänder oder Nachlassverwalter verwaltet wird, der eine US-Person ist, wenn ein Nachlassverwalter oder Treuhänder des Nachlasses, der keine US-Person ist, über eine alleinige oder geteilte Anlagefreiheit in Bezug auf das Vermögen des Nachlasses besitzt und der Nachlass ausländischem Recht unterliegt und (B) jede US-Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt;

- „Vereinigte Staaten von Amerika“, „USA“ oder „US“

bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen und alle Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, einschließlich des Freistaats Puerto Rico;
- „Verordnung 2016/438“

bezeichnet die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen;
- „Vertriebsstellen“

bedeutet alle Untervertriebsstellen, Intermediäre, Händler und/oder professionelle Anleger, mit denen die Verwaltungsgesellschaft (oder ein Bevollmächtigter) und/oder der Fonds vertragliche Vereinbarungen über den Vertrieb der Anteile schließt;
- „Verwalter“

bedeutet RBC Investor Services Bank S.A.
- „Verwaltungsgebühr“

bezeichnet die monatliche Gebühr, die vom Fonds an den Investmentmanager zu zahlen ist, und zwar gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung zu den jährlichen Sätzen, die für jeden Subfonds in der Beschreibung des Subfonds bestimmt sind;
- „Verwaltungsgesellschaft“

bezeichnet die MDO Management Company, ein luxemburgisches Unternehmen, das nach Kapitel 15 des Gesetzes errichtet wurde;
- „Wirtschaftsprüfer des Fonds“

bedeutet Deloitte Audit.

„Zahlstelle“

Bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A.;

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE ANTEILE WERDEN NICHT IN RECHTSRÄUMEN ANGEBOTEN ODER VERKAUFT, IN DENEN DAS ANBIETEN ODER VERKAUFEN GESETZLICH VERBOTEN IST, UND AUCH NICHT AN PERSONEN, DIE SICH NICHT DAFÜR EIGNEN. Dieser Prospekt enthält Informationen über den Fonds. Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“), nach dem geltenden Recht eingetragen und auf der offiziellen Liste der OGAW gelistet und genehmigt nach Teil 1 des Gesetzes gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds hat eine „Umbrella-Struktur“, die eine Aufteilung des Kapitals in verschiedene Wertpapierportfolios und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte mit spezifischen Anlagezielen und verschiedenen Risiken oder anderen Eigenschaften ermöglicht. Die Rechte von Anteilseignern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds oder die sich in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Subfonds ergeben, sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds beschränkt. Jeder Subfonds des Fonds kann separat aufgelöst werden, ohne dass diese separate Auflösung zur Auflösung eines anderen Subfonds führt.

Der Fonds kann verschiedene Anteilsklassen ausgeben, die sich auf spezifische innerhalb des Fonds eingerichtete Subfonds beziehen.

Die Zulassung stellt keine Befürwortung jeglicher vom Fonds gehaltener Wertpapierportfolios seitens einer luxemburgischen Behörde dar. Jegliche gegenteilige Erklärung ist unzulässig und rechtswidrig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde CSSF keine Garantie dieser Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung des Fonds dar, und die luxemburgische Aufsichtsbehörde haftet nicht für die Wertentwicklung oder Nichtleistung des Fonds.

Die Mitglieder des Board of Directors des Fonds, deren Namen unter der Überschrift „*Verzeichnis*“ erscheinen, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Informationen und Aussagen in diesem Prospekt und in jedem KIID in Bezug auf jede Klasse von Anteilen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Directors (die zur Sicherstellung dessen die größtmögliche Sorgfalt haben walten lassen) sind die Informationen und Aussagen in diesem Prospekt zum Datum, das auf diesem Prospekt angegeben ist, wahr und richtig und sie enthalten keine wesentlichen Auslassungen, die diese Aussagen und Informationen unrichtig werden lassen würden. Weder die Übergabe dieses Prospektes noch des jeweils gültigen KIID noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen eine Aussage dar, nach der die in diesem Prospekt oder dem jeweils gültigen KIID gegebenen Informationen zu jeder Zeit nach diesem Datum richtig sind. Jede Information oder Darstellung, die nicht in diesem Prospekt oder in dem jeweils gültigen KIID enthalten sind, oder in den Finanzberichten, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospektes bilden, müssen als ungenehmigt betrachtet werden.

Um alle wesentlichen Änderungen im Fonds zu berücksichtigen (insbesondere die Ausgabe neuer Anteilsklassen) wird dieser Prospekt bei Bedarf aktualisiert. Deshalb sollten potenzielle künftige Anleger anfragen, ob eine neue Fassung dieses Prospektes erstellt wurde und ob ein KIID verfügbar ist.

Sollten in diesem Prospekt definierte Begriffe verwendet werden, die nicht hierin definiert sind, lesen Sie bitte das „*Glossar definierter Begriffe*“.

Anlegerverantwortung

Potenzielle, künftige Anleger sollten diesen Prospekt und jedes jeweils gültige KIID in seiner Gesamtheit prüfen und mit seinem Rechts-, Steuer- und Finanzberater besprechen, und zwar in Bezug auf: (i) die

rechtlichen Anforderungen innerhalb seines eigenen Landes in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz, die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen; (ii) etwaige ausländische Börsenbeschränkungen, denen er in seinem eigenen Land in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz, die Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen unterliegt; und (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Besitzes, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen. Potenzielle, künftige Anleger sollten sich Rat von ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater holen, wenn sie Zweifel an den Inhalten des Prospektes und eines jeweils gültigen KIID haben.

Der Fonds möchte die Aufmerksamkeit der Anleger auf die Tatsache lenken, dass jeder Anleger nur dann seine Recht als Anleger gegenüber dem Fonds voll und ganz ausüben kann, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, wenn der Anleger selbst persönlich im Register der Anteilseigner des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Mittelsmann in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen aber auf Rechnung des Anlegers investiert, kann es sein, dass es nicht immer möglich ist, dass der Anleger bestimmte Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds geltend machen kann. Anleger sollten diesen Ratschlag zu ihren Rechten beherzigen.

Zielanleger

Der Fonds zielt sowohl auf Händler wie auf natürliche Personen und institutionelle Anleger ab. Das Profil des typischen Anlegers für jeden Subfonds ist in den einzelnen KIID und in den Beschreibungen der jeweiligen Subfonds beschrieben.

Einschränkungen beim Vertrieb und Verkauf

Keine Person, die eine Ausgabe dieses Prospektes erhält, darf diesen Prospekt als Einladung zur Zeichnung von Anteilen verstehen, wenn im jeweiligen Rechtsraum eine solche Einladung nicht rechtmäßig ausgesprochen werden darf, und dadurch Eintragungs- oder sonstige rechtliche Vorschriften verletzt würden.

Die in diesem Dokument angebotenen Anteile wurden und werden nicht unter dem Gesetz von 1933 registriert, und der Fonds wird nicht unter dem Gesetz von 1940 registriert. Somit dürfen Anteile weder direkt noch indirekt in den USA oder einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, es sei denn, dies steht im Einklang mit den Wertpapiergesetzen der USA und des Bundesstaates der USA, in dem ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf getätigt wird. Personen, die Anteile beantragen, müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind. Alle Anteilseigner müssen den Fonds über jede Veränderung ihres Status als US-Person oder Nicht-US-Person benachrichtigen. Wenn dies vom Board of Directors des Fonds erlaubt wird, dann muss jeder Käufer von Anteilen, der eine US-Person ist, ein „qualifizierter Käufer“ gemäß Definition im Gesetz von 1940 sein und den Regelungen, die darunter verkündet wurden, und ein „anerkannter Anleger“ gemäß Definition in Regelung D unter dem Gesetz von 1933. Wenn der Fonds davon Kenntnis erhält, dass eine US-Person, die nicht vom Fonds dazu befugt ist, entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person Anteils besitzt, kann der Fonds den Rückkauf dieser Anteile auf Kosten des jeweiligen Anteilseigners zwangsweise vorschreiben.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen dürfen ausschließlich dieselben Informationen wie der englischsprachige Prospekt enthalten und müssen mit diesem bedeutungsgleich sein. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen und einer anderssprachigen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit (und nur soweit) die Rechtsvorschriften eines Rechtsraums (einschließlich der Verordnungen oder Anforderungen der

Finanzaufsichtsbehörde eines solchen Rechtsraums), in dem Anteile verkauft werden, etwas anderes erfordern.

Allgemeine Erläuterung von FATCA, CRS und Vollmacht zur Einholung von Informationen

Durch die Bestimmungen von FATCA wird allgemein eine neue Meldepflicht gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service hinsichtlich der direkten oder indirekten Eigentümerschaft von US-Personen an Konten und Rechtssubjekten außerhalb der USA eingeführt. Falls die angeforderten Daten nicht bereitgestellt werden, führt dies zu einer 30-prozentigen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann.

Wesentlich gestützt auf den zwischenstaatlichen Ansatz bei der Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den CRS, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland weltweit zu bekämpfen. Der CRS zielt darauf ab, die Effizienz zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren und stellt einen gemeinsamen Standard für Sorgfalts- und Meldepflichten und den Austausch von Informationen über Finanzkonten dar. Gemäß dem CRS erhalten teilnehmende Staaten und Gebiete von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen von den Finanzinstituten anhand der gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten identifizierten meldepflichtigen Konten und tauschen diese automatisch jährlich mit ihren jeweiligen Austauschpartnern aus. Der erste Informationsaustausch wird voraussichtlich 2017 stattfinden. Die Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit wurde in Luxemburg durch das CRS-Gesetz implementiert. Somit muss der Fonds die im CRS-Gesetz festgelegten Sorgfalts- und Meldepflichten des CRS erfüllen. Anleger müssen dem Fonds unter Umständen zusätzliche Informationen bereitstellen, damit der Fonds in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen des CRS nachzukommen. Stellen Anleger die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung, sind sie unter Umständen für daraus resultierende Geldstrafen oder andere Kosten und/oder die obligatorische Rücknahme ihrer Anteile am Fonds haftbar.

Für Zwecke des FATCA und des CRS wird der Fonds als „Finanzinstitut“ eingestuft, sodass der Fonds möglicherweise von allen Anteilseignern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern muss, um den Auflagen der vorstehend genannten Gesetzgebung Genüge zu leisten.

Unbeschadet anderer Angaben im vorliegenden Dokument und im Rahmen des durch luxemburgisches Recht Zulässigen, ist der Fonds zu Folgendem berechtigt:

- Er darf Steuern oder ähnliche Gebühren einbehalten, zu deren Einbehaltung er im Hinblick auf Beteiligungen am Fonds rechtlich verpflichtet ist, sei es durch Gesetze oder anderweitig.
- Er kann jeden Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile dazu verpflichten, umgehend erforderliche persönliche Daten bereitzustellen, die der Fonds im eigenen Ermessen benötigt, um Gesetze zu erfüllen und/oder unmittelbar den einzubehaltenden Betrag ermitteln zu können.
- Er darf persönliche Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben, die gesetzlich erforderlich sind oder durch eine solche Behörde angefordert werden; und

- Er darf die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär einbehalten, bis der Fonds über ausreichende Informationen verfügt, um den tatsächlich einzubehaltenden Betrag zu ermitteln.

Vertrauen auf den Prospekt und die KIID

Anteile an einem Subfonds, die in diesem Prospekt und im jeweils gültigen KIID beschrieben sind werden nur auf Grundlage der Informationen angeboten, die darin enthalten sind, und (falls verfügbar) einem Zusatz hierzu und den neuesten geprüften Jahresabschlüssen und etwaigen darauffolgenden Halbjahresberichten des Fonds.

Alle weiteren Informationen oder Darstellungen seitens einer Vertriebsgesellschaft, eines Vermittlers, eines Händlers, Maklers oder einer anderen Person sollten außer Acht gelassen werden und es sollte dementsprechend nicht darauf vertraut werden. Keine Person ist berechtigt, andere Informationen zu geben oder Darstellungen zu machen als die, die in diesem Prospekt, dem jeweils gültigen KIID und (gegebenenfalls) einem Zusatz hierzu und etwaigen darauffolgenden Halbjahresberichten oder Jahresberichten für den Fonds enthalten sind, und wenn solche Informationen gegeben oder Darstellungen gemacht werden, dann darf auf diese nicht so vertraut werden als seien sie von den Directors, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, der Depotbank oder dem Verwalter genehmigt worden. Die Aussagen in diesem Prospekt und im jeweils gültigen KIID basieren auf dem Recht und der Praxis, die aktuell in Luxemburg in Kraft sind, zum Datum dieses Dokument und vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Weder die Übergabe dieses Prospektes oder eines gültigen KIID noch die Ausgabe von Anteilen stellt eine Zusicherung dessen dar, dass sich die Umstände des Fonds seit dem Datum dieses Dokumentes nicht geändert haben, und soll auch nicht so ausgelegt werden, gleich unter welchen Umständen.

Potenzielle, künftige Anleger können eine Ausgabe dieses Prospektes und eines gültigen KIID zu einer Anteilsklasse eines Subfonds, in den sie investieren möchten, kostenlos anfordern, und auch die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds und die Satzung, und zwar am Geschäftssitz des Fonds, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank.

Anlagerisiken

Die Anlage in einen Subfonds birgt ein gewisses finanzielles Risiko, das sich von einem Subfonds zum anderen unterscheiden kann. Der Wert der Anlagen und der Ertrag, der aus diesen generiert wird, kann sinken oder steigen und es kann sein, dass Anleger den angelegten Betrag nicht wiedererlangen können.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Ziele der Subfonds erreicht werden. Die Anlagen der Subfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den allen Anlagen inhärenten Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass es zu einer Wertsteigerung kommt. Die Subfonds verfolgen die Anlagepolitik, Risiken zu minimieren, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die aktuelle Annahmen, Erwartungen oder Prognosen zukünftiger Ereignisse darstellen. Ausdrücke wie „unter Umständen“, „erwartet“, „zukünftig“ und „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrücke und Formulierungen können zukunftsgerichtete Aussagen kennzeichnen, das Nichtvorhandensein derartiger Ausdrücke und Formulierungen bedeutet jedoch nicht, dass eine Aussage nicht zukunftsgerichtet ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Aussagen und Annahmen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds oder eines Subfonds sowie alle anderen Aussagen, bei denen es sich nicht um historische Fakten handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unwägbarkeiten und ungenauen Annahmen, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Ergebnissen abweichen, die von den zukunftsgerichteten Aussagen erwartet oder impliziert sind. Potenzielle Anleger dürfen sich nicht übermäßig auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts gelten.

Die zu berücksichtigenden Risikofaktoren für Anleger sind im Abschnitt „Hauptrisiken“ beschrieben sowie in den Beschreibungen der einzelnen Subfonds.

Der Fonds stellt keine Verpflichtung und auch keine Garantie der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder eines anderen verbundenen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft von GAMCO Investors, Inc. dar.

Datenschutzrichtlinie

Die in einem Antragsformular erteilten oder anderweitig erfassten personenbezogenen Daten oder Informationen, die dem als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (der „**für die Datenverarbeitung Verantwortliche**“) handelnden Fonds in Verbindung mit einem Antrag zur Zeichnung, zum Halten von einem oder mehreren Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt sowie Angaben über das Halten eines/von Anteil(en) des Anlegers (die „**personenbezogenen Daten**“) zur Verfügung gestellt oder von ihm erhoben werden, werden in digitaler Form oder anderweitig gespeichert, erfasst, genutzt, gelagert, aufbewahrt, übertragen und/oder anderweitig für die nachstehend beschriebenen Zwecke (die „**Verarbeitung**“) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche erfasst, nutzt, speichert, bewahrt, überträgt und/oder verarbeitet anderweitig die personenbezogenen Daten: (i) auf der Grundlage der Zustimmung des Anlegers; (ii) falls erforderlich, um Dienstleistungen zu erbringen, die aus dem Antragsformular resultieren, einschließlich das Halten von einem oder mehreren Anteilen im Allgemeinen; (iii) falls erforderlich, um eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen; (iv) falls erforderlich, für die Zwecke von rechtmäßigen Interessen, die vom die Datenverarbeitung Verantwortlichen, des Verwalters, der Depotbank, der Hauptvertriebsstelle oder sonstigen Dienstleistern des Fonds (insbesondere ihre Abschlussprüfer und IT-Dienstleister), einem Kapitalgeber des für die Datenverantwortlichen oder verbundenen Personen (insbesondere ihre jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter oder Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter und Dienstleister), in die oder durch die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, zu investieren, sowie von den jeweiligen Vertretern, Agenten, Delegierten, verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und/ihren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern allgemein der vorstehend aufgeführten Personen (zusammen die „**Datenverarbeiter**“ und jeder ein „**Datenverarbeiter**“) verfolgt werden, die vor allem in der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung mit dem Antragsformular des Anlegers oder der Erfüllung von ausländischen Gesetzen und Vorschriften und/oder einer Anweisung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, Aufsichtsbehörde oder Steuerbehörde, einschließlich, falls diese Dienstleistungen in Verbindung mit dem Antragsformular des Anlegers oder (einem) wirtschaftlichen Eigentümern und einer Person erbracht werden, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Anleger und/oder einem wirtschaftlichen Eigentümer, der das Antragsformular nicht direkt unterzeichnet hat, hält („**relevante Personen**“), außer diese rechtmäßigen Interessen werden durch die Interessen oder Grundrechte und Freiheiten des Anlegers oder einer relevanten Person aufgehoben. Sollte der Anleger die Mitteilung seiner personenbezogenen Daten oder die Erfassung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, wie vorstehend

beschrieben, verweigern, kann der Verwalter die Zeichnung eines/von Anteil(en) ablehnen.

Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erfassung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende Zwecke:

- (i) die laufende Verarbeitung, das Management und die Verwaltung des Anteils/der Anteile des Anlegers und verbundener Konten;
- (ii) für (einen) spezifische(n) Zweck(e), denen der Anleger neben seiner Zustimmung im Antragsformular in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zugestimmt hat;
- (iii) die Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die für den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einen Datenverarbeiter und/oder dem Anleger gelten;
- (iv) falls erforderlich, für die Zwecke der Steuerberichterstattung an eine oder mehrere Behörden und
- (v) um die Bestimmungen und Bedingungen von Dienstleistungen des Anlegers und von ihm verlangten Dienstleistungen in Verbindung mit dem Antragsformular und dem Halten des Anteils/der Anteile zu erfüllen und um sämtliche Aufträge zu erledigen, die gemäß dem Antragsformular und in Verbindung mit dem/den Anteil(en) auszuführen sind.

Die personenbezogenen Daten, welche erfasst, genutzt, aufbewahrt, gespeichert, übertragen und/oder anderweitig verarbeitet werden, umfassen insbesondere: (i) den Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, geschäftliche Kontaktinformationen, aktuelle Beschäftigung, Karrierelaufbahn, aktuelle Anlagen, historische Anlagen, Anlagepräferenzen sowie die Kredithistorie des Anlegers und von verbundenen Personen des Anlegers (insbesondere Geschäftsführer, Führungskräfte, einzelne Vertreter, gesetzliche Vertreter, Treuhänder, Treugeber, Zeichnungsberechtigte, Anteilinhaber, Anleger, Bevollmächtigte, Angestellte und/oder relevante Person(en)); (ii) sonstige Daten, die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verlangt werden, um die Dienstleistungen in Verbindung mit dem oder sich aus dem Antragsformular, dem/den Anteil(en) des Anlegers und/oder einem Vertrag mit einem Datenverarbeiter ergebenden Dienstleistungen zu erfüllen und (iii) Daten, die vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verlangt werden, um gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten werden direkt vom Anleger erfasst oder stammen gegebenenfalls aus öffentlichen Quellen, sozialen Netzwerken, Zeichnungsdiensten, dritten Datenquellen oder von vom Anleger autorisierten Vermittlern, Geschäftsführern, Führungskräften, einzelnen Vertretern (insbesondere gesetzlichen Vertretern), Treuhändern, Treugebern, Zeichnungsberechtigten, Anteilinhabern, Anlegern, Beauftragten oder Angestellten.

Jeder Anleger wird aufgefordert,

- (i) alle natürlichen Personen (insbesondere die Geschäftsführer, Führungskräfte, einzelnen Vertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Treugeber, Zeichnungsberechtigte, Anteilinhaber, Anleger, Beauftragte, Angestellte und jede relevante Person sowie Vertreter von Rechtspersonen) sowie weitere betroffene Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Halten eines Anteils/von Fondsanteilen des Anlegers verarbeitet werden, über die Erfassung, die Nutzung, die Speicherung und/oder die Übertragung und oder sonstige Verarbeitungen ihre personenbezogenen Daten und ihre Rechte, wie sie in diesem Abschnitt in Übereinstimmung mit den Informationsanforderungen gemäß des Datenschutzgesetzes beschrieben sind, ordnungsgemäß und vollständig informiert zu haben, und,
- (ii) soweit erforderlich und angemessen, jedwede Zustimmung, die für die Verarbeitung der besagten

personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzgesetzes erforderlich sind, eingeholt zu haben.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann davon ausgehen, dass diese Personen, wo erforderlich, eine solche Zustimmung erteilt haben und über alle Informationen in Verbindung mit der Erfassung, der Nutzung, der Speicherung und/oder/der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie in diesem Abschnitt beschrieben, in Kenntnis gesetzt worden sind.

Jeder Anleger bestätigt, versteht und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass für die Zwecke und in Verbindung mit der Verarbeitung:

- (i) die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten im Namen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung erfassen, nutzen, verwahren, speichern, übertragen und/oder anderweitig verarbeiten können und
- (ii) personenbezogener Daten diese, außerhalb des Rahmens einer Übertragung, zudem mit für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und Dritten geteilt, an sie übertragen und ihnen gegenüber offengelegt werden dürfen, welche als für die Datenverarbeitung Verantwortliche fungieren, darunter professionelle Berater und Finanzberater des Anlegers, Abschlussprüfer, Technologieanbieter, Geschäftsleitung oder Geschäftsführer, Beauftragte, ordnungsgemäß bestellte Vertreter sowie nahestehende und verbundene Unternehmen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, deren Sitz in jedem Fall in einem Staat liegt, der über keine entsprechenden Datenschutzgesetze verfügt, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (der „EWR“) vergleichbar sind, einschließlich des Datenschutzgesetzes und des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils gültigen Fassung), die eine regulierte berufliche Schweigepflicht vorsehen oder die nicht unter einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission fallen, für ihre eigenen Zwecke, insbesondere, was die Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehung mit (einem) Anteilinhaber(n) und/oder (einer) relevanten Person(en) betrifft.

Jeder Anleger bestätigt, versteht und wird, soweit erforderlich, gebeten, der Erfassung, Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten durch den Verwalter zuzustimmen, die als ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handelt, um die Dienstleistungen zu erbringen, die gemäß dem Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen bezüglich des Fonds (der „**Verwaltungsvertrag**“) und für andere entsprechende Zwecke vorgesehen sind, für die sie als ein Datenverarbeiter handelt. Darüber hinaus bestätigt und stimmt er (1) der Übertragung solcher personenbezogener Daten an andere Unternehmen oder Rechtspersonen innerhalb der Gruppe des Verwalters, einschließlich seiner Niederlassungen außerhalb Luxemburgs und des EWR und (2) der Übertragung solcher personenbezogenen Daten an dritte Unternehmen oder Rechtspersonen, einschließlich ihrer Niederlassungen außerhalb des EWR zu, bei denen die Übertragung für den Erhalt von Aufzeichnungen, Verwaltungen oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Verwaltungsvertrag in Verbindung mit einem Anlageprodukt oder -dienstleistungen einer Unternehmensgruppe erforderlich ist. Der Erhalt von Aufzeichnungen, Verwaltungen und die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Vertrag über Verwaltungsdienstleistungen unterstützen die operativen und technischen Kapazitäten, die außerhalb Luxemburgs und des EWR lokalisiert sind. Personenbezogene Daten, einschließlich der Identität des Anlegers und der Werte seiner Anteile am Fonds, sind daher anderen Unternehmen oder Rechtspersonen innerhalb der Gruppe des Verwalters und des Promoters der Gruppe zugänglich. Personenbezogene Daten können vom Verwalter in ein Land übertragen werden, das keinen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen zum Schutz der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten) aufrechterhält, welcher dem Luxemburgs und des EWR entspricht.

Jeder Anleger bestätigt und, soweit erforderlich, wird gebeten, der Tatsache zuzustimmen, dass die Depotbank und die Hauptvertriebsstelle die personenbezogenen Daten erfassen, nutzen, speichern, übertragen und aufbewahren und/oder anderweitig verarbeiten dürfen, als ein Datenverarbeiter zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Depotbank- und Verwahrstellenvertrag bzw. der globalen Vertriebsvereinbarung sowie für weitere verbundene Zwecke fungieren, für die sie als ein Datenverarbeiter handeln, einschließlich der Überprüfung, Überwachung und Analyse ihres Geschäfts, der Betrugs- und Verbrechenprävention, der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und der Vermarktung sonstiger Dienstleistungen durch die Depotbank. Die Depotbank kann einer Unterdepotbank oder einem sonstigen Verwahrungsbeauftragten, einer Wertpapierverwahrstelle, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Markt, einem Emittenten, einem Broker, einem beauftragten Dritten oder Auftragnehmer, einem professionellen Berater oder einem Abschlussprüfer, einer Steuerbehörde oder einer staatlichen Einrichtung in Verbindung mit und soweit für den Zweck der Bearbeitung eines Steuervergünstigungsantrags personenbezogene Daten offenlegen (die „befugten Empfänger“), wodurch die Depotbank in die Lage versetzt wird, ihren Pflichten aus dem Depotbank- und Verwahrstellenvertrag (der „zulässige Zweck“) mit der umfänglichen Unterstützung der entsprechenden befugten Empfänger nachzukommen, die diese personenbezogenen Daten erhalten müssen, um entsprechende Unterstützung geben zu können und um für den zulässigen Zweck Kommunikationsmittel und Computersysteme nutzen zu können, die von den befugten Empfängern betrieben werden, darunter auch, wenn diese befugten Empfänger sich in einem Land außerhalb Luxemburgs oder in einem Land außerhalb des EWR befinden, das keinen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen zum Schutz der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten) aufrechterhält, welcher dem Luxemburgs und des EWR entspricht.

Jeder Anleger bestätigt und, soweit erforderlich, stimmt der Erfassung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung und/oder der sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betroffenen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu, um Dienstleistungen gemäß den entsprechenden Vertriebs- oder Subvertriebsvereinbarungen zu erbringen, einschließlich der Förderung und Vermarktung der Anteile, der Übertragung von Informationen, die von für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verlangt werden, um für ihn/sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Empfehlungen von Aufsichts- oder Steuerbehörden nachzukommen (insbesondere Vorschriften und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche), um Beschwerden zu bearbeiten und um die Erleichterung des Zeichnungsverfahrens sowie die Erstellung und inhaltliche Gestaltung von Fragebögen zur Sorgfaltpflicht (Due Diligence) des Anlegers zu unterstützen. Insbesondere wird jeder Anleger (i) gebeten, der Übertragung solcher personenbezogenen Daten an einen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zuzustimmen, die in einem Land durchgeführt wird, das keinen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bietet und/oder in anderen Ländern, die gegebenenfalls keinen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen zum Schutz der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten aufrechterhalten, welcher dem Luxemburgs und des EWR entspricht; (ii) ferner wird jede Anleger gebeten, zu bestätigen und der Tatsache zuzustimmen, dass die Übertragung dieser personenbezogenen Daten für die vorstehend beschriebenen Zwecke und im weiteren Sinne, für die Zulassung des Anlegers als Anteilinhaber des Fonds erforderlich ist.

Jeder Anleger bestätigt und wird, soweit erforderlich, gebeten, der Tatsache zuzustimmen, dass personenbezogene Daten, die der Anleger zur Verfügung stellt oder die erfasst werden, den Fonds, den Verwaltungsrat des Fonds sowie den/die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, soweit relevant, in die Lage versetzen, den/die Anteil(e) des Anlegers und verbundene Konten laufend zu bearbeiten, zu managen und zu verwalten, und geeignete Dienstleistungen für den Anleger als Anteilinhaber des Fonds zu erbringen, einschließlich der Bereitstellung regelmäßiger Berichte, von Performanceaktualisierungen, Newslettern und Marktkommentaren des Anlageverwalters oder der Hauptvertriebsstelle. Der/die für die

Datenverarbeitung Verantwortliche(n) kann/können die personenbezogenen Daten für die im Antragsformular, in diesem Prospekt, dem Verwaltungsvertrag, dem Depotbank- und Verwahrstellenvertrag beschriebenen Zwecke sowie für die Zwecke der Geldwäscheidentifizierung und Steueridentifikation in diesem Zusammenhang erfassen, nutzen, speichern übertragen, aufbewahren oder anderweitig verarbeiten, und um sein/ihre geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Terrorismusbekämpfung, Prävention und Aufdeckung von Straftaten, steuerliche Meldepflichten, FATCA-Abkommen und CRS (das gemeinsame Meldesystem gemäß dem Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Steuerangelegenheiten) (sofern zutreffend).

Unbeschadet des nachstehenden Absatzes und unabhängig von der Zustimmung des Anlegers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in einer Weise, wie sie im Antragsformular erläutert wird, hat der Anleger das Recht, jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (insbesondere zu Marketingzwecken, was Profiling einschließt, soweit es sich auf dieses Marketing bezieht).

Jeder Anleger bestätigt, versteht und wird, soweit erforderlich, gebeten, der Tatsache zuzustimmen, dass der Datenverarbeiter und, soweit relevant, der/die für die Datenverarbeitung Verantwortliche(n) durch geltende Gesetze und Vorschriften aufgefordert werden können, personenbezogene Daten in voller Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften und insbesondere mit Artikel 48 der DSGVO (soweit anwendbar), an Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden oder sonstige Behörden in verschiedenen Ländern, insbesondere in solchen Ländern, in denen (i) der Fonds für ein öffentliches oder begrenztes Angebot der Anteile des Anlegers registriert ist oder dies anstrebt, (ii) Anleger ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben oder Staatsbürger sind oder (iii) der Fonds für Anlagen registriert, lizenziert oder anderweitig zu gelassen ist, oder dies anstrebt, zu übermitteln, ihnen gegenüber offenzulegen und/oder ihnen bereitzustellen.

Durch eine Anlage bestätigt und versteht jeder Anleger und, soweit erforderlich, wird er gebeten, der Tatsache zuzustimmen, dass die Übertragung der Daten des Anlegers, einschließlich personenbezogener Daten, in ein Land erfolgt, das über keine mit den gesetzlichen Bestimmungen im EWR vergleichbaren Datenschutzgesetze (wie vorstehend beschrieben) verfügt, oder das keinem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, einschließlich der Datenschutzgesetzgebung und des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils geänderten Fassung), das eine regulierte berufliche Schweigepflicht vorsieht, unterliegt. Der Datenverarbeiter überträgt die personenbezogenen Daten (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten und/oder der EU-US- und Schweiz-US-Privacy Shield-Absprache, (ii) auf der Grundlage von in Artikel 46 der DSGVO aufgeführten und diesem unterliegenden geeigneten Sicherheitsvorkehrungen (soweit zutreffend), wie z.B. Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, ein genehmigter Verhaltenskodex oder ein genehmigter Zertifizierungsmechanismus; (iii) auf der Grundlage der Zustimmung; (iv) falls erforderlich, für die Erbringung von Dienstleistungen, die aus dem Antragsformular resultieren; (v) falls erforderlich, für die Erbringung von Dienstleistungen durch die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die in Verbindung mit dem Antragsformular erbracht werden; (vi) falls erforderlich, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses; (vii) wenn die Übertragung aus einem Register erfolgt, das gesetzlich vorgesehen ist, um in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Öffentlichkeit Informationen bereitzustellen, die für Konsultationen durch die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern die Übertragung nicht die Gesamtheit der personenbezogenen Daten oder gesamte Kategorien der in diesem Register der Anteilinhaber enthaltenen personenbezogenen Daten umfasst; oder (ix) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 49 (1) der DSGVO (soweit anwendbar), wenn die Übertragung erforderlich ist für die Zwecke zwingender rechtmäßiger Interessen, die der Datenverarbeiter verfolgt und die nicht durch die Interessen oder Rechte und Freiheiten der entsprechenden betroffenen Personen aufgehoben werden.

Jeder Anleger hat das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen, die in Verbindung mit ihm gehalten werden, und zu verlangen, dass diese Daten je nach Sachlage geändert, aktualisiert, vervollständigt oder gelöscht werden, falls sie fehlerhaft sind. Er hat ferner das Recht, eine Beschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie der Übertragbarkeit von personenbezogenen Daten zu verlangen, die vom Datenverarbeiter verarbeitet werden, und zwar in der Art und Weise, wie sie unter die Beschränkungen fallen, die in der Datenschutzgesetzgebung vorgesehen sind.

Jeder Anleger ist berechtigt, eine Beschwerde hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu richten; in Luxemburg an die *Commission Nationale pour la Protection des Données*.

Die personenbezogenen Daten werden gehalten, bis der Anleger kein Anteilhaber des Fonds mehr ist und für einen Folgezeitraum von zehn Jahren, falls erforderlich, um geltende Gesetze und Vorschriften zu erfüllen oder um aktuelle oder potentielle Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen, vorbehaltlich geltender Verjährungsfristen, sofern durch geltende Gesetze und Vorschriften kein längerer Zeitraum verlangt wird.

Verfügbare Dokumente

Weitere Ausgaben dieses Prospektes oder die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds oder die Satzung können Sie telefonisch anfordern bei RBC Investor Services Bank S.A. Kundenservice unter +352 2605 9730 oder per E-Mail an customerservices@rbc.com.

Das KIID muss Anteilseignern in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften vor ihrer ersten Zeichnung von Anteilen und vor jedem Umtauschantrag für Anteile bereitgestellt werden. Außerdem ist das KIID auf folgenden Websites verfügbar: www.gabelli.com/SICAV und www.mdo-manco.com/our-clients/mdo-s-ucits-clients.

VERZEICHNIS

Board of Directors des Fonds:

Vorsitzender:

Anthony C. van Ekris
Vorsitzender
Balmac International Inc. Valhalla, NY

Mitglieder:

Oliver Stahel
Vorsitzender
Viafina AG Schweiz

Michael Gabelli
Geschäftsführender Direktor
GAMCO Investors, Inc.

Laurissa Martire Michael Leitende Vizepräsidentin
GAMCO Investors, Inc.

Christopher C. Desmarais
Geschäftsführender Direktor
GAMCO Investors, Inc.

Henry G. Van der Eb
Leitender Vizepräsident
GAMCO Investors, Inc.

John Birch
Partner
The Cardinal Partners Global S.à r.l.

Verwaltungsgesellschaft:

MDO Management Company S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

„Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft“:

Géry Daeninck
Unabhängiger Direktor

Carlo Montagna
Direktor
Unabhängiger Direktor

Yves Wagner
Unabhängiger Direktor

John Li How Cheong

Unabhängiger Direktor

Martin Peter Vogel
Chief Executive Officer, MDO
Management Company S.A.

Depotbank und Zahlstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

*Verwalter, Registrierstelle,
Domizilgesellschaft und Vertreter der
Gesellschaft:*

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

*Investmentmanager und
Hauptvertriebsstelle:*

Gabelli Funds, LLC
One Corporate Center Rye,
NY 10580
Vereinigte Staaten von Amerika

Wirtschaftsprüfer des Fonds:

Deloitte Audit
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Luxemburgische Rechtsberatung:

Dechert (Luxembourg) LLP
1, Allée Scheffer
B.P. 709
L-2017 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

EINFÜHRUNG

Der Fonds ist ein „Umbrella-Fonds“, unterteilt in mehrere Subfonds gemäß Darstellung unter der Überschrift „*Liste verfügbarer Subfonds*“, von denen jeder ein separates Vermögensportfolio darstellt. Die Anteile an einem bestimmten Subfonds werden weiterhin in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt, um die verschiedenen Zeichnungs-, Konversions- und Rückkaufbestimmungen bzw. Gebühren und Kosten, die dafür anfallen, unterzubringen, sowie auch deren Verfügbarkeit für bestimmte Anlegertypen. Alle Bezugnahmen auf einen Subfonds beinhalten, wenn der Kontext dies erfordert, jede Klasse von Anteilen, die zu diesem Subfonds gehört.

Der Fonds kann, muss aber nicht, für jeden Subfonds eine oder mehrere der folgenden Klassen von Anteilen ausgeben:

Anteile der Klasse „A“: Anteilsklasse für Privatanleger;

Anteile der Klasse „C“: Anteilsklasse für Privatanleger, die über bestimmte Finanzintermediäre anlegen;

Anteile der Klasse „F“: Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die eine Anfangsfinanzierung oder ein Seed-Investment für einen Subfonds bereitstellen;

Anteile der Klasse „I“: Anteilsklasse für institutionelle Anleger;

Anteile der Klasse „N“: Anteilsklasse für Privatanleger, die über bestimmte Finanzintermediäre anlegen;

Anteile der Klasse „R“: Anteilsklasse für Privatanleger, die über bestimmte Finanzintermediäre anlegen, die gemäß den Gebührenregeln des Beraters vor Ort keinen Anspruch auf Erhalt von Provisionen haben oder entscheiden, keine Provisionen zu erheben und

Anteile der Klasse „X“: Anteilsklasse für Anlagen des Investmentmanagers und von institutionellen Anlegern, die eine separate Vereinbarung mit dem Investmentmanager geschlossen haben.

Um die Vermögenswerte und Erträge, die in der Preisstellungswährung der relevanten Anteilsklasse angegeben sind, gegen langfristige Verschiebungen ihrer Währung in der Basiswährung des relevanten Subfonds zu schützen, kann der Investmentmanager in jedem einzelnen Subfonds und auf Rechnung einiger Anteilsklassen mit dem Zusatz „hedged“ (abgesichert) verschiedene Hedging-Techniken anwenden, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Subfonds angegeben.

Ziel der oben genannten Transaktionen setzt eine direkte Beziehung zwischen der geplanten Transaktion und den zu schützenden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten voraus und dass im Prinzip die Transaktionen nicht den Nettovermögenswert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überschreiten dürfen.

Der Fonds hat die Möglichkeit, weitere Subfonds einzurichten sowie auch weitere Anteilsklassen. Wenn diese neuen Subfonds oder Anteilsklassen eingerichtet werden, dann wird der Prospekt entsprechend abgeändert, um alle notwendigen Informationen über diese neuen Subfonds und Anteilsklassen zur Verfügung zu stellen. Für die neuen Subfonds oder Anteilklassen werden dementsprechend ebenfalls die jeweiligen KIIDs ausgegeben.

Weitere Informationen über die Anteilsklassen finden Anleger im Kapitel „*Zeichnung, Übertragung, Konversion und Rückkauf von Anteilen*“ und in den Beschreibungen der einzelnen Subfonds, die vom Fonds herausgegeben werden und die Informationen zu den verfügbaren Anteilsklassen für jeden Subfonds sowie deren Eigenschaften enthalten.

Fonds

Der Fonds wurde am 23. September 2010 für einen unbestimmten Zeitraum als *société d'investissement à capital variable* gegründet.

Das Mindestkapital des Fonds beläuft sich wie gesetzlich vorgeschrieben auf 1.250.000 Euro oder einen gleichwertigen Betrag. Das Aktienkapital entspricht jederzeit der Summe des gesamten Nettovermögens aller Subfonds.

Die Satzung wurde mit der Registrierung beim Landgericht eingereicht und die Einzahlung wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* am 3. November 2010 veröffentlicht. Die Satzung wurde am 22. November 2013 abgeändert.

Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich in 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Fonds ist im RCS unter der Nummer B 155657 eingetragen.

Nach luxemburger Recht ist der Fonds eine eigenständige juristische Person. Die einzelnen Subfonds sind jedoch keine eigenständigen juristischen Personen des Fonds. Gegenüber Dritten jedoch, und insbesondere in Bezug auf die Gläubiger des Fonds und im Verhältnis zwischen den Anteilseignern, trägt jeder einzelne Subfonds die alleinige Verantwortung für alle Verbindlichkeiten, die ihm zuzuschreiben sind, und der Anteilseigner eines Subfonds hat keine Ansprüche gegen das Vermögen eines anderen Subfonds.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die MDO Management Company S.A. als designierte Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz bestimmt, und zwar gemäß der Verwaltungsdienstvereinbarung mit Wirkung vom 1. Oktober 2010. Gemäß dieser Vereinbarung überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsdienste, agiert als Verwaltungsstelle, Registrierstelle und Transferstelle und erbringt wichtige Vertriebs- und Verkaufsdienste für den Fonds, die der umfassenden Überwachung und Kontrolle durch den Board of Directors des Fonds unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in Luxemburg gegründete Gesellschaft. Ihr voll einbezahltes Aktienkapital beläuft sich auf EUR 2.450.000.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im RCS unter der Nummer B 96744 eingetragen und als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen.

Der Verwaltungsgesellschaft obliegt das Tagesgeschäft des Fonds. In der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und der Bedingungen der Verwaltungsdienst-Vereinbarung und nach Änderung dieses Prospektes ist es ihr erlaubt, alle oder Teile ihrer Funktionen und Pflichten an Dritte, darunter an den Investmentmanager, zu delegieren, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie ihre Verantwortlichkeit und Aufsicht über die delegierten Aufgaben behält. Die Ernennung Dritter unterliegt der Genehmigung des Fonds und der Regulierungsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird nicht von der Tatsache berührt, dass sie ihre Funktionen und Pflichten an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Funktionen an Dritte delegiert: Anlagemanagement, Registrierstelle und Transferstelle, Verwaltung und Marketing und Vertrieb. Marketing und Vertrieb für den Fonds wurden von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse der Anteilseigner und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik gemäß der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der obersten Unternehmensleitung, aller Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Finanzunternehmen auswirken, sowie für alle Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen ausüben, gelten.

Insbesondere erfüllt die Vergütungspolitik die folgenden Grundsätze in einer Art und Weise und in dem Maße, die/das für die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

- i. sie steht im Einklang mit und unterstützt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des Fonds im Einklang stehen;
- ii. wenn und soweit anwendbar, wird die Beurteilung der Performance in einen mehrjährigen Rahmen eingebunden, der für die Haltedauer angemessen ist, die Anlegern des Fonds empfohlen wird, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Performance des Fonds und seiner Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung performancebasierter Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird;
- iii. sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds und der Anteilseigner und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- iv. feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung sind angemessen ausgewogen, und die feste Komponente entspricht einem ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, sodass der eine vollständig flexible Politik bei variablen Vergütungskomponenten möglich ist, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss festgelegt und mindestens jährlich überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich insbesondere einer Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Leistungen berechnet werden, die Identität der für die Festsetzung der Vergütung und der sonstigen Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf folgender Website zu finden: <http://www.mdo-manco.com/remuneration-policy>. Eine Kopie in ausgedruckter Form wird auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsdienste-Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft wurde für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden oder fristlos, schriftlich unter den besonderen Umständen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind.

Investmentmanager

Der Gesamtverantwortung des Board of Directors des Fonds unterliegend sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür oder beschafft für jeden Subfonds eine Anlageberatung und treuhänderische Investmentmanagementdienste, und zwar gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsdienste-Vereinbarung.

Um die Anlagepolitik eines jeden einzelnen Subfonds umzusetzen, delegiert die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Subfonds an den Investmentmanager, und zwar gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung vom 30. September 2010.

Der Investmentmanager wurde am 2. September 1999 nach dem Gesetz des Staates New York in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet.

Der Investmentmanager ist als Anlageberater bei der SEC registriert. Zum 30. Juni 2017 hatte der Investmentmanager Vermögen in Höhe von 24,1 Mrd. US-Dollar unter seiner Verwaltung. Der Investmentmanager ist eine Tochtergesellschaft von GAMCO Investors Inc. (NYSE: GBL), dessen verwaltetes Vermögen sich am 30. Juni 2017 auf 41,3 Mrd. US-Dollar belief.

Der Investmentmanager erhält einen Teil der Gebühren, die im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ des Prospektes festgelegt sind.

Hauptvertriebsstelle

Vorbehaltlich der allgemeinen Verantwortung des Board of Directors des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft den Investmentmanager zur Hauptvertriebsstelle des Fonds ernannt. Die Hauptvertriebsstelle wurde als ausschließlicher Intermediär in Bezug auf den Vertrieb (soweit zutreffend), die Vermarktung, die Bewerbung, das Angebot, den Verkauf, den Austausch und die Rücknahme der Anteile jedes einzelnen Subfonds gemäß den Bestimmungen der Platzierungs- und Vertriebsvereinbarung vom 22. Juni 2015 und aller geltenden Gesetze beauftragt. Gemäß dieser Vereinbarung ist die Hauptvertriebsstelle befugt, eine oder mehrere Drittvertriebsstellen damit zu beauftragen, als Untervertriebsstellen einzelne oder alle der vorstehend genannten Aufgaben zu erbringen, vorausgesetzt, die Parteien schließen eine im Wesentlichen ähnliche Untervertriebsvereinbarung ab. Im Falle einer Delegation an Untervertriebsstellen unterliegt die Vereinbarung zwischen der Hauptvertriebsstelle und einer anderen Vertriebsstelle den für den Fonds geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und erfüllt diese Bestimmungen. Vertriebsstellen sind entweder in einem FATF-Staat gegründet oder haben, falls dies nicht zutrifft, ein Mutterunternehmen, das in einem FATF-Staat gegründet wurde und den Verordnungen und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche unterliegt.

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Der Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft hat die Firma Ernst & Young zum Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zahlstellen und lokale Vertreter

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder ihre gehörig ermächtigten Bevollmächtigten können jene Zahlstellen und lokalen Vertreter ernennen, die erforderlich sind, um die

Genehmigung oder Registrierung des Fonds, eines Subfonds und/oder die Vermarktung ihrer Anteile in einer Rechtsordnung zu ermöglichen. Anleger, die dafür optieren oder gemäß den örtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Anteile über einen Intermediär zu zeichnen/zurückzugeben statt direkt beim Verwalter unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf (i) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Depotbank für Rechnung des Fonds (ii) Rücknahmegelder, die von einem solchen Intermediär an den betreffenden Anteilseigner zu zahlen sind. Aufgrund der lokalen Vorschriften in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ist unter Umständen die Benennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Stellen erforderlich, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge bezahlt werden. Die Gebühren dieser Zahlstellen und lokalen Vertreter gehen zulasten des Fonds.

LISTE VERFÜGBARER SUBFONDS

GAMCO INTERNATIONAL SICAV - GAMCO ALL CAP VALUE

GAMCO INTERNATIONAL SICAV - GAMCO MERGER ARBITRAGE

GAMCO INTERNATIONAL SICAV – GAMCO ALL CAP VALUE

Anlageziel

Das primäre Anlageziel des Subfonds ist es, Kapitalwachstum zu erzielen. Der Subfonds versucht, dieses primäre Anlageziel durch Anlagen zu erreichen, die auf der Einschätzung des Investmentmanagers zu Unternehmen basieren, die mit erheblichen Abschlägen gegenüber ihrem privaten Marktwert („PMW“) gehandelt werden. Laufende Erträge, in dem Maß als diese Auswirkungen auf potenzielles Kapitalwachstum haben, sind ein sekundäres Ziel.

Anlagepolitik Hauptanlagestrategie

Der Subfonds legt sein Nettovermögen hauptsächlich in ein breites Spektrum bereits auf dem Markt vorhandener Dividendenwerte bestehend aus Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapieren, die in Stammaktien von US-Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung umgewandelt werden können.

Der Subfonds kann auch in Wertpapiere außerhalb der USA investieren. Der Subfonds konzentriert sich auf Unternehmen, die im Vergleich zu ihrem privaten Marktwert PMV unterbewertet erscheinen. Der PMV ist der Wert, den informierte Anleger nach Ansicht des Investmentmanagers des Subfonds bereit wären, bei einer Finanztransaktion für ein vollständiges Unternehmen zu bezahlen, d.h. die Summe seiner Teile, zuzüglich eines strategischen Aufschlags.

Der Preis des Subfonds-Anteils wird entsprechend den Änderungen des Marktwertes des Wertpapierportfolios des Subfonds schwanken. Aktien unterliegen Markt-, wirtschaftlichen und geschäftlichen Risiken, die zu Preisschwankungen führen können. Wenn Sie die Anteile verkaufen, dann können Sie weniger wert sein als Sie beim Kauf dafür gezahlt haben. Deshalb kann es sein, dass Sie durch die Investition in den Subfonds Geld verlieren.

Wertpapiere unterliegen Währungs-, Informations- und politischen Risiken. Der Subfonds unterliegt auch dem Risiko, dass der PMV der Wertpapiere, die im Portfolio gehalten werden, niemals am Markt realisiert werden kann oder der Preis der Wertpapiere im Portfolio fällt. Der Subfonds unterliegt ebenfalls dem Risiko, dass die Bewertung der Wertpapiere im Subfonds durch das Team des Investmentmanagers zu hoch liegt, was zu einem Wertverfall der Subfonds-Anteile führen könnte.

Zusätzliche Anlagestrategie

Der Subfonds investiert prinzipiell in Aktien, die an anerkannten Wertpapierbörsen oder ähnlichen Märkten gelistet sind. Der Subfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmittel und Gegenwerte, auch Geldmarktpapiere, anlegen, wenn der Investmentmanager glaubt, dass dies im besten Interesse des Subfonds und seiner Anteilseigner ist.

Der Investmentmanager investiert in Unternehmen, die auf dem öffentlichen Markt zu einem Preis verkauft werden, der deutlich unter der Bewertung des PMW seitens des Investmentmanagers liegt. Der Investmentmanager berücksichtigt solche Faktoren wie Preis, Gewinnerwartungen, Gewinn- und Preisverläufe, Bilanzeigenschaften und angenommene Geschäftsführungsfähigkeiten. Der Investmentmanager berücksichtigt auch Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Aussichten sowie individuelle Entwicklungen eines Unternehmens oder Katalysatoren. Der Investmentmanager kann alle Subfonds-Anlagen verkaufen, die nach Einschätzung des Investmentmanagers ihren angenommenen Wert im Verhältnis zu anderen Anlagen verlieren.

Viele der Stammaktien, die der Subfonds kaufen wird, werden keine Dividenden zahlen; stattdessen werden Aktien aufgrund deren Potenzial der Preissteigerung gekauft, wodurch das Kapital des Subfonds anwächst. Der Wert der Aktien schwankt aufgrund vielerlei Faktoren, unter anderem frühere und prognostizierte Gewinne des Emittenten, Qualität der Geschäftsführung des Emittenten, allgemeine Marktbedingungen, Prognosen für die Branche des Emittenten und dem Wert des Vermögens des Emittenten. Halter von Aktienpapieren haben nur dann Rechte auf Vermögenswerte des Unternehmens, wenn alle Verbindlichkeiten bezahlt sind, und sie können ihre gesamte Investition in ein Unternehmen verlieren, das in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Der Subfonds kann auch Optionsscheine kaufen, welches Rechte sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis Aktien zu kaufen.

Der Subfonds wird insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteilen an anderen OGA oder OGAW anlegen.

Fremdfinanzierungsgrad

Der Investmentmanager verzichtet auf den Einsatz von Fremdfinanzierung für den Subfonds.

Nutzung von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Subfonds darf Finanzderivate ausschließlich zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements oder sonstigen Risikomanagements gemäß der Beschreibung unter „Swap-Verträge und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ nutzen.

In diesem Zusammenhang betragen der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Subfonds, die gegebenenfalls effizienten Portfolioverwaltungstechniken unterliegen, wie folgt:

	Erwarteter Anteil	Maximaler Anteil
a) Wertpapierleihe-Transaktionen (<i>Opérations de prêt de titres</i>)	0 %	5 %
b) Pensionsgeschäfte (<i>Opérations de mise en pension</i>)	0 %	5 %
c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (<i>Opérations de prise en pension</i>)	0%	5 %
d) Wertpapierpensionsgeschäfte (<i>Opérations à réméré</i>)	0 %	5%
e) Total Rate of Return Swaps (TRORS) oder Anlagen in sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften, einschließlich Differenzkontrakte	0 %	5%

Es liegt allgemein nicht im Sinne der Anlagestrategie des Subfonds, Derivategeschäfte abzuschließen. Jedoch behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Derivategeschäfte abzuschließen, sofern der Anlageverwalter bestimmt, dass das Geschäft im besten Interesse des Subfonds liegt und alle aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Für den Fall, dass der Anlageverwalter einen TRORS oder in sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften im Namen des Subfonds abschließt, ist die Gegenpartei in einem solchen TRORS oder sonstigen Finanzderivat mit ähnlichen Eigenschaften (i) ein

erstklassiges Institut mit einem Mindestrating in Investment-Grade-Qualität, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat, (ii) das einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und (iii) das einer der von der Regulierungsbehörde genehmigten Kategorie angehört. Es liegt nicht im Ermessen von Gegenparteien in einem TRORS, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Subfonds oder über die dem TRORS zugrunde liegenden Vermögenswerte zu entscheiden. Darüber hinaus ist keine Zustimmung der Gegenpartei im Hinblick auf eine Transaktion im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Subfonds erforderlich.

Darlehen

Der Subfonds kann Mittel leihen, um sein Barmittelmanagement zu optimieren, und zwar im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, die unter der Überschrift „*Anlagebeschränkungen*“ unten beschrieben sind.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die einen Zugang zu speziellen Kapitalmärkten anstreben und ihre definierten Anlageziele erreichen wollen. Der Subfonds eignet sich unter Umständen am meisten für Anleger mit einem mittleren oder langfristigen Anlagehorizont, da aufgrund von Marktschwankungen Verluste eintreten können. Dieser Subfonds kann sich zur Portfoliodiversifizierung eignen, denn er verschafft Zugang zu einem bestimmten Segment des Aktienmarktes, der in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegt ist. Der Anleger sollte sich dessen bewusst sein, dass ein Portfolio in einem einzelnen Land unberechenbarer ist als ein breiter aufgestelltes Portfolio.

Globale Aufstellung

Die Methode der globalen Aufstellung, die für die Risikoüberwachung des Subfonds genutzt wird, ist der Ansatz des Commitments.

Hauptrisiken

Lesen Sie dazu bitte Anhang I „*Hauptrisiken*“ unten.

Eigenschaften der Anteilsklassen, die im Subfonds zur Verfügung stehen

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse A (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse A (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse A (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse C (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse F (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse F (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse F (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse F (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse F (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse F (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse I (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse I (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse I (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse I (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse I (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse N (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse R (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse R (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse R (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse R (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse R (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse X (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse X (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungs- währung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse X (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse X (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse X (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein

¹ Der Investmentmanager kann für diese Anteilsklassen Techniken und Instrumente einsetzen, um die Anleger einer Anteilsklasse vor Währungsschwankungen zwischen der Preisstellungswährung und der Basiswährung des Subfonds zu schützen.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse A (EUR)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (EUR) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (DKK)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (DKK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (KRW)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (KRW) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (TWD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (TWD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (SGD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (SGD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (YEN) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (YEN) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (AUD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (AUD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (HKD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse A (HKD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (USD)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (USD)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (GBP) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (GBP) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (CHF) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (CHF) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (NOK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (NOK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (BRL) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (BRL) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (SEK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse A (SEK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse C (USD)	1,00%	1,00%	2,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse F (USD)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (EUR) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (EUR) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
abgesichert)						
Klasse F (DKK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (DKK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (KRW) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (KRW) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (TWD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (TWD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (SGD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (SGD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (YEN) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (YEN) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (AUD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (AUD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (HKD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (HKD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (GBP) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse F (GBP) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (CHF) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (CHF) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (NOK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (NOK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (BRL) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (BRL) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (SEK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse F (SEK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	0,70%	5.000.000	5.000.000	n.z.
Klasse I (EUR) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (EUR) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (DKK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (DKK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (KRW) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (KRW) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (TWD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse I (TWD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (SGD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (SGD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (YEN) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (YEN) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (AUD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (AUD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (HKD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (HKD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (USD)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (GBP) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (GBP) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (CHF) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (CHF) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (NOK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (NOK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (BRL) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse I (BRL) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (SEK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse I (SEK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	n.z.
Klasse N (USD)	n.z.	n.z.	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (USD)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (EUR) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (EUR) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (CHF) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (CHF) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (SEK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (SEK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (NOK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (NOK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (GBP) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (GBP) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (DKK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse R (DKK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse X (USD)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (EUR) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (EUR) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (DKK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (DKK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (KRW) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (KRW) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (TWD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (TWD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (SGD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (YEN) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (YEN) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (HKD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (HKD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr ²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr ³	Mindestanlage (in USD) ⁵	Mindestbestand (in USD) ⁵	Leistungsprämie ⁶
abgesichert)						
Klasse X (AUD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (AUD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (GBP) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (GBP) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (CHF) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (CHF) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (NOK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (NOK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (SEK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (SEK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴

2 An die Vertriebsstelle zu zahlen.

3 An den Investmentmanager zu zahlen.

4 Aus dem Nettovermögen des jeweiligen Subfonds sind keine Anlageverwaltungsgebühren oder Leistungsprämien für Anteile der Klasse X zu bezahlen. Dennoch hat der Investmentmanager Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr oder Leistungsprämie (außer in Bezug auf seine eigenen Anlagen in Anteile der Klasse X), die gemäß einer separaten Vereinbarung zwischen einem institutionellen Anleger und dem Investmentmanager vor einer Erstzeichnung von Anteilen der Klasse X eines Subfonds fällig wird.

5 Der anfängliche Mindestanlagebetrag und der Mindestbestand sind in US-Dollar angegeben. Falls die Preisstellungswährung eine andere Währung als der US-Dollar ist, entsprechen der anfängliche Mindestanlagebetrag und der Mindestbestand dem entsprechenden Betrag der US-Dollar-Beträge in der Preisstellungswährung, umgerechnet zum durchschnittlichen Wechselkurs der betroffenen Währung am relevanten Bewertungstag. Auf den anfänglichen Mindestanlagebetrag und den

Mindestbestand kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rückkauf von Anteilen“ in diesem Prospekt verzichtet werden.

- 6 Jegliche Performancegebühr wird vom Subfonds an den Anlageverwalter gezahlt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

Zeichnungen, Konversionen und Rückkauf im Subfonds: Preisstellung und Abwicklung

Bewertungstag	Handelstag (T)	Antragsdatum und Annahmeschluss	Zeichnungsabwicklungsdatum	Rückkaufabwicklungsdatum
Jeder Arbeitstag ⁷	Jeder Arbeitstag ⁷	Zeichnung, Rückkauf und Konversion innerhalb des Subfonds und in einen anderen Subfonds T-1 Arbeitstag ⁷ vor 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg	T + 3 Arbeitstage ⁷	T+3 Arbeitstage ⁷

- 7 Jeder ganze Tag, an dem die Bank für den normalen Geschäftsbetrieb in Luxemburg und New York geöffnet ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass der 24. Dezember sofern dieser auf einen Werktag fällt, als halber Arbeitstag der Bank gilt. In einem solchen Fall wird der Auftrag am nächstfolgenden Arbeitstag bearbeitet. Im Falle von Währungsfeiertagen erfolgt die Zeichnungs-, Rückkauf- und Konversionsabwicklung am nächsten Arbeitstag im entsprechenden Land.

Basiswährung des Subfonds

USD

Investmentmanager

Gabelli Funds LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAMCO Investors, Inc., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 2. September 1999 in New York, USA gegründet wurde und bei der SEC als „Anlageberater“ gemäß dem US-Anlageberatungsgesetz von 1940, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist. GAMCO Investors, Inc. ist eine Aktiengesellschaft, deren Webseite unter www.gabelli.com eingesehen werden kann. www.gabelli.com.

Derzeit angebotene Anteilklassen des Subfonds

Folgende Anteilklassen des Subfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

- Klasse A (USD);
- Klasse A (CHF) (abgesichert);
- Klasse A (EUR) (abgesichert);
- Klasse I (USD);
- Klasse I (CHF) (abgesichert);

- Klasse I (EUR) (abgesichert);
- Klasse I (GBP) (abgesichert);
- Klasse F (USD);
- Klasse R (USD);
- Klasse R (EUR) (abgesichert);
- Klasse R (GBP) (abgesichert) und
- Klasse X (USD).

Die restlichen Anteilsklassen werden zu einem Zeitpunkt, während einer Frist und zu einem Erstzeichnungspreis aufgelegt, die das Board of Directors des Fonds bestimmen kann. Entsprechende KIIDs werden dementsprechend veröffentlicht und können auf folgender Website eingesehen werden: www.gabelli.com/SICAV.

GAMCO INTERNATIONAL SICAV – GAMCO MERGER ARBITRAGE

Anlageziel

Das primäre Ziel des Subfonds ist die Investition in angekündigte Fusionen und Erwerbungen und die Aufrechterhaltung eines diversifizierten Transaktionsportfolios. Der Subfonds versucht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er die Strategie der Risikoausnutzung fährt.

Anlagepolitik Hauptanlagestrategie

Jeder Geschäftsabschluss hat seine ganz eigenen Merkmale, und das Anlageverwalterteam befasst sich mit allen Aspekten, von der grundlegenden und juristischen Recherche bis hin zum Handel. Der Anlageverwalter analysiert und überwacht kontinuierlich jede laufende Transaktion im Hinblick auf alle potenziellen Risikoelemente, unter anderem: Regulatorisches, Bedingungen, Finanzierung und Zustimmung der Aktionäre.

Der Investmentmanager verbessert im Allgemeinen seine Positionen je mehr Klarheit er über das Ergebnis der verschiedenen „Stolpersteine“ des Deals erlangt. Der Investmentmanager glaubt, dass Bargeschäfte, wenn diese von finanziell gut ausgestatteten, strategischen Erwerbern, die Unternehmen sind, angekündigt werden, und zwar in Branchen, die der Investmentmanager gut kennt, das beste Verhältnis aus Risiko und Ertrag für Kundenportfolios bieten. Durch die Erfahrung des Investmentmanagers haben Bargeschäfte in diesem Bereich tatsächlich die höchsten Umsetzungswahrscheinlichkeit.

Arbitrage bei Mergers und Acquisitions ist die Anlage in notierte Wertpapiere von Unternehmen, die an Kapitalumstrukturierungstransaktionen als fremdfinanzierte Übernahmen (LBO), Fusionen oder Übernahmeangeboten teilnehmen. Die Arbitragehändler versuchen, vom Sinken des Kurses aufgrund des Unterschiedes zwischen dem Börsenkurs des Zielunternehmens und dessen theoretischem Wert in Folge der Methoden des Restrukturierungsvorgang zu profitieren.

Die „Merger Arbitrage“ ist eine hochspezialisierte Form der Anlage, die im Prinzip dazu dient, vom erfolgreichen Abschluss geplanter Fusionen, Übernahmen, Angebote, LBO und sonstigen Arten von Unternehmensreorganisationen zu profitieren.

Der Subfonds kann Teil seines Nettovermögens in Barmittel und Gegenwerte, auch Geldmarktpapiere, anlegen, wenn der Investmentmanager glaubt, dass dies im besten Interesse des Subfonds und seiner Anteilseigner ist.

Der Subfonds kann auch die Vielfalt der Anlagestrategien und Instrumente nutzen, insbesondere: handelbare und nicht handelbare Schuldpapiere, Asset-Backed-Securities und hypothekarisch gesicherte Wertpapiere, Aktien oder Anteile von sonstigen OGA oder OGAW, als Wertpapier qualifizierte Rechte, nach Ausgabe übertragbare Wertpapiere mit verzögerter Lieferung, Termingeschäfte, Swaps, kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, Rückkaufvereinbarungen, Geldmarktpapiere sowie Optionsscheine.

Opportunistisch kann der Subfonds in Finanzderivate investieren, um sowohl Hausse- wie auch synthetisch abgedeckte Baisse-Positionen zu schaffen, die die Maximierung positiver Erträge zum Ziel haben.

Der Subfonds kann Strategien und Techniken nutzen, die aus Optionen, Terminkontrakten und Devisengeschäften bestehen, und kann Total Rate of Return, Kreditausfall- und sonstigen Arten von

Swaps und verwandten Derivaten zu verschiedenen Zwecken eingehen, auch um wirtschaftlichen Zugang zu einer Anlage oder Anlagengruppe zu erhalten, die schwierig oder unmöglich zu erwerben sind oder aus Gründen des Hedgings oder Risikomanagements.

Zeitweilige defensive Instrumente

Sollten ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auftreten, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen oder Teile davon vorübergehend in defensive Anlagen investieren. Solche Anlagen beinhalten hochwertige Schuldpapiere, Obligationen der US-Regierung oder ihrer Behörden und Instrumente bzw. hochwertige kurzfristige Geldmarktinstrumente. Wenn eine defensive Anlagestrategie verfolgt wird, dann wird der Subfonds sein Anlageziel eines Kapitalwachstums eher weniger erreichen.

Der Subfonds wird insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteilen an anderen OGA oder OGAW anlegen.

Der Preis des Subfonds-Anteils wird entsprechend den Änderungen des Marktwertes des Wertpapierportfolios des Subfonds schwanken. Aktien unterliegen Währungs-, politischen, Markt-, ökonomischen und geschäftlichen Risiken, die zu Preisschwankungen führen können. Wenn Sie die Anteile verkaufen, dann können Sie weniger wert sein als Sie beim Kauf dafür gezahlt haben. Deshalb kann es sein, dass Sie durch die Investition in den Subfonds Geld verlieren.

Fremdfinanzierungsgrad

Der maximale Fremdfinanzierungsgrad des Subfonds zur Steigerung seines Engagements beträgt 200% (d.h. die Summe des aus den Portfoliopositionen resultierenden Engagements plus Leverage) festgestellt zum Zeitpunkt der Nutzung von Derivaten.

Nutzung von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und -instrumenten

Der Subfonds nutzt Finanzderivate, um synthetische Baissegeschäfte zu generieren.

Der Subfonds kann notierte derivative Finanzinstrumente verwenden, um das Risiko von Schwankungen im Kapital der übernehmenden Gesellschaft abzusichern, wenn ein Teil oder die gesamte Gegenleistung bei einer Fusion mit Aktien bezahlt werden soll. Der Investmentmanager kann auch wählen, das Marktrisiko durch den Kauf von börsengehandelten Fonds (die „ETF“) abzusichern, die die Leistung verschiedener Marktindizes abbilden, oder börsennotierte Finanzderivate auf Basis dieser ETF einsetzen.

Der Subfonds darf Finanzderivate zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements oder sonstigen Risikomanagements gemäß der Beschreibung unter „*Swap-Verträge und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung*“ nutzen.

In diesem Zusammenhang betragen der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Subfonds, die gegebenenfalls effizienten Portfolioverwaltungstechniken (TEPM) unterliegen, wie folgt:

	Erwarteter Anteil	Maximaler Anteil
a) Wertpapierleihe-Transaktionen (<i>Opérations de prêt de titres</i>)	0 %	5 %

b) Pensionsgeschäfte (<i>Opérations de mise en pension</i>)	0 %	5%
c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (<i>Opérations de prise en pension</i>)	0%	5 %
d) Wertpapierpensionsgeschäfte (<i>Opérations à réméré</i>)	0%	5%
e) Total Rate of Return Swaps (TRORS) oder Anlagen in sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften, einschließlich Differenzkontrakte	70%	100% ¹

Zur Umsetzung der Merger Arbitrage-Strategie des Subfonds kann der Anlageverwalter eine Short-Position in den Aktien der übernehmenden Gesellschaft und eine Long-Position in den Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft eingehen. Der Anlageverwalter kann dieses Engagement über Differenzkontrakte herstellen, wobei der Subfonds Anteile erwirbt, die in ihrem Wert steigen, falls die Aktien der übernehmenden Gesellschaft an Wert verlieren, und Anteile, die in ihrem Wert steigen, falls die Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft in ihrem Wert steigen.

Hinzu kommt, dass für den Fall, dass der Anlageverwalter annimmt, dass die Durchführung einer Transaktion unwahrscheinlich ist, er eine Short-Position in den Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft und eine Long-Position in der übernehmenden Gesellschaft eingehen kann. Der Anlageverwalter kann dieses Engagement über Differenzkontrakte herstellen, wobei der Subfonds Anteile erwirbt, die in ihrem Wert steigen, falls die Aktien der übernehmenden Gesellschaft in ihrem Wert steigen, und Anteile, die in ihrem Wert steigen, falls die Aktien der zu übernehmenden Gesellschaft an Wert verlieren.

Die Gegenpartei in einem TRORS oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften ist (i) ein erstklassiges Institut mit einem Mindestrating in Investment-Grade-Qualität, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat, (ii) das einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und (iii) das einer der von der Regulierungsbehörde genehmigten Kategorie angehört. Die Gegenpartei in einem der vorstehend aufgeführten Differenzkontrakte ist stets ein Prime Broker des Subfonds, der vom Anlageverwalter ausgewählt wird. Es liegt nicht im Ermessen von Gegenparteien in einem TRORS, über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Subfonds oder über die dem TRORS zugrunde liegenden Vermögenswerte zu entscheiden. Darüber hinaus ist keine Zustimmung der Gegenpartei im Hinblick auf eine Transaktion im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Subfonds erforderlich.

¹ Der Anlageverwalter kann den Subfonds jederzeit dem höchstmöglichen Engagement in Derivaten zuführen, das gemäß den Vorschriften des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) (Richtlinien zur Risikoerfassung) und der Berechnung des Gesamtengagements sowie des Kontrahentenrisikos für OGAW zulässig ist.

Darlehen

Der Subfonds kann Mittel leihen, um sein Barmittelmanagement zu optimieren, und zwar im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, die unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ unten beschrieben sind.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Einzelanleger, die sich an den Aktienmärkten beteiligen möchten. Er eignet sich auch für fortgeschrittene Anleger, die ihre festgelegten Anlageziele erreichen möchten. Der Subfonds ist für Anleger mit einem mittleren oder langfristigen Anlagehintergrund möglicherweise sehr gut geeignet, da aufgrund von Marktschwankungen Verluste eintreten können. Für Anleger mit einem gestreuten Portfolio kann sich der Subfonds als Kernanlage gut eignen.

Globale Aufstellung

Die Methode der globalen Aufstellung, die für die Risikoüberwachung des Subfonds genutzt wird, ist der Ansatz des Commitments.

Hauptrisiken

Lesen Sie dazu bitte Anhang I „Hauptrisiken“ unten.

Eigenschaften der Anteilsklassen, die im Subfonds zur Verfügung stehen

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse A (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse A (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse A (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse A (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse A (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse A (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse C (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse I (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse I (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse I (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse I (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse I (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse I (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse N (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse R (CHF) (nicht abgesichert) ¹	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse R (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse R (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse R (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse R (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse R (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (USD)	USD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (EUR) (abgesichert) ¹	EUR	EUR/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (EUR) (nicht abgesichert)	EUR	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (CHF) (abgesichert) ¹	CHF	CHF/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse X (CHF) (nicht abgesichert)	CHF	n.z.	Ausschüttung	Nein
Klasse X (SEK) (abgesichert) ¹	SEK	SEK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SEK) (nicht abgesichert)	SEK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (NOK) (abgesichert) ¹	NOK	NOK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (NOK) (nicht abgesichert)	NOK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (GBP) (abgesichert) ¹	GBP	GBP/USD	Ausschüttung	Nein
Klasse X (GBP) (nicht abgesichert)	GBP	n.z.	Ausschüttung	Nein

Anteilsklasse	Preisstellungswährung	Hedging-Politik	Dividendenpolitik	Notierung an der Luxemburger Börse
Klasse X (DKK) (abgesichert) ¹	DKK	DKK/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (DKK) (nicht abgesichert)	DKK	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (KRW) (abgesichert) ¹	KRW	KRW/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (KRW) (nicht abgesichert)	KRW	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (TWD) (abgesichert) ¹	TWD	TWD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (TWD) (nicht abgesichert)	TWD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SGD) (abgesichert) ¹	SGD	SGD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (SGD) (nicht abgesichert)	SGD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (AUD) (abgesichert) ¹	AUD	AUD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (AUD) (nicht abgesichert)	AUD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (HKD) (abgesichert) ¹	HKD	HKD/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (HKD) (nicht abgesichert)	HKD	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (YEN) (abgesichert) ¹	YEN	YEN/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (YEN) (nicht abgesichert)	YEN	n.z.	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (BRL) (abgesichert) ¹	BRL	BRL/USD	Kapitalisierung	Nein
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	BRL	n.z.	Kapitalisierung	Nein

1. Der Investmentmanager kann für diese Anteilklassen Techniken und Instrumente einsetzen, um die Anleger einer Anteilsklasse vor Währungsschwankungen zwischen der Preisstellungswährung und der Basiswährung des Subfonds zu schützen.

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse A (EUR)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (EUR) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (DKK)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (DKK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (KRW)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (KRW) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (TWD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (TWD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (SGD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (SGD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (YEN) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (YEN) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (AUD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (AUD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (HKD)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr ²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr ³	Mindestanlage (in USD) ⁵	Mindestbestand (in USD) ⁵	Leistungsprämie ⁶
(abgesichert)						
Klasse A (HKD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (USD)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	20%
Klasse A (GBP) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (USD) (Nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (CHF) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (CHF) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (NOK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (NOK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (BRL) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (BRL) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (SEK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse A (SEK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse C (USD)	1,00%	1,00%	2,50%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse I (EUR) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (EUR) (Nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse I (DKK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (DKK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (KRW) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (KRW) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (TWD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (TWD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (SGD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (SGD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (YEN) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (YEN) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (AUD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (AUD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (HKD) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (HKD) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (USD)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	20%
Klasse I (GBP) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (GBP) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
Klasse I (CHF) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (CHF) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (NOK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (NOK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (BRL) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (BRL) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (SEK) (abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse I (SEK) (nicht abgesichert)	5,00%	5,00%	1,00%	1.000.000	1.000.000	15%
Klasse N (USD)	n.z.	n.z.	2,00%	1.000	n.z.	n.z.
Klasse R (USD)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	20%
Klasse R (EUR) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (EUR) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (CHF) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (CHF) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (SEK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (SEK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (NOK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr ²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr ³	Mindestanlage (in USD) ⁵	Mindestbestand (in USD) ⁵	Leistungsprämie ⁶
Klasse R (NOK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (GBP) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (GBP) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (DKK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse R (DKK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	1,50%	1.000	n.z.	15%
Klasse X (USD)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (EUR) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (EUR) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (DKK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (DKK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (KRW) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (KRW) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (TWD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (TWD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (SGD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr³	Mindestanlage (in USD)⁵	Mindestbestand (in USD)⁵	Leistungsprämie⁶
abgesichert)						
Klasse X (YEN) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (YEN) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (HKD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (HKD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (AUD) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (AUD) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (GBP) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (GBP) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (CHF) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (CHF) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (NOK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (NOK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (BRL) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴
Klasse X (SEK) (abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴

Anteilsklasse	Maximale Abschlussgebühr ²	Maximale Rücknahmegebühr	Maximale Verwaltungsgebühr ³	Mindestanlage (in USD) ⁵	Mindestbestand (in USD) ⁵	Leistungsprämie ⁶
Klasse X (SEK) (nicht abgesichert)	n.z.	n.z.	n.z. ⁴	25.000.000	25.000.000	n.z. ⁴

2 An die Vertriebsstelle zu zahlen.

3 An den Investmentmanager zu zahlen.

4 Aus dem Nettovermögen des jeweiligen Subfonds sind keine Anlageverwaltungsgebühren oder Leistungsprämien für Anteile der Klasse X zu bezahlen. Dennoch hat der Investmentmanager Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr oder Leistungsprämie (außer in Bezug auf seine eigenen Anlagen in Anteile der Klasse X), die gemäß einer separaten Vereinbarung zwischen einem institutionellen Anleger und dem Investmentmanager vor einer Erstzeichnung von Anteilen der Klasse X eines Subfonds fällig wird.

5 Der anfängliche Mindestanlagebetrag und der Mindestbestand sind in US-Dollar angegeben. Falls die Preisstellungswährung eine andere Währung als der US-Dollar ist, entsprechen der anfängliche Mindestanlagebetrag und der Mindestbestand dem entsprechenden Betrag der US-Dollar-Beträge in der Preisstellungswährung, umgerechnet zum durchschnittlichen Wechselkurs der betroffenen Währung am relevanten Bewertungstag. Auf den anfänglichen Mindestanlagebetrag und den Mindestbestand kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Abschnitt „Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rückkauf von Anteilen“ in diesem Prospekt verzichtet werden.

6 Jegliche Performancegebühr wird vom Subfonds an den Anlageverwalter gezahlt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

Zeichnungen, Konversionen und Rückkauf im Subfonds: Preisstellung und Abwicklung

Bewertungstag	Handelstag (T)	Antragsdatum und Annahmeschluss	Zeichnungsabwicklungsdatum	Rückkaufabwicklungsdatum
Jeder Arbeitstag ⁷	Jeder Arbeitstag ⁷	Zeichnung, Rückkauf und Konversion innerhalb des Subfonds und in einen anderen Subfonds T-1 Arbeitstag ⁷ vor 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg	T + 3 Arbeitstage ⁷	T+3 Arbeitstage ⁷

7 Jeder ganze Tag, an dem die Bank für den normalen Geschäftsbetrieb in Luxemburg und New York geöffnet ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass der 24. Dezember sofern dieser auf einen Werktag fällt, als halber Arbeitstag der Bank gilt. In einem solchen Fall wird der Auftrag am nächstfolgenden Arbeitstag bearbeitet. Im Falle von Währungsfeiertagen erfolgt die Zeichnungs-, Rückkauf- und Konversionsabwicklung am nächsten Arbeitstag im entsprechenden Land.

Basiswährung des Subfonds

USD

Investmentmanager

Gabelli Funds LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAMCO Investors, Inc., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 2. September 1999 in New York, USA, gegründet wurde und bei der SEC als „Anlageberater“ gemäß dem US-Anlageberatungsgesetz von 1940 in der jeweils

geltenden Fassung eingetragen ist. GAMCO Investors, Inc. ist eine Aktiengesellschaft, deren Webseite unter www.gabelli.com eingesehen werden kann. www.gabelli.com.

Derzeit angebotene Anteilklassen des Subfonds

Folgende Anteilklassen des Subfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

- Klasse A (USD);
- Klasse A (CHF) (abgesichert);
- Klasse A (EUR) (abgesichert);
- Klasse A (SEK) (abgesichert);
- Klasse I (USD);
- Klasse I (CHF) (abgesichert);
- Klasse I (EUR) (abgesichert);
- Klasse I (GBP) (abgesichert);
- Klasse I (GBP) (nicht abgesichert);
- Klasse I (SEK) (abgesichert);
- Klasse R (USD);
- Klasse R (EUR) (abgesichert) und
- Klasse R (GBP) (abgesichert).

Die restlichen Anteilsklassen dieses Subfonds werden zu einem Zeitpunkt, während einer Frist und zu einem Erstzeichnungspreis aufgelegt, die das Board of Directors des Fonds bestimmen kann. Entsprechende KIIDs werden dementsprechend veröffentlicht und können auf folgender Website eingesehen werden: www.gabelli.com/SICAV.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Wenn in der Anlagepolitik eines bestimmten Subfonds keine strengeren Regeln vorgesehen sind, dann muss jeder Subfonds die unten beschriebenen Regeln und Einschränkungen beachten und einhalten.

Der Board of Directors des Fonds hat auf Grundlage des Risikoverteilungsprinzips die Vollmacht, die Unternehmens- und Anlagepolitik für Anlagen in jedem einzelnen Subfonds zu bestimmen, die Basiswährung, die Preisstellungswährung und gegebenenfalls die Verhaltensregeln für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds.

Jeder Subfonds ist für die Zwecke dieses Abschnitts als separater OGAW zu betrachten.

Die Anlagepolitik jedes einzelnen Subfonds muss mit den unten stehenden Regelungen und Einschränkungen konform gehen:

A. Die Anlagen in die Subfonds bestehen ausschließlich aus:

- (1) Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die auf einem regulierten Markt gelistet sind oder gehandelt werden;
- (2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden;
- (3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse eines anderen Staates offiziell zugelassen sind oder auf einem regulierten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) Kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Ausgabebedingungen enthalten eine Verpflichtung, dass ein Antrag auf offizielle Zulassung zu einer Börse in einem anderen Land oder einem regulierten Markt gestellt wird, so wie dies oben unter (1), (2) und (3) beschrieben ist;
 - dass eine solche Zulassung innerhalb von einem Jahr ab Ausgabe erfolgt;
- (5) Anteilen von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt sind, bzw. sonstige OGA im Sinne von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie einschließlich Anteilen eines Masterfonds, der als OGAW eingestuft wird, egal ob dieser seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem anderen Staat hat, jedoch unter der Voraussetzung, dass:
 - diese anderen OGA gemäß Gesetzen zugelassen sind, die vorschreiben, dass diese einer Überwachung unterliegen, die die Regulierungsbehörde für gleichwertig mit EU-Recht hält, und dass die Kooperation zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist (derzeit gilt dies für die USA, Kanada, Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);
 - der Schutz für die Anteilseigner in diesen anderen OGA dem gleich steht, den Anteilseigner von OGAW haben. Insbesondere sollen die Regelungen zur Vermögenstrennung, Ausleihungen, Darlehen und kurzfristige Verkäufe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gleichwertig mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie sein;

- Geschäftsberichte zu den anderen OGA halbjährlich und jährlich erstellt werden, um eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vornehmen zu können, und des Ertrags und der Geschäfte im Berichtszeitraum;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Fonds in Anteile eines Masterfonds anlegt, der als OGAW eingestuft wird.
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Aufforderung auszahlbar sind oder abgezogen werden dürfen und deren Laufzeit nicht mehr als 12 Monate ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls das Kreditinstitut seinen Sitz in einem anderen Land hat, dass es aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die von der Regulierungsbehörde als denen unter EU-Recht gleichwertig angesehen werden;
- (7) derivativen Finanzinstrumente, *d. h.* insbesondere Optionen, Futures, einschließlich gleichwertige Instrumente mit Barausgleich, die auf einem regulierten Markt eingetauscht werden oder auf einem anderen regulierten Markt, auf den in den Punkten (1), (2) und (3) oben Bezug genommen wird, bzw. derivative Finanzinstrumente, die OTC gehandelt werden („OTC-Derivative“), vorausgesetzt:
- (i) - es handelt sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Subfonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind Institute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Fair Value veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
 - (ii) unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Subfonds von seinen Anlagezielen abweicht;
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat dieser Föderation oder von einer internationalen Vereinigung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf einem der geregelten Märkte oder einem der unter den oben genannten Punkten (1), (2) oder (3) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der

Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert wurden; oder

- von anderen Emittenten ausgegeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten drei Gedankenstriche gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Kapitalrücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung für diese Art von Anlagen, werden Aktien von einem oder mehreren Subfonds des Fonds (dem „Zielfonds“) unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

- der Zielfonds investiert nicht in den anlegenden Subfonds;
- höchstens 10 % des Vermögens des Zielfonds darf in einen anderen Subfonds des Fonds angelegt werden;
- die Stimmrechte, die durch die übertragbaren Wertpapiere des Zielfonds verliehen werden, werden während des Anlagezeitraums ausgesetzt;
- solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögenswertes zur Feststellung der Mindestgrenze des Nettovermögens, die von einem Gesetz auferlegt wurde, auf keinen Fall berücksichtigt; und
- Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren werden nicht zwischen denen auf Ebene der Subfonds dieses Fonds, die in den Zielfonds investiert haben, und diesem Zielfonds verdoppelt.

B. Jeder Subfonds darf jedoch:

- (1) Bis zu 10 % seines Vermögens in anderen als den in Punkt A (1) bis (8) genannten Anlagen anlegen.
- (2) Ergänzend auch flüssige Mittel halten, wobei diese Grenze unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend überschritten werden kann, wenn der Fonds der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilseigner ist.
- (3) Kredite bis zu einer Höhe von 10% seines Vermögens aufnehmen, vorausgesetzt diese Kreditaufnahmen sind zeitlich begrenzt. Vereinbarungen über Sicherheiten in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Forward- oder Futures-Kontrakten gelten für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als „Kreditaufnahmen“.
- (4) Devisen können mit Hilfe eines Back-to-Back-Darlehens gekauft werden.

C. Zusätzlich hat der Fonds in Bezug auf das Vermögen jedes Subfonds die folgenden Anlagebeschränkungen je Emittent einzuhalten:

(a) Vorschriften zur Risikodiversifizierung

Zur Berechnung der in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die Teil derselben Unternehmensgruppe sind, als ein Emittent angesehen.

In dem Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Portfolios bildet, bei der das Vermögen eines Portfolios ausschließlich für die Anleger in ein solches Portfolio sowie für die Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Portfolios entstanden ist, reserviert ist, wird jedes Portfolio im Sinne der Vorschriften über die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschriebene Risikostreuung als eigenständiger Emittent angesehen.

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Subfonds darf keine zusätzlichen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben, wenn:
 - (ii) durch einen solchen Erwerb mehr als 10% seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten bestehen würden oder
 - (iii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens investiert, 40% des Werts seines Vermögens übersteigen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Kreditinstituten getätigt werden, die der Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Subfonds kann auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- (3) Die vorstehend in Punkt (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.
- (4) Die vorstehend in Punkt (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich für qualifizierte Schuldtitel, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem der Mitgliedsstaaten ausgegeben werden, auf 25%, sofern dieses nach geltendem Recht einer besonderen behördlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel unterliegt. Im Sinne dieser Bestimmung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Emissionserlös gemäß geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, deren Erträge den Schuldendienst bis zu ihrer Fälligkeit ausreichend decken und die im Fall eines Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen verwendet werden. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Vermögens in qualifizierte Schuldtitel an, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Vermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend in den Punkten (3) und (4) genannten Wertpapiere werden für die Berechnung der vorstehend in Punkt (1)(ii) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- (6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenzen kann jeder Subfonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, von jedem anderen OECD-Mitgliedsstaat wie die USA oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert

werden, wobei (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören müssen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht übersteigen dürfen.

- (7) Unbeschadet der nachstehend in Abschnitt (b) festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Punkt (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20%, wenn die Anlagepolitik des Subfonds das Ziel verfolgt, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten, Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Referenz für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Anlagegrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere in geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, nachweislich gerechtfertigt ist. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

- Bankeinlagen

- (8) Ein Subfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Finanzinstitut investieren.

- Derivative Instrumente

- (9) Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf nicht 10% des Vermögens eines Subfonds überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein vorstehend in Abschnitt A. (6) genanntes Kreditinstitut handelt; anderenfalls darf es höchstens 5% seines Vermögens betragen.

- (10) Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind innerhalb der in den Punkten (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen zulässig, sofern das Risiko für die Anlagen insgesamt die in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierten Derivaten investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt zu den in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Obergrenzen zusammengefasst werden.

- (11) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der in den Punkten C (a) (10) und (D) genannten Bestimmungen sowie bei der Einhaltung der Risiko- und Informationsanforderungen, die in den Verkaufsunterlagen des Fonds festgelegt sind, berücksichtigt werden.

- Anteile an offenen Subfonds

- (12) Ein Subfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in die Anteile ein und derselben OGAW oder einer anderen OGA anlegen.

Zur Anwendung dieser Anlagegrenze wird jedes Portfolio einer OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten jedes Portfolios gegenüber Dritten eingehalten wird. Anlagen in Anteilen von OGA, die nicht OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile an OGAW und/oder anderer OGA, muss das Vermögen der betreffenden OGAW oder anderer OGA in Bezug auf die in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Holding verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA dem Subfonds keine Gebühren berechnen.

Legt ein Subfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so enthält der Verkaufsprospekt des entsprechenden Subfonds Angaben darüber, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. In seinem jährlichen Finanzbericht gibt der Fonds an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Subfonds und die OGAW und/oder andere OGA, in die er investiert, zu tragen haben.

- Master-Feeder-Struktur

Vorbehaltlich den Bestimmungen der Satzung, in denen diese Art von Anlagen geregelt sind, kann jeder Subfonds als Feeder-Fonds (der „Feeder“) für einen Master-Fonds agieren. In diesem Fall hat der entsprechende Subfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder den Subfonds eines solchen OGAW (dem „Master“) zu investieren, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile/Aktien an einem Feeder hält. Der Subfonds darf als Feeder-Fonds höchstens 15% seines Vermögens in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß Art. 41 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes;
- derivative Finanzinstrumente, die nur für Hedging-Zwecke verwendet werden dürfen, in Übereinstimmung mit Art. 41 (erster Gedankenstrich, Punkt g) sowie Art. 42 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes.
- bewegliches und unbewegliches Eigentum, das für die direkte Geschäftstätigkeit des Fonds unverzichtbar ist.

Erwirbt ein Subfonds Aktien/Anteile an einem Master-Fonds, der unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Holding verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Subfonds für dessen Anlage in die Aktien/Anteile des Master-Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung stellen.

Ein Feeder-Fonds, der in einen Master-Fonds investiert, hat im entsprechenden Teil dieses Verkaufsprospekts zum Subfonds anzugeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren höchstens sein dürfen, die sowohl dem Feeder-Fonds selbst als auch dem Master-Fonds, in den der Feeder-Fonds investieren möchte, berechnet werden können. Im Jahresbericht ist vom Fonds anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, die dem Subfonds selbst und dem Master-Fonds in Rechnung gestellt wird. Der Master-Fonds stellt für die Investition des Feeder-Fonds in seine Aktien/Anteile oder deren Veräußerung keine Zeichnungs- oder Rückgabegebühren in Rechnung.

- Kombinierte Grenzen
- (13) Ungeachtet der vorstehend in den Punkten (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Subfonds Folgendes nicht kombinieren:
- von dieser Gesellschaft begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen dieser Gesellschaft und/oder
 - Engagements aufgrund von OTC-Derivattransaktionen mit ein und derselben Organisation, die 20% seines Vermögens überschreiten.
- (14) Die in den vorstehenden Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen gemäß den Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) getätigte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gesellschaft, in Einlagen oder in Derivaten dieser Gesellschaft in keinem Fall insgesamt 35% des Vermögens des betreffenden Subfonds übersteigen.
- (b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle
- (15) Ein Subfonds darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien erwerben, die es dem Fonds ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (16) Weder ein Subfonds noch der Fonds insgesamt darf (i) mehr als 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) mehr als 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25% der ausgegebenen Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.

Die unter (ii) bis (iv) festgelegten Anlagegrenzen können beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden kann.

Die vorstehend in den Punkten (15) und (16) vorgesehenen Obergrenzen kommen nicht zur Anwendung bei:

- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Anteilen am Kapital einer Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines Drittstaats errichtet wurde, vorausgesetzt (i) diese Gesellschaft investiert ihr Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates, wenn (ii) eine derartige Beteiligung auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den betreffenden Subfonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt C in den Punkten (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) einhält; und

- Anteilen am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land, in dem sich der Sitz der Tochtergesellschaft befindet, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch ihrer Aktionäre ausüben.

D. Zusätzlich hat der Fonds in Bezug auf das Vermögen die folgenden Anlagebeschränkungen je Instrument einzuhalten:

Jeder Subfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten seinen gesamten Nettovermögenswert nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos wird der aktuelle Wert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, die absehbaren Marktbewegungen und die Liquidationsfristen der Positionen berücksichtigt.

E. Und schließlich hat der Fonds in Bezug auf das Vermögen jedes Subfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- (1) Ein Subfonds darf keine Waren, Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben. Um Missverständnisse auszuschließen, werden Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie die diesbezüglichen Termin-, Options- und Swapkontrakte nicht als Güter im Sinne dieser Anlagebeschränkung betrachtet.
- (2) Ein Subfonds darf nicht in Immobilien investieren, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind, oder die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder in Beteiligungen an Immobilien investieren, zulässig sind.
- (3) Ein Subfonds darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte für seine Aktien begeben.
- (4) Ein Subfonds darf keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von noch nicht vollständig eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter Abschnitt A, in den Punkten (5), (7) und (8) aufgeführt sind, durch einen Subfonds jedoch nicht entgegen.
- (5) Ein Subfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A., Punkt (5), (7) und (8) aufgeführten Finanzinstrumenten vornehmen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt:

- (1) Die vorstehend festgelegten Obergrenzen brauchen von den Subfonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die sich im Portfolio des betreffenden Subfonds befinden, nicht beachtet zu werden.
- (2) Wenn diese Anlagegrenzen aus Gründen, auf die ein Subfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss dieser Subfonds bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter gebührender Wahrung der Interessen der Anteilseigner zu bereinigen.

Der Fonds kann weitere Anlagebeschränkungen festlegen, wenn diese zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen in bestimmten Ländern, in denen die Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden, erforderlich sind.

G. Gesamtrisiko und Risikomanagement

Der Fonds hat ein Risikomanagementverfahren einzusetzen, das es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen seiner Portfolios und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und einschätzen zu können.

Im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten hat der Fonds ein Verfahren (oder mehrere Verfahren) einzusetzen, durch das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate möglich ist und der Fonds stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds-Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikoengagements werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Jeder Subfonds kann gemäß seiner Anlagepolitik und im Rahmen der in den Abschnitten

„Anlagebeschränkungen“ und „Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfolioverwaltungstechniken“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt nicht die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen überschreiten.

Wenn ein Subfonds in indexbasierten Derivaten investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bis zu den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ Punkt C (a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Obergrenzen kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Immer wenn Risikomanagementprozesse, die für die Durchführung der oben beschriebenen Funktionen angemessen sind, im Namen des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter und/oder beauftragten Untermanager bei der Verwaltung der Subfonds eingesetzt werden, so gelten sie als vom Fonds eingesetzt.

Gemäß der Gesetzgebung und den anwendbaren Vorschriften, insbesondere gemäß des Rundschreibens der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) 11/512 verwendet die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds ein Risikomanagement, das es ermöglicht für jeden Subfonds die jeweiligen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich den operativen Risiken, die für diesen Subfonds von Bedeutung sind, zu bewerten.

Als Teil des Risikomanagementprozesses kann die Verwaltungsgesellschaft den Commitment Approach anwenden, um das Gesamtrisiko zu überwachen und zu bemessen.

Mit diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko bemessen, das mit den Positionen in derivativen Finanzinstrumenten („FDIs“) und gegebenenfalls mit anderen Portfoliomanagement-Methoden unter Berücksichtigung der Netting- und Sicherungseffekte (sofern verwendet), verbunden ist.

Dieses darf auf keinen Fall den Nettogesamtwert des Portfolios des entsprechenden Subfonds übersteigen.

Das Gesamtrisiko kann außerdem durch den absoluten „Value at Risk“-Ansatz („VaR“) oder den relativen VaR bemessen und kontrolliert werden. In der Finanzmathematik und dem Finanzrisikomanagement ist

der VaR ein häufig verwendeter Risikomaßstab zur Bemessung des Verlustrisikos bei einem bestimmten Portfolio an finanziellen Vermögenswerten. Für ein bestimmtes Anlageportfolio, eine bestimmte Wahrscheinlichkeit und einen bestimmten Zeithorizont ist der VaR als ein Schwellenwert definiert, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass der Market-to-Market-Loss der Anlageportfolios über den bestimmten Zeithorizont diesen Wert überschreitet (geht man von normalen Marktbedingungen und keinem Handel im Anlageportfolio aus) dem bestimmten Wahrscheinlichkeitsniveau entspricht.

Die Wahl der geeigneten Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt durch die Geschäftsführer unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren:

- i. ob der Subfonds komplexe Anlagestrategien verwendet, die einen wesentlichen Teil der Anlagepolitik des Fonds darstellen;
- ii. ob der Subfonds einem erheblichen Risiko durch exotische Derivate ausgesetzt ist; und/oder
- iii. ob der Commitment-Ansatz die Marktrisiken für das Portfolio des Subfonds hinreichend erfasst.

Die Wahl des relativen VaR oder absoluten VaR hängt davon ab, ob der Fonds eine verschuldungsfreie Benchmark hat, die seine Anlagenstrategie widerspiegelt. Bei den vom Subfonds aufgestellten Benchmarks handelt es sich um häufig verwendete Standard-Branchenindizes.

Die Klassifizierung eines Subfonds erfolgt unter Berücksichtigung all dieser Faktoren. Die Tatsache, dass ein Subfonds berechtigt ist, derivative Instrumente für Anlagezwecke zu verwenden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Gesamtrisiko durch das VaR berechnet wird.

Die von dem jeweiligen Subfonds verwendete Methode ist in den Merkmalen des entsprechenden Subfonds festgelegt.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Fonds hat eine wirksame Strategie zum Umgang mit Interessenkonflikten entwickelt, umgesetzt und führt diese fort. Der Fonds bewahrt an seinem Sitz eine Dokumentation der Arten von Umstände auf, die möglicherweise einen Interessenkonflikt auslösen können. Der Fonds meldet Situationen, in denen möglicherweise die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des Fonds zum Umgang mit Interessenkonflikten unzureichend waren. Im Rahmen seiner Aktivitäten führt der Fonds möglicherweise Geschäfte mit verbundenen Parteien durch, die ein direktes oder indirektes Interesse haben, das aufgrund des Ereignisses dem des Fonds zum gleichen Zeitpunkt oder unterschiedlichen Zeitpunkten widerspricht. Der Anlageverwalter kann einen verbundenen Broker/Händler einsetzen, G.researchLLC, um Transaktionen auszuführen, der für diese Dienstleistungen ein Honorar erhält.

SWAP-VEREINBARUNGEN UND EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNGSTECHNIKEN

Daneben kann der Fonds Swap-Verträge und TEPM, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, für Anlagezwecke, zur Absicherung oder für eine effizientes Portfolioverwaltung zu Risikomanagementzwecken nutzen, sofern diese Techniken oder Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung jedes Subfonds als wirtschaftlich angemessen zu betrachten sind in Übereinstimmung mit (i) ihrem Anlageziel, (ii) den SFTR-Verordnungen, (iii) Artikel 11 des großherzoglichen Dekrets vom 8. Februar 2008, (iv) dem CSSF-Rundschreiben 08/356, (v) dem CSSF-Rundschreiben 14/592 und (vi) weiteren geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Beziehen sich diese Transaktionen auf derivative Instrumente, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ entsprechen.

Sofern diese Transaktionen den Einsatz derivativer Instrumente vorsehen, müssen diese Bedingungen und Beschränkungen mit den in den „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen übereinstimmen.

Die Risiken solcher Techniken und Instrumente werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst.

Jede Art von Vermögenswert, die für Anlagen gemäß der Anlagepolitik und -ziele eines Subfonds geeignet ist, kann TEPM unterliegen.

Der erwartete und der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, die gegebenenfalls Swap-Verträgen und effizienten Portfolioverwaltungstechniken (TEPM) unterliegen, sind in der entsprechenden Beschreibung des jeweiligen Subfonds enthalten.

Der Fonds geht keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte ein.

Weitere Informationen über die Risiken von Swap-Verträgen und TEPM entnehmen Sie bitte dem Anhang I „Hauptrisiken“. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das mit dem Einsatz der vorstehend erwähnten Techniken und Instrumente angestrebte Ziel erreicht wird.

Sämtliche durch TROS und TEPM erzielten Erträge werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten und Gebühren dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Direkte oder indirekte Betriebskosten und Gebühren sollten unter normalen Umständen nicht mehr als 20 % des Marktwerts des entsprechenden TROS oder TEPM betragen. Insbesondere fallen gegebenenfalls Gebühren und Kosten an Stellen und Vermittler, die Dienstleistungen in Verbindung mit TROS und TEPM erbringen, als

normale Gegenleistung für ihre Dienste an. Diese Gebühren können als ein Prozentsatz der von dem jeweiligen Subfonds durch die Nutzung solcher Techniken erzielten Bruttoeinnahmen berechnet oder in irgendeiner Weise mit den entsprechenden Stelle oder Vermittlern vereinbart werden. Informationen über direkte oder indirekte Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen und über die Identität der Rechtspersonen, an die diese Kosten und Gebühren zu entrichten sind, sowie über die Beziehungen, die sie gegebenenfalls mit der Depotbank oder dem Anlageverwalter unterhalten, sind im Jahresbericht des Fonds enthalten.

(A) Swap-Vereinbarungen

Der Subfonds kann auch Swapgeschäfte (z. B. Zinsswaps, Total Return Swaps oder Total Rate of Return Swaps) („TRORS“) oder Differenzkontrakte mit Gegenparteien eingehen, die ordnungsgemäß vom Investmentmanager überprüft und ausgewählt wurden und bei denen es sich um erstklassige Institute mit einem Mindestrating in Investment-Grade-Qualität, die ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben, handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und den von der Regulierungsbehörde zugelassenen Kategorien angehören. Die Rechtsform der Gegenpartei ist kein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Gegenpartei.

Ein Swap ist ein Vertrag (in der Regel mit einer Bank oder einem Makler) über den Austausch von zwei Zahlungsströmen (zum Beispiel, Tausch variabler Zahlungen gegen feste Zahlungen). Ein Subfonds darf unter Beachtung folgender Beschränkungen Swap-Vereinbarungen eingehen:

- jeder dieser Swap-Verträge muss mit erstklassigen Finanzinstituten geschlossen werden, die sich auf solche Transaktionen spezialisiert haben; und
- all diese genehmigten Swap-Geschäfte müssen auf Grundlage der branchenüblichen Dokumentation/ standardisierten Dokumentation, wie dem ISDA-Rahmenvertrag, durchgeführt werden.

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen können Subfonds insbesondere TRORS abschließen.

TRORS sind Verträge, bei denen eine Partei innerhalb des Zahlungszeitraums sämtliche Veräußerungsgewinne und -verluste erhält, während die andere Partei einen bestimmten festen oder variablen Cashflow in der gleichen Nennhöhe erhält. Bei dem Referenzvermögen kann es sich um beliebige Vermögenswerte, Indizes oder Körbe von Vermögenswerten handeln.

Der TRORS erlaubt es dann einer Partei einen wirtschaftlichen Nutzen durch das Eigentum eines Vermögenswertes zu ziehen, ohne dass diese dabei den Vermögenswert in die Bilanz aufnimmt und erlaubt es der anderen Partei (die diesen Vermögenswert in ihrer Bilanz beibehält), sich vor einem Wertverlust zu schützen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Subfonds von seinen in den jeweiligen Abschnitten „Anlageziele“ und „Anlagepolitik“ für jeden Subfonds festgelegten Anlagezielen abweicht.

(B) TEPM

Jeder Subfonds kann Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement nutzen, einschließlich Wertpapierleihgeschäften sowie Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, wenn dies im

besten Interesse des Subfonds und im Rahmen seiner Anlageziele und seines Anlegerprofils ist, soweit die geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die durch TEPM entstehen, werden gegebenenfalls von den Einkünften des Fonds abgezogen. Unter gewöhnlichen Umständen sollten sie nicht mehr als 20% des Marktwerts der TEPM betragen.

Es wird nicht damit gerechnet, dass beim Einsatz der TEPM Interessenkonflikte auftreten werden.

Das Nettorisiko (d. h. das Risiko eines Subfonds abzüglich der von diesem Subfonds entgegengenommenen Sicherheiten) bei einer Gegenpartei, das durch den Einsatz von TEPM entsteht, wird in der 20%-Grenze berücksichtigt, die in Artikel 43(2) des Gesetzes genannt ist.

Abweichend von dem vorstehenden Abschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte. Ein Subfonds, der eine vollständige Besicherung in Wertpapieren anstrebt, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sollte diesen Umstand in der jeweiligen Beschreibung des Subfonds offenlegen. In der jeweiligen Beschreibung des Subfonds sollten auch die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften genannt werden, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die der Subfonds für mehr als 20% seines Nettovermögenswertes als Sicherheit annehmen kann.

Der Jahresbericht des Fonds enthält genaue Angaben zu:

- a) das Engagement aufgrund von TEPM;
- b) der Identität der Gegenpartei(en) bei diesen TEPM;
- c) der Art und der Höhe der Sicherheiten, die der Fonds entgegengenommen hat, um das Kontrahentenrisiko zu verringern;
- d) den Einnahmen aus TEPM während des gesamten Berichtszeitraums sowie den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die entstanden sind.

Wertpapierleihe (Securities Lending and Borrowing)

Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Transaktion, bei der eine Partei Wertpapiere überträgt, und zwar vorbehaltlich der Verpflichtung, dass die andere Partei, gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Datum oder gegen Aufforderung durch den Veräußerer zurückgibt. Bei einer solchen Transaktion gilt die Partei, die die Wertpapiere überträgt als Verleiher, und die Partei, an die die Wertpapiere übertragen werden, als Entleiher.

Der Fonds darf gegen eine Gebühr für den Verleih der Wertpapiere sowohl direkt als auch durch ein standardisiertes Verleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut oder von einem auf

derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut mit einem Mindestrating in Investment-Grade-Qualität, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Land hat, organisiert wird, das Aufsichtsvorschriften unterliegt, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng wie die im EU-Recht vorgesehenen Aufsichtsvorschriften sind (die Rechtsform der Gegenpartei ist kein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Gegenpartei), Wertpapierleihgeschäfte durchführen. Um das Verlustrisiko für den Fonds einzugrenzen, muss der Entleiher zugunsten des Fonds während der gesamten Vertragslaufzeit eine Sicherheit in Höhe von mindestens 90% des Gesamtwertes der vom Fonds entliehenen Wertpapiere stellen. Die Höhe der Sicherheit wird täglich bewertet, um sicherzustellen, dass die erforderliche Höhe beibehalten wird.

Sicherheiten müssen den Anforderungen des nachstehenden Absatzes C) genügen.

Der Fonds darf Dritten Gebühren für Dienstleistungen für das Vereinbaren solcher Kredite zahlen. Diese Personen können dabei im Rahmen der geltenden Wertpapier- oder Bankengesetze mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbunden sein.

Das Hauptrisiko beim Verleihen von Wertpapieren besteht darin, dass der Entleiher zahlungsunfähig werden kann oder sich möglicherweise weigert, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der Wertpapiere zu erfüllen. In diesem Fall könnte es für einen Subfonds Verzögerungen bei Wiedererlangen seiner Wertpapiere und möglicherweise einem Kapitalverlust kommen. Ein Subfonds kann außerdem einen Verlust bei der Reinvestition der erhaltenen Barmittelsicherheiten erleiden. Der Grund für einen solchen Verlust kann in der Minderung des Wertes der Investition liegen, die mit Barmittelsicherheiten durchgeführt wurde, die der Subfonds von der Gegenpartei, die die Wertpapiere verliehen hat, erhalten hat. Die Minderung des Wertes einer solchen Anlage der Barmittelsicherheiten würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die der Subfonds an die Gegenpartei, die Wertpapiere verleiht, mit Beendigung des Wertpapierverleihvertrags zurückgeben müsste. Der Subfonds müsste die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den für die Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheiten abdecken, was mit einem Verlust für den Subfonds verbunden wäre.

Die vom Fonds geliehenen Wertpapiere dürfen, während sie sich im Besitz des Fonds befinden, nur dann veräußert werden, wenn sie durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt sind, die den Fonds in die Lage versetzen, die entliehenen Wertpapiere zum Transaktionsende zurückzugeben.

Der Fonds stellt außerdem sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihm abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Der Fonds darf im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Verkaufstransaktion unter den folgenden Umständen Wertpapiere leihen: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung abgegeben werden, (b) wenn die Wertpapiere ausgeliehen sind und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden, (c) um das Scheitern einer Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank die Lieferung unterlässt, und (d) als eine Methode, seinen Verpflichtungen zur Lieferung von Wertpapieren, die Gegenstand einer Rückkaufvereinbarung sind, nachzukommen, wenn die Gegenpartei einer solchen Vereinbarung ihr Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausübt, soweit die Wertpapiere zuvor vom Fonds verkauft wurden.

Optionsscheine

Einige Subfonds können in Optionsscheinen investieren, um Stammaktien zu erhalten. Aufgrund der Hebelwirkung bei der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien.

Rückkaufvereinbarung- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungsgeschäfte

Der Fonds kann ergänzend oder hauptsächlich Rückkaufvereinbarungs- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen mit einer Klausel, die dem Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung einräumt, die Wertpapiere vom Käufer zu einem von beiden Parteien beim Abschluss der Vertragsvereinbarung festgelegten Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen.

Der Fonds kann bei Rückkaufvereinbarungs- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungsgeschäften oder einer Reihe von aufeinanderfolgenden Rückkaufvereinbarungs- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen von Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften nur kaufen oder verkaufen, wenn es sich bei den Gegenparteien dieser Geschäfte um erstklassige Finanzinstitute mit einem Mindestrating in Investment-Grade-Qualität, die ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben, handelt, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und Aufsichtsvorschriften unterliegen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng wie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsichtsvorschriften sind. Die Rechtsform der Gegenpartei ist kein entscheidendes Kriterium für die Auswahl der Gegenpartei
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Fonds die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrags sind, nicht verkaufen, wenn entweder die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.
- (iii) Während der Fonds dem Risiko der Rücknahme eigener Anteile ausgesetzt ist, muss er sicherstellen, dass sein Risiko für Pensionsgeschäfte so ist, dass er seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Als Besicherung im Rahmen von Pensionsgeschäfte erhaltene Wertpapiere müssen dem folgenden Absatz C) entsprechen.

Die im Rahmen eines umgekehrten Rückkaufvereinbarungsgeschäfts gekauften Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Subfonds enthaltenen Wertpapieren insgesamt die Anlagebeschränkungen des Subfonds einhalten.

Wenn ein Subfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden.

Wenn ein Subfonds ein Pensionsgeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das Pensionsgeschäft kündigen kann.

(C) Verwaltung der Sicherheiten

Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und TEPM kann jeder Subfonds Sicherheiten annehmen, um dadurch sein Kontrahentenrisiko zu verringern. Dieser Abschnitt legt die Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten dar, die der Fonds in einem solchen Fall anwendet. Alle von einem Subfonds im

Zusammenhang mit TEPM entgegengenommenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnitts.

Zulässige Sicherheiten

Von dem entsprechenden Subfonds entgegengenommene Sicherheiten können verwendet werden, um dessen Kontrahentenrisiko zu verringern, wenn sie die in geltenden Gesetzen, Vorschriften und von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF bisweilen ausgegebenen Rundschreiben dargelegten Kriterien erfüllen, insbesondere was Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten und die Durchsetzbarkeit betrifft. Allgemein gilt, dass von einem Subfonds entgegengenommene Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen sollten:

- 1) Sicherheiten (außer Barmittel) müssen erstklassig und hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder mit einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit diese rasch zu einem Preis veräußert werden können, der eng an die Vorverkaufsbeurteilung gekoppelt ist.
- 2) Sie sollten mindestens einmal am Tag auf einer Mark-to-market-Basis bewertet werden und variablen Einschusszahlungen unterliegen. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheitsleistungen akzeptiert werden, solange konservative Sicherheitsabschläge gelten.
- 3) Sie sollten durch eine von der Gegenpartei unabhängigen juristischen Person ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zu der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- 4) Sie sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten entsprechend den von der ESMA definierten Diversifizierungsanforderungen ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Subfonds von einer Gegenpartei einen Korb mit Sicherheiten annimmt, der ein Engagement bei einem bestimmten Emittenten von 20% seines Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Ist der Subfonds Vereinbarungen mit verschiedenen Gegenparteien eingegangen, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe für die Berechnung der Engagement-Höchstgrenze von 20% bei einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden.
- 5) Im Falle eines Titeltransfers sollte die entgegengenommene Sicherheit von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer dritten Depotbank gehalten werden. Dies unterliegt jedoch einer Aufsicht und besagte dritte Depotbank ist nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden und
- 6) sie sollten für den Subfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei uneingeschränkt durchsetzbar sein.

Entsprechend dem Vorstehenden nehmen von einem Subfonds entgegengenommene Sicherheiten in der Regel folgende Form an:

- i. liquide Vermögenswerte, d.h. Barmittel, kurzfristige Zertifikate und Geldmarktinstrumente („liquide Vermögenswerte“). Ein Akkreditiv oder eine Sicherheit auf erstes Anfordern von einem erstklassigen Finanzinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, gelten als gleichwertig zu liquiden Vermögenswerten;

- ii. Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organismen, die in der OECD, regional oder weltweit tätig sind, begeben werden („Staatsanleihen“);
 - iii. Aktien oder Anteile, die durch Geldmarkt-OGA emittiert wurden, bei denen der Nettovermögenswert auf täglicher Basis berechnet wird und die mit AAA oder einem entsprechenden Rating eingestuft werden („Geldmarkt-OGA“);
 - iv. Aktien oder Anteile, die von OGAW begeben werden, die überwiegend in unter den nachfolgenden Abschnitten (v) und (vi) aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen („einfache OGAW“);
 - v. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder besichert werden („erstklassige Anleihen“) oder
 - vi. Aktien, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind („Hauptindex-Aktien“);
- und stets den Anforderungen in § 43 der ESMA-Leitlinien 2014/937 entsprechen („zulässige Sicherheiten“).

Während der Dauer der zugrunde liegenden Sicherheitenvereinbarung dürfen die Sicherheiten nicht verkauft, als Sicherheit übergeben oder verpfändet werden.

Wertabschlagspolitik

Der Fonds muss die zulässigen täglich bewerten. Der Fonds wendet Sicherheitsabschläge an, die vom Emittenten, Rating, von der Laufzeit und den Garantien abhängen, um die zulässigen Sicherheiten zu kontrollieren und zu lenken (der „Sicherheitsabschlag“). Der Sicherheitsabschlag ist Bestandteil des Kontrahentenrisikoprozesses. Dabei wird der Umfang des Risikos berücksichtigt, das mit dem Halten der zugrunde liegenden Vermögenswerte der zulässigen Sicherheiten durch den betreffenden Subfonds verbunden ist. Dementsprechend muss die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Gegenpartei Bestimmungen enthalten, die bewirken, dass die Gegenpartei sehr kurzfristig zusätzliche zulässige Sicherheiten liefern muss, wenn der Wert der bereits erteilten zulässigen Sicherheiten im Vergleich zu dem nach Anwendung des Sicherheitsabschlags zu sichernden Betrages unzureichend erscheint.

Der Fonds wendet folgende maximale Sicherheitsabschläge auf den Wert der jeweils entgegengenommenen zulässigen Sicherheiten an:

- i. 5% bei liquiden Vermögenswerten, wobei bei Barmitteln kein Sicherheitsabschlag erfolgt;
- ii. 5% bei Staatsanleihen;
- iii. 10% bei Geldmarkt-OGA;
- iv. 10% bei einfachen OGAW;
- v. 20% bei erstklassigen Anleihen; und
- vi. 20% bei Hauptindex-Aktien.

Ferner müssen in der Vereinbarung über die Sicherheiten gegebenenfalls Sicherheitsspannen vorgesehen werden, die die mit den als Sicherheit angenommenen Vermögenswerten verbundenen Währungs- oder Marktrisiken berücksichtigen.

Die Vereinbarungen über die Sicherheiten müssen auch die mit den als Sicherheit angenommenen Vermögenswerten verbundenen Währungs- oder Marktrisiken berücksichtigen. Darüber hinaus muss die Vereinbarung über die Sicherheiten sicherstellen, dass der Fonds in der Lage ist, seine Rechte aufgrund der Sicherheiten geltend zu machen, was bedeutet, dass die Sicherheiten jederzeit verfügbar sein müssen, sei es direkt oder durch Vermittlung der Gegenpartei oder seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaft, damit der Fonds in der Lage ist, die als Sicherheit übergebenen Vermögenswerte unverzüglich zu verwenden oder zu verwerten, wenn die Gegenpartei der Pflicht zur Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt. Sicherheiten, die in einer andere Form als in Barmitteln oder Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW begeben werden, müssen von einem Unternehmen begeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Unbare Sicherheiten werden nicht veräußert, wiederangelegt oder verpfändet.

In Form von Barmitteln begebene Sicherheiten dürfen nur:

- i. bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die entweder ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, einem anderen EWR-Mitgliedsstaat haben oder anderweitig Aufsichtsvorschriften unterliegen, die nach Ansicht der aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die von der luxemburgischen Regulierungsbehörde CSSF als gleichwertig zu denen unter EU-Recht angesehen werden;
- ii in hoch liquide Staatsanleihen angelegt werden;
- iii für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen und die Gesellschaft jederzeit die aufgelaufene Gesamtsumme der flüssigen Mittel zurückfordern kann; und/oder
- iv. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind mit gewissen Risiken für den Subfonds verbunden, unter anderem dem Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wurde. Anleger werden hiermit auf nachfolgenden Anhang I „*Hauptrisiken*“ verwiesen, der nähere Informationen zum Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko in diesem Zusammenhang enthält.

KOSTEN UND SPESEN

Allgemeines

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen alle Kosten, die der Fonds zu zahlen hat. Zu diesen Kosten zählen Gebühren, die an folgende Personen zu zahlen sind:

- die Verwaltungsgesellschaft;
- den Anlageverwalter;
- die Depotbank und Zahlstelle;
- den Verwalter, die Registrierstelle, die Domizilstelle und den Corporate Agent;
- die lokalen Vertreter; und/oder
- die unabhängigen Wirtschaftsprüfer, externen Berater und andere Fachleute.

Der Fonds trägt außerdem alle Kosten, die in Verbindung mit dem laufenden Betrieb und der Verwaltung des Fonds entstehen, einschließlich: (i) der Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Depotbank, den Vertriebsstellen und dem Verwalter bei der Erfüllung ihrer Pflichten für den Fonds entstehen, und zwar auf der Grundlage der jeweils vom Board of Directors des Fonds festgelegten Bestimmungen; (ii) aller Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Erfüllung von Sorgfaltspflichten für Dienstleistungsanbieter, Vertriebsstellen und andere Marketing-Stellen entstehen, sowie der Rechtsgebühren, die für die Aushandlung von Bedingungen mit diesen Dienstleistungsanbietern, Vertriebsstellen und anderen Marketing-Stellen entstehen; (iii) aller Kosten, die in Verbindung mit der Gründung und Aufrechterhaltung des Fonds und der Registrierung der Anteile bei einer staatlichen oder Aufsichtsbehörde oder bei einer Börse oder an einem regulierten Markt in jedem Rechtsraum, in dem die Anteile zum Verkauf angeboten werden, entstehen; (iv) Maklergebühren und –provisionen; (v) der Kosten in Verbindung mit der Übersetzung und dem Druck dieses Prospekts, der KIIDs und der Berichte für Anteilseigner und staatliche Stellen; (vi) Steuern (einschließlich MwSt. oder anderer Lohnsteuern); (vii) Versicherungsprämien; (viii) Gebühren, die von Clearing-Systemen erhoben werden oder mit diesen in Verbindung stehen; (ix) anlagebedingte Aufwendungen (d.h. Aufwendungen in Verbindung mit der Anlage der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich aller Gebühren und Kosten in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten, dem Verkauf oder dem vorgeschlagenen Verkauf der Vermögenswerte des Fonds; und (x) sonstiger operativer Aufwendungen, einschließlich aller Aufwendungen in Verbindung mit der Durchführung von oder Teilnahme an Konferenzen des Board of Directors des Fonds.

Hiermit wird klargestellt, dass die Auflistung oben auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Swing-Pricing-Berechnung enthält, die von einem Dienstleister des Fonds durchgeführt wird, der von Zeit zu Zeit benannt wird und derzeit MDO Management Company S.A. ist.

Ausgaben eines Subfonds oder für eine bestimmte Aktienklasse werden von dem jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse getragen. Gebühren, die nicht einem bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden können, können auf die entsprechenden Subfonds oder Anteilklassen entsprechend ihrem jeweiligen Nettovermögen oder aufgrund einer anderen angemessenen Grundlage umgelegt werden, abhängig von der Art der Kosten, insbesondere bei Registrierungsgebühren

und Versicherungskosten und Kosten im Zusammenhang mit einer Due Diligence des zugrunde liegenden Portfolios.

Die Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit der Gründung eines Fonds und der Erstausgabe von Anteilen durch den Fonds anfallen, einschließlich derer für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Verkaufsunterlagen des Fonds, sämtliche Kosten für Rechtsangelegenheiten, Steuern und Druckkosten sowie bestimmte Markteinführungskosten (einschließlich Werbekosten) und andere vorläufige Kosten müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren in der für jeden Subfonds des Fonds in jedem Jahr vom Board of Directors des Fonds auf einer gerechten Grundlage festgelegten Höhe abgeschrieben werden. Diese Ausgaben werden auf ca. 150.000 EUR geschätzt.

Nach Gründung eines neuen Subfonds sind die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gründung entstanden sind, innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren in der für jeden Subfonds des Fonds in jedem Jahr vom Board of Directors des Fonds auf einer gerechten Grundlage festgelegten Höhe vom Vermögen aller bestehenden Subfonds abzuschreiben. Der neu gegründete Subfonds hat die im Zusammenhang mit seiner Gründung, der Gründung sämtlicher bestehender Subfonds und der Erstausgabe von Aktien entstandenen Kosten und Ausgaben anteilmäßig zu tragen, die zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Subfonds nicht bereits abgeschrieben wurden.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine variable Gebühr, basierend auf den Nettovermögenswerten des Fonds, berechnet zu einem maximalen Satz von 0,04% pro Jahr, aber vorbehaltlich einer Mindestgebühr von bis zu 20.000 EUR pro Jahr pro Subfonds. Die variablen Gebühren werden vierteljährlich anhand des Durchschnitts des Nettovermögenswerts zum Monatsende des vorherigen Quartals berechnet und vierteljährlich nachschüssig gezahlt.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Gebühr von 12.500 EUR pro Jahr für die zusätzliche Leistung des Risikomanagements und der Dienstleistungen in Verbindung mit der Berechnung der Investment Compliance (Einhaltung von Anlagerichtlinien). Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds, einschließlich angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzliche Gebühren für zusätzliche Leistungen erhalten, die sie im Zusammenhang mit Änderungen von oder neuen Gesetzen und Vorschriften erbringt. Zudem wird jegliche gegebenenfalls anfallende MwSt. in Verbindung mit den vorstehend genannten Gebühren und Erstattungen dem Fonds in Rechnung gestellt.

Verwaltungsgebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Verwaltungsgebühr auf Grundlage des Nettovermögenswertes jeder Aktienklasse innerhalb jedes Subfonds, das an jedem Bewertungstag berechnet wird und anfällt und monatlich nachträglich in Höhe der in der Beschreibung jedes Subfonds näher erläuterten jährlichen Prozentsätze gezahlt wird. Der Anlageverwalter ist gegebenenfalls für die Zahlung der Gebühren an jeden Unteranlageverwalter verantwortlich.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit in eigenem Ermessen einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr verwenden, um die Vertriebsstellen und bestimmte andere Finanzintermediäre (insbesondere Berater, Anlageplattformen, Vermarkter, Clearingstellen und Dienstleistungsanbieter), die

den Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen (einschließlich in Verbindung mit dem Verkauf von Anteilen) zu vergüten und kann Erstattungen oder Rabatte an bestimmte institutionelle Anleger auszahlen. Im Gegenzug für diese Zahlungen kann der Fonds bestimmte Marketing- oder Dienstleistungsvorteile erhalten, einschließlich der Bereitstellung von „Regalfläche“ für die Platzierung der Subfonds als Anagemöglichkeit für die Kunden eines Intermediärs und der Gewährung von Zugang zu Vertriebsmitarbeitern des Finanzintermediärs. Die Gebühren der Hauptvertriebsstelle werden vom Anlageverwalter getragen, soweit nicht anderweitig in der jeweiligen Fondsbeschreibung festgelegt.

Daneben kann sich der Anlageverwalter nach eigenem und absolutem Ermessen mit seinem eigenen Vermögen an den Kosten beteiligen, die auf die Gründung und/oder den Betrieb des Fonds (oder eines bestimmten Subfond) und/oder das Marketing, den Vertrieb und/oder den Verkauf von Anteilen zurückzuführen sind. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit teilweise oder vollständig auf seine Gebühren in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen verzichten oder kann einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr verwenden, um bestimmte Finanzintermediäre, Plattformen, Vermarkter, Clearingstellen und/oder Vermittler zu vergüten oder ihnen anderweitig Administrations- oder Verwaltungsgebühren zu zahlen. Ungeachtet des Vorstehenden müssen bestimmte Agentur-, Clearing- und administrative Gebühren von Subfonds aus den Vermögen des Subfonds beglichen werden, sofern diese Gebühren ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden.

Daneben hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner angemessenen, belegten Spesen. Jeder Fonds trägt anteilig seinen Teil der Spesen.

Performancegebühr

Berechnung der Performancegebühr

Vorbehaltlich der Erfüllung der Performancegebührevoraussetzungen (siehe nachstehende Beschreibung), erhält der Anlageverwalter, falls in dem Abschnitt zu den Merkmalen jedes Subfonds vorgesehen, ein Erfolgshonorar, das 15 % der Gesamtrendite (gemäß nachstehender Definition) jeder Anteilsklasse entspricht, die nicht auf die Basiswährung lautet, und 20 % der Gesamtrendite jeder Anteilsklasse, die auf die Basiswährung lautet. Der Anlageverwalter kann im eigenen Ermessen auf die Erfolgsgebühr verzichten.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts in der Basiswährung vor Ergebnissen, Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Nutzung von Techniken zur Währungsabsicherung für abgesicherte Anteilsklassen, aber nach Abzug aller sonstigen Ausgaben, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (jedoch nicht Performancegebühren) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen angepasst.

Voraussetzungen für die Performancegebühr

Der Anspruch des Anlageberaters auf eine Performancegebühr in Bezug auf einen Performancezeitraum (angepasst unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen) hängt ab von (i) der Gesamtrendite und (ii) dem Schluss-NIW je Anteil, der die Performancehürde bzw. die High-Water-Mark in jedem Fall am letzten Geschäftstag dieses Performancezeitraums (die „**Performancevoraussetzungen**“) übersteigt,

Begriffsbestimmungen

Zum Zwecke der Berechnung der Performancegebühr:

- (i) „**Schluss-NIW je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Geschäftstag des entsprechenden Performancezeitraums (welcher, um Zweifel auszuschließen, nicht für jede aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf diesen Performancezeitraum angepasst wird);
- (ii) „**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet für jede Anteilsklasse den Nettoinventarwert dieser Klasse, geteilt durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse (um Zweifel auszuschließen: ausschließlich zurückgenommene Anteile, die nicht annulliert wurden) zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- (iii) „**Performancehürde**“ bezeichnet den ursprünglichen NIW je Anteil, erhöht um die Rendite 13-wöchiger Treasury-Bills, die vom US-Finanzministerium während des Performancezeitraums veröffentlicht wird, abzüglich des ursprünglichen NIW je Anteil; ;
- (iv) „**Performancezeitraum**“ bezeichnet für jeden Subfonds (i) den Zeitraum, der ab dem Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beginnt und am 31. Dezember 2018 endet (der „**Performancezeitraum 2018**“), und anschließend (ii) jeden Zeitraum, der am 1. Januar beginnt und am (einschließlich) 31. Dezember desselben Jahres endet, sofern der letzte Performancezeitraum an einem Datum endet, an dem der Anlageverwaltungsvertrag beendet wird;
- (v) „**Ursprünglicher NIW je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil am ersten Geschäftstag jedes Performancezeitraums (um Zweifel auszuschließen, nach Abzug aufgelaufener, aber nicht bezahlter Performancegebühren für vorherige Performancezeiträume);
- (vi) „**Gesamtrendite**“ bezeichnet im Hinblick auf jeden Performancezeitraum die Differenz zwischen dem Schluss-NIW je Anteil und dem ursprünglichen NIW je Anteil, angepasst unter Berücksichtigung sämtlicher Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen.

High Water Mark

Die High Water Mark für jede Anteilsklasse ist definiert als der höhere der zwei folgenden Beträge:

- Der aktuell höchste Nettovermögenswert pro Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr gezahlt wurde; und
- Der Eingangsnettovermögenswert pro Aktie.

Jedoch wird die High-Water-Mark bezüglich jeder abgesicherten Anteilsklasse bei Geschäftsschluss an dem Datum, das dem Beginn des Performancezeitraums 2018 unmittelbar vorangeht, an den Nettoinventarwert des Bewertungstages, der dem Beginn des Performancezeitraums 2018 unmittelbar vorangeht, angepasst und von der entsprechenden Preisstellungswährung in die Basiswährung übertragen. Auf dieser Grundlage wird, wenn z.B. das Datum dieses Verkaufsprospekts der 1. August 2018 ist, der High-Water-Mark in Bezug auf jede abgesicherte Anteilsklasse, die auf EUR lautet, an den Nettoinventarwert für diese Anteilsklasse zum Geschäftsschluss am 31. Juli 2018 angepasst und zu dem bei Geschäftsschluss dieses Datums geltenden EUR-USD-Wechselkurs in USD umgerechnet. Bezüglich der nicht abgesicherten, nicht auf USD lautenden Anteilsklassen bleibt die High-Water-Mark unverändert. Jedoch wird ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts die Performancegebühr in der Basiswährung

berechnet. Die High-Water-Mark in Bezug auf Anteilklassen, die auf USD lauten, bleibt unverändert.

Im Sinne des unmittelbar vorstehenden Absatzes erfolgt die Umrechnung von der entsprechenden Preisstellungswährung in die Basiswährung zu dem Wechselkurs, der für die entsprechende Preisstellungswährung am Bewertungstag unmittelbar vor dem Beginn des Performancezeitraums 2018 gilt.

Die High Water Mark wird stets in der Basiswährung ausgedrückt.

Die High Water Mark wird um die Dividenden verringert, die an Anteilhaber gezahlt wurden.

Verschiedenes

Für diese Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Sollte sich der Nettovermögenswert pro Aktie während des Berechnungszeitraums verringern, werden die Rückstellungen, die im Zusammenhang mit der Performancegebühr gebildet wurden, entsprechend verringert. Sollten Aktien an einem anderen Tag, als dem, an dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, zurückgegeben werden, während Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet wurden, werden die Performancegebühren, für die Rückstellungen gebildet wurden und die den zurückgegebenen Aktien zuschreiben sind, am Ende des Zeitraums gezahlt, auch wenn Rückstellungen für Performancegebühren an diesem Tag nicht mehr gebildet werden. Nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und Auszahlung der Performancegebühren dennoch berücksichtigt werden.

Im Falle einer Zeichnung wird die Berechnung der Performancegebühr entsprechend angepasst, um zu vermeiden, dass sich diese Zeichnung auf die Höhe der Performancegebührrückstellungen auswirkt. Um diese Anpassung durchzuführen, wird die Performance des Nettovermögenswertes pro Anteil im Verhältnis zur High-Water-Mark bis zum Tag der Zeichnung nicht bei der Performancegebührenberechnung berücksichtigt. Der Anpassungsbetrag entspricht der Anzahl der gezeichneten Anteile multipliziert mit der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und der High-Water-Mark am Tag der Zeichnung. Dieser kumulierte Anpassungsbetrag wird bei der Berechnung der Performancegebühr bis zum Ende des entsprechenden Zeitraums verwendet und wird im Fall von späteren Rücknahmen innerhalb des Zeitraums angepasst.

Der Berechnungszeitraum entspricht jedem Performancezeitraum. Die Performancegebühren sind innerhalb von 15 Werktagen nach dem letzten Datum jedes Performancezeitraums zahlbar.

Depotbankgebühren

Gemäß dem Depotbank- und Verwahrungstellenvertrag erhält die Depotbank für jeden Subfonds jährliche Depot- und Abrechnungsgebühren gemäß dem mit dem Fonds vereinbarten Zeitplan. Die Vergütungssätze dieser Gebühren variieren je nach Anlageland. Die Depot- und Verwahrunggebühren werden am Ende jeden Monats auf der Grundlage des Marktwerts der Vermögenswerte am Monatsende berechnet. Die Transaktionsgebühr wird auf der Grundlage des Umfangs der Transaktionen berechnet, die im Namen des Fonds und basierend auf den von der Depotbank während eines Monats erhaltenen Anweisungen ausgeführt wurden. Diese Gebühren variieren je nach Markt, in den die Vermögenswerte des Subfonds investiert werden, wobei sie in der Regel zwischen 0,005 % des Marktwerts der entsprechenden Vermögenswerte in entwickelten Märkten und höchstens 1,08 % des Marktwerts der entsprechenden Vermögenswerte in weniger entwickelten Märkten (zuzüglich Transaktionsgebühren und angemessene Aufwendungen und Auslagen) liegen. Diese Gebühren werden gegebenenfalls von Zeit

zu Zeit angehoben oder gesenkt, um die aktuelle Marktpraxis widerzuspiegeln, sofern dies zwischen dem Fonds und der Depotbank vereinbart wurde, wobei in diesem Fall der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Gebühr für die Bereitstellung von Treuhanddienstleistungen für den Fonds. Diese Treuhandgebühren werden zu einem Ad-Valorem-Satz auf den gesamten Nettoinventarwert jedes Subfonds berechnet und jedem Subfonds entsprechend dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 3.000 EUR je Subfonds anteilig zugeteilt. Für den gesamten Nettoinventarwert eines Subfonds, welcher 50.000.000 EUR unterschreitet oder erreicht, zahlt der Fonds eine Gebühr von 0,0080% an die Depotbank. Für den gesamten Nettoinventarwert eines Subfonds, welcher zwischen 50.000.000 EUR und bis zu 200.000.000 EUR beträgt, zahlt der Fonds eine Gebühr von 0,0060 % an die Depotbank. Für den gesamten Nettoinventarwert eines Subfonds, welcher 200.000.000 EUR überschreitet, zahlt der Fonds eine Gebühr von 0,0040 %. Diese Gebühren sind monatlich an die Depotbank zahlbar.

Gebühren für den Verwalter und die Registrier- und Domizilstelle

Der Fonds zahlt an den Verwalter basierend auf der täglichen NIW-Berechnung pro Subfonds Gebühren in Höhe von 0,0125 % für die ersten 50.000.000 EUR für den gesamten Nettoinventarwert je Subfonds.,

0,0075 % für die nächsten 150.000.000 EUR je Subfonds und 0,0050 % für den Nettoinventarwert je Subfonds über 200.000.000 EUR mit einer Mindestgebühr von 18.000 EUR jährlich für jeden Subfonds.

Der Fonds wird an die Registrierstelle eine Gebühr pro Transaktion, pro Konto und bestimmte weitere Gebühren mit einer Mindestgebühr von 20.000 EUR pro Jahr für die Register- und Transferstelle zahlen.

10.000 EUR sind jährlich vom Fonds an die Domizilstelle und den Corporate Agent für den Fonds zu zahlen, wobei jährlich zusätzlich 1.000 EUR für jeden Subfonds zu entrichten sind.

LUXEMBURGISCHE BESTIMMUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Zur Bekämpfung von Geldwäsche müssen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, jeder Händler und die Registrierstelle sämtliche anwendbaren internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung sowie die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 zur näheren Erläuterung bestimmter Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes vom 12. November 2004 und die zugehörigen Rundschreiben und Verordnungen der CSSF (insbesondere CSSF-Verordnung 12-02, CSSF-Rundschreiben 13/556 und jede CSSF-Verordnung und jedes CSSF-Rundschreiben, die/das diese abändert, ergänzt oder ersetzt, einhalten. Zu diesem Zweck kann der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle und jede Vertriebsstelle und die Registrierstelle alle erforderlichen Informationen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines potentiellen Anlegers und des Ursprungs der Zeichnungserlöse notwendig sind. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung machen es erforderlich, dass die Registerstelle eine detaillierte Überprüfung der Identität jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die die Zeichnung von Anteilen am Fonds beantragt, durchführt, bevor ein solcher Antrag angenommen wird, und dass potenzielle Anleger, die Anträge auf die Zeichnung von Anteilen einreichen, den im Zeichnungsformular enthaltenen Nachtrag zur Bekämpfung von Geldwäsche ausfüllen.

Sollten diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, kann der Fonds, vorbehaltlich geltendem Recht, eine Zeichnung oder einen Tausch verzögern oder ablehnen oder die Auszahlung bei der Rücknahme von Aktien von einem solchen Anleger aufschieben. Der Antragsteller muss anerkennen, dass er den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle, jede sonstige Vertriebsstelle und die Registrierstelle hinsichtlich aller Verluste schadlos halten muss, die dadurch entstehen, dass die Zeichnung nicht bearbeitet werden konnte, falls derartige Due Diligence-Unterlagen, die vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Hauptvertriebsstelle, einer sonstigen Vertriebsstelle und der Registrierstelle angefordert wurden, nicht rechtzeitig vom Antragsteller vorgelegt wurden.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Falls ein Antrag abgelehnt wird, wird der Zeichnungsbetrag oder der verbleibende Betrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf Risiko und auf Kosten des Antragstellers und ohne Zinsen zurückgezahlt.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKKAUF VON ANTEILEN

Anteileigenschaften Verfügbare Aktienklassen

Jeder Subfonds kann Anteile in mehreren unterschiedlichen Anteilklassen emittieren, wie in der Beschreibung des jeweiligen Subfonds in den Abschnitten „*Merkmale*“ und „*Einführung*“ festgelegt. Diese Anteilklassen unterscheiden sich unter anderem von den vom Board of Directors des Fonds festgelegten Merkmalen in Bezug auf die Art der Anleger, für die sie gedacht sind, ihre Kalkulationswährung und gegebenenfalls in Bezug auf ihre Gebührenstruktur.

Nachfolgend eine Beschreibung der Anteilklassen die für jeden Subfonds angeboten werden.

Bei den Anteilen kann es sich um ausschüttende (Distributing) oder thesaurierende (Capitalization) Anteile handeln. Das Board of Directors des Fonds kann gegebenenfalls alle ausschüttbaren Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, ausschütten. Bei thesaurierenden Anteilen werden keine Dividenden ausgeschüttet, stattdessen spiegelt sich der diesen Anteilen zuzuordnende Ertrag in dem erhöhten Wert der Anteile wider. Die Käuferlöse der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds werden in einen gemeinsamen zugrunde liegenden Investment-Pool angelegt, wobei der Nettovermögenswert jeder Anteilklasse aufgrund der Unterschiede bei Ausgabepreis, Gebührenstruktur und Dividendenpolitik unterschiedlich ist.

Bei Währungsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, wird der Nettovermögenswert der betreffenden Anteilklasse in der Währung dieser Anteilklasse berechnet und veröffentlicht und die Zeichnungserlöse für diese Anteilklassen werden von den Anteilseignern in dieser Währung bezahlt (und die Rücknahmeerlöse werden an die Anteilseigner bezahlt, die ihre Anteile zurückgeben).

Anteilklassen mit Ausnahme derjenigen, die auf die Basiswährung lauten, werden entweder als abgesicherte Anteilklassen bezeichnet oder werden nicht abgesichert. Ausführliche Informationen über den Umgang mit abgesicherten und nicht abgesicherten Klassen sind in der entsprechenden Fondsbeschreibung beschrieben.

Anteile der Klasse A-

Anteile der Klasse A werden Privatanlegern angeboten.

Bei Anteilen der Klasse A fällt unter Umständen ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5,00% des Zeichnungsbetrags an, der von den Vertriebsstellen einbehalten werden kann. Der Fonds (oder die Haupt-

vertriebsstelle) kann für einzelne Anteilhaber oder eine Gruppe von Anteilhabern ganz oder teilweise auf die Ausgabegebühr verzichten. Der nach Abzug einer geltenden Ausgabegebühr vom Zeichnungsbetrag verbleibende Betrag wird sodann für den Kauf von Anteilen des jeweiligen Fonds verwendet. Beim Kauf von Anteilen der Klasse A fällt wie weiter unten ausführlich beschrieben unter Umständen eine Rücknahmegebühr an.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, aufgrund des nationalen Rechts oder der Praktiken vor Ort ein geringerer als der oben genannte Ausgabeaufschlag für einen bestimmten Kaufauftrag erforderlich ist, kann der Fonds (oder eine von ihm ernannte Vertriebsstelle) die Anteile der Klasse A in diesem Land mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag verkaufen, der jedoch den aufgrund des nationalen Rechts oder der Praktiken dieses Landes zulässigen Beträgen entspricht (und andernfalls den Vertriebsstellen den Verkauf von Anteilen der Klasse A zu einem derart niedrigeren Ausgabeaufschlag gestatten).

Anteile der Klasse C

Die Anteile der Klasse C können im Ermessen des Fonds (oder der Hauptvertriebsstelle) zum Vertrieb durch bestimmte Vertriebsstellen angeboten werden.

Beim Kauf von Anteilen der Klasse C wird keine Ausgabegebühr fällig. Gleichwohl wird für Anteile der Klasse C eine bedingt aufgeschobene Ausgabegebühr („CDSC“) in Höhe von 1% erhoben, wenn ein Anleger Anteile innerhalb von einem (1) Jahr nach Kauf veräußert. Alle als CDSC vereinnahmten Beträge werden an den Fonds (oder die Hauptvertriebsstelle) bezahlt. Der Fonds (oder die Hauptvertriebsstelle) kann für einzelne Anteilhaber oder eine Gruppe von Anteilhabern ganz oder teilweise auf die CDSC verzichten. Die CDSC wird zu den in diesem Prospekt genannten Sätzen ohne Steuern an den Fonds (oder die Hauptvertriebsstelle) bezahlt. Wenn auf die festgelegten Beträge Steuern zu entrichten sind, wird der CDSC-Betrag so erhöht, dass sichergestellt ist, dass die vereinbarten Beträge netto an den Fonds (oder die Hauptvertriebsstelle) bezahlt werden. Das Board of Directors des Fonds hat keinen Grund anzunehmen, dass auf die CDSC Steuern anfallen oder erhoben werden.

Anteile der Klasse F

Anteile der Klasse F (Founder) werden nach Ermessen des Fonds (oder der Hauptvertriebsstelle) unter bestimmten, begrenzten Umständen ausschließlich institutionellen Investoren angeboten, die die Anfangsfinanzierung oder Seed-Investments für einen Subfonds bereitstellen. Beim Kauf von Anteilen der Klasse F wird kein Ausgabeaufschlag oder CDSC fällig. Die Anteile der Klasse F werden angeboten, bis das verwaltete Vermögen des Subfonds 100 Millionen USD erreicht oder je nach Ermessen des Fonds (oder der Hauptvertriebsstelle) während eines begrenzten Zeitraums. Folgeanlagen in der Klasse müssen vom Fonds (oder der Hauptvertriebsstelle) genehmigt werden.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I werden institutionellen Anlegern angeboten. Beim Kauf von Anteilen der Klasse I kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse I wird kein CDSC erhoben.

Anteile der Klasse N

Die Anteile der Klasse N können Privatanlegern im Ermessen des Fonds (oder der Hauptvertriebsstelle) zum Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder durch bestimmte Vertriebsstellen angeboten werden. Beim Kauf von Anteilen der Klasse N wird kein Ausgabeaufschlag oder CDSC erhoben.

Anteile der Klasse R

Anteile der Klasse R können angeboten werden (i) Finanzvermittlern, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Bestandsprovisionen annehmen und halten dürfen (in der Europäischen Union umfasst dies Finanzvermittler, die unabhängig individuelle Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten), (ii) Finanzvermittlern, die gemäß individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden, keine Bestandsprovisionen annehmen und halten dürfen, sowie (iii) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren (in der Europäischen Union bezeichnet ein „institutioneller Anleger“ zulässige Gegenparteien und professionelle Anleger).

Beim Kauf von Anteilen der Klasse R wird kein Ausgabeaufschlag, CDSC oder keine Service-Gebühr erhoben. Anteilsinhaber dürfen Anteile der Klasse R ohne vorherige Genehmigung des Board of Directors des Fonds nicht in eine andere Anteilsklasse desselben oder eines anderen Subfonds umtauschen.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X dürfen ausschließlich dem Anlageverwalter angeboten werden, damit dieser sein eigenes Kapital anlegt oder in einigen äußerst begrenzten Fällen im Ermessen der Vertriebsstelle an institutionelle Anleger, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter geschlossen haben.

Rechte der Aktionäre

Alle Aktionäre verfügen über die gleichen Rechte, unabhängig von der Aktienklasse, die gehalten wird. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre. Für die Aktien gibt es keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.

Referenzwährung/ Basiswährung/ Kalkulationswährung

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die Basiswährung für jeden Subfonds und die Kalkulationswährung für jede Anteilsklasse ist in der jeweiligen Beschreibung für jeden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt.

Dividendenpolitik

Der Fonds kann für jeden Subfonds ausschüttende Anteilsklassen und thesaurierende Anteilsklassen ausgeben, wie in der jeweiligen Beschreibung für jeden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt.

Thesaurierende Anteilsklassen kapitalisieren ihren gesamten Ertrag während ausschüttende Anteilsklassen Dividenden ausschütten. Ferner behält sich der Fonds zwar das Recht vor, Ausschüttungen auszuzahlen, jedoch beabsichtigt er nicht, dies im Rahmen der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zu tun, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben.

In der Hauptversammlung der Aktionäre der Aktienklasse oder -klassen, die in Bezug auf einen Subfonds emittiert wird/werden, soll auf Vorschlag des Board of Directors des Fonds festgelegt werden, wie über die Einkünfte der entsprechenden Aktienklassen der jeweiligen Subfonds verfügt werden soll und der Fonds kann von Zeit zu Zeit zu den Zeitpunkten und in Bezug auf die Zeiträume, die vom Board of Directors des Fonds festgelegt werden, Ausschüttungen in Form von Barmitteln oder Fondsanteilen für die Aktienklassen, für die eine Ausschüttung möglich ist, vornehmen.

Sollten sich die Aktionäre zu einer Ausschüttung einer Bardividende entscheiden, erfolgen alle Ausschüttungen aus dem Nettoanlageergebnis, das zur Ausschüttung zur Verfügung steht. Bei bestimmten Anteilsklassen kann sich der Board of Directors des Fonds von Zeit zu Zeit dazu entschließen, realisierte Nettokapitalgewinne, nicht realisierte Kapitalgewinne oder Kapital auszuschütten. Sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht, können Dividenden in weitere Anteile innerhalb der gleichen Anteilsklasse des gleichen Subfonds reinvestiert werden und die Anleger werden über die Einzelheiten im Dividendenbericht informiert. Reinvestitionen von Dividenden oder anderen Ausschüttungen werden nicht mit Ausgabegebühren belegt.

Für Anteilsklassen, für die eine Ausschüttung möglich ist, werden Dividenden, sofern vorhanden, jährlich festgesetzt und ausgeschüttet. Zusätzlich können von Zeit zu Zeit Zwischendividenden in Abständen, die vom Board of Directors des Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, festgesetzt und ausgeschüttet werden.

Eine Ausschüttung erfolgt jedoch nicht, wenn der Nettovermögenswert des Fonds dadurch unter 1.250.000,- EUR fallen würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen und fallen zurück zu den entsprechenden Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds.

Auf Ausschüttungen, die vom Fonds beschlossen und dem Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Notierte Anteilsklassen

Die Aktienklassen für jeden Subfonds, die an der luxemburgischen Börse notiert sind, werden in der jeweiligen Beschreibung für jeden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ angegeben. Der Board of Directors des Fonds kann nach eigenem Ermessen weitere beliebige Aktienklassen an der Börse notieren lassen.

Bruchteilsaktien

Der Subfonds emittiert ganze Aktien oder Bruchteilsaktien bis zu einem Hundertstel einer Aktie. Bruchteilsberechtigungen an Aktien sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet, gewähren jedoch anteilige Teilnahmerechte auf Grundlage der Nettoergebnisse und Liquidationserlöse des jeweiligen Subfonds.

Aktienregistrierung

Alle Aktien werden auf den Namen lautend und in unverbriefter Form emittiert. Alle Aktionäre erhalten von der Registrierungsstelle eine schriftliche Bestätigung ihrer Beteiligungen.

Zeichnung von Anteilen Mindestanlage

Anleger müssen anfänglich mindestens den in der jeweiligen Beschreibung für jeden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ angegebenen Betrag in Höhe der Mindestanlage zeichnen. Für nachfolgende Anteile gilt kein Mindestanlagebetrag.

Das Board of Directors des Fonds (oder ein designierter Vertreter des Board of Directors des Fonds, einschließlich des Anlageverwalters) kann Anteilshabern eine Ausnahme von den Bedingungen der Mindestzeichnung von Anteilen genehmigen. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei nicht gegen die Gleichbehandlung der Anteilshaber verstoßen wird. Eine solche Ausnahme darf jedoch nur ausnahmsweise im Einzelfall und für Anleger gewährt werden, die das mit der Anlage in einen entsprechenden Subfonds verbundene Risiko verstehen und tragen können.

Mindestbestand

Kein Anleger darf weniger als den Mindestbestand halten, der jeweils gegebenenfalls im Abschnitt „Merkmale“ jedes Subfonds angegeben ist.

Der Verwaltungsrat des Fonds (oder ein designierter Vertreter des Verwaltungsrates des Fonds, einschließlich des Anlageverwalters) kann Anteilshabern eine Ausnahme von den Bedingungen des Mindestbestands von Anteilen genehmigen. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei nicht gegen die Gleichbehandlung der Anteilshaber verstoßen wird. Eine solche Ausnahme darf jedoch nur ausnahmsweise im Einzelfall und für Anleger erfolgen, die das mit der Anlage in einen entsprechenden Subfonds verbundene Risiko verstehen und tragen können.

Bestehende Anteilshaber, die Anteile einer Anteilsklasse halten, für die nach der Zeichnung der Anteile durch diese bestehenden Anteilshaber im Prospekt ein Mindestbestand eingeführt wurde, können in der Anteilsklasse bleiben, solange sie ihre Anteile nicht zurückgeben, umtauschen oder übertragen und weiterhin dieselbe Zahl von Anteilen halten wie bei Einführung des Mindestbestandes im Prospekt.

Wenn ein Anteilshaber Anteile in einer Anteilsklasse, für die ein Mindestbestand gilt, zurückgeben oder umtauschen oder übertragen möchte, gilt dies als Antrag des Anteilshabers auf Rückgabe, Umtausch oder Übertragung all seiner Anteile an dieser Anteilsklasse. Danach unterliegt er jedem geltenden Mindestanlagebetrag und jedem Mindestbestand.

Falls ein Anteilshaber neue Anteile derselben Anteilsklasse desselben Subfonds (d.h. für den ein Mindestbestand gilt) zu zeichnen beabsichtigt, muss der Anteilshaber neue Anteile zu einem Betrag zeichnen, der zusammen mit der vorhandenen Anlage in derselben Anteilsklasse desselben Subfonds mindestens dem geltenden Mindestbestand entspricht.

Ausgabegebühr

Für die Zeichnung von Anteilen kann eine Ausgabegebühr in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des Nettovermögenswertes der gezeichneten Anteile fällig werden, wie in der jeweiligen Beschreibung für jeden Subfonds im Abschnitt „Merkmale“ angegeben.

Ablauf der Zeichnung Market-Timing-Politik:

Der Fonds erlaubt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken in Zusammenhang stehen, da solche Praktiken die Interessen aller Aktionäre nachteilig beeinflussen können.

Wie im CSSF-Rundschreiben 04/146 erläutert, versteht man unter „Market Timing“ eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anteile oder Aktien ein und desselben OGA zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitunterschieden und/oder Verzerrungen oder Fehlern im Verfahren zur Bestimmung des Nettovermögenswertes des Fonds zu profitieren.

Dem Market Timer bieten sich entsprechende Möglichkeiten, wenn der Nettovermögenswert des Fonds auf der Basis von Kursen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind (Stale Prices) oder wenn der Fonds bereits den Nettovermögenswert berechnet, obwohl es noch möglich ist, Anträge abzugeben.

Market-Timing-Praktiken können nicht hingenommen werden, da sie die Leistung des Fonds durch erhöhte Kosten beeinflussen und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können.

Dementsprechend kann der Board of Directors des Fonds, sobald ihm dies erforderlich erscheint und nach eigenem Ermessen, die Registrierungsstelle bzw. den Verwalter dazu veranlassen, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Registrierungsstelle dazu veranlassen, sämtliche Umtauschanträge und/oder Anteilszeichnungen von Anlegern abzulehnen, von denen dieser ausgeht, dass es sich um Market-Timer handelt.
- Um zu ermitteln, ob davon auszugehen ist, dass eine Einzelperson oder mehrere Personen in Market-Timing-Praktiken involviert ist/sind, kann die Registrierungsstelle Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen.
- Investiert ein Subfonds hauptsächlich in Märkte, die zum Zeitpunkt, zu dem der Subfonds bewertet wird, für den Geschäftsverkehr geschlossen sind, kann er den Verwalter veranlassen, den Nettovermögenswert pro Anteil anpassen zu lassen, um den Fair Value der Anlagen des Subfonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerzuspiegeln.

Zusätzlich behält sich der Board of Directors des Fonds das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2 % des Nettovermögenswertes der gezeichneten Aktien zu erheben, wenn der Board of Directors des Fonds davon ausgeht, dass der antragstellende Anleger an übermäßigen Handels- (Market-Timing-) Praktiken beteiligt ist. Jede solche Gebühr wird zugunsten des betreffenden Subfonds erhoben.

Zeichnungsantrag

Ein Antrag auf die Zeichnung von Anteilen kann schriftlich über das Antragsformular gestellt werden, das vom Verwalter erhältlich ist, oder kann über die von den Directors und dem Verwalter genehmigten elektronischen Wege erfolgen (einschließlich Anträge über ein Clearing-System, aber ausschließlich E-Mail). Bei nachfolgenden Transaktionen ist es nicht mehr erforderlich ein weiteres Antragsformular auszufüllen. Anteilseigner müssen jedoch schriftliche Anweisungen zur Verfügung stellen, die mit dem Verwalter vereinbart sind, um eine problemlose Abwicklung späterer Handelsaufträge sicherzustellen. Anweisungen können auch per Brief oder Fax, jeweils ordnungsgemäß unterzeichnet, über ein Clearing-System oder durch andere vom Verwalter zugelassene Mittel erfolgen. Antragsformulare sind erhältlich von und sollten gesendet werden an:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Im Antrag auf Zeichnung von Aktien ist anzugeben:

- a) der Geldbetrag oder die Anzahl der Aktien, die der Aktionär zeichnen möchte,
- b) die Aktienklasse, in der Aktien gezeichnet werden sollen, und

c) die ISIN-Codes.

Die Registrierungsstelle kann von einem Anleger zusätzliche Informationen verlangen, um die vom Anleger auf seinem Antrag gemachten Angaben nachzuprüfen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Registrierungsstelle ausgefüllt wurden, werden, gegebenenfalls auf Kosten des Anlegers, abgelehnt. Darüber hinaus kann der Board of Directors des Fonds zu jeder Zeit und nach eigenem Ermessen die Ausgabe bestimmter Aktienklassen oder auch aller Aktien aussetzen oder beenden.

Antragsformulare sind nicht für jede nachfolgende Zeichnung erforderlich.

Abrechnungsdatum der Zeichnung und Zeichnungspreis

Aktien können wie in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds festgelegt gezeichnet werden. Außer während des Erstausgabezeitraums ist das Abrechnungsdatum der Zeichnung in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt. Für sämtliche Zeichnungsanträge entspricht der Zeichnungspreis der Summe des Nettovermögenswertes dieser Anteile zum Fälligkeitstermin plus sämtlicher etwaiger Ausgabegebühren.

Der Fonds legt den Preis für die Aktien auf Terminbasis fest. Anleger sollten beachten, dass sie den tatsächlichen Zeichnungspreis ihrer Aktien (ohne etwaige Ausgabegebühren) erst erfahren, wenn ihr Antrag abgeschlossen wurde.

Zahlung

Jeder Anleger hat den in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds unter Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegten Zeichnungspreis zu zahlen.

Der Zeichnungspreis ist, wie im Antragsformular festgelegt, ausschließlich per Banküberweisung zu zahlen.

Den Zeichnungspreis sollte der Anleger in der Kalkulationswährung zahlen. Vorbehaltlich den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung emittiert der Fonds Aktien, die dem Betrag, der tatsächlich erhalten wurde, entsprechen.

Der Fonds nimmt, gegebenenfalls auf Kosten des Anlegers, sofort alle Anteile zurück, für deren Zeichnung nicht vollständig gemäß diesen Bestimmungen bezahlt wurde, und der zeichnende Anleger haftet dem Fonds und jedem einzelnen seiner Bevollmächtigten gegenüber für alle Verluste, die diesen entstanden sind, einzeln sowie insgesamt, und zwar in Folge dieser erzwungenen Rücknahme.

Zeichnung gegen Sachleistung

Der Fonds kann die Zahlung für Zeichnungen im Subfonds in Form von Wertpapieren und anderen Instrumenten annehmen, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder Instrumente den Anlagezielen, -beschränkungen und -politiken des Subfonds sowie den luxemburgischen Gesetzesbestimmungen, insbesondere in bestimmten Fällen, die Verpflichtung zur Vorlage eines Bewertungsberichts durch den Wirtschaftsprüfer, entsprechen. Alle Kosten in Zusammenhang mit einer Sachleistung in Form von Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten trägt der jeweilige Anteilseigner. Zeichnungen durch Sacheinlagen sind zuvor ausdrücklich durch das Board of Directors des Fonds oder dessen ordnungsgemäß ernannten Vertreter zu genehmigen.

Übertragung von Anteilen

Ein Anteilseigner kann Aktien an eine oder mehrere Personen übertragen, vorausgesetzt, dass alle Aktien vollständig bezahlt wurden und jeder Übertragungsempfänger die Qualifikationsanforderungen an einen Anleger in der entsprechenden Aktienklasse erfüllt.

Um Aktien zu übertragen, muss der Aktionär die Registrierungsstelle über das geplante Datum und die Anzahl der zu übertragenden Aktien informieren. Die Registrierungsstelle nimmt nur Übertragungen mit einem in der Zukunft liegenden Datum vor. Darüber hinaus muss jeder Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen, sofern er nicht bereits Anleger in diesem Fonds ist.

Der Aktionär sollte seine Mitteilung und sämtliche ausgefüllte Antragsformulare senden an:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Die Registrierungsstelle kann von einem Anleger zusätzliche Informationen verlangen, um die vom Anleger auf seinem Antrag gemachten Angaben nachzuprüfen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Registrierungsstelle ausgefüllt wurden, werden, gegebenenfalls auf Kosten des Anlegers, abgelehnt.

Die Registrierungsstelle bewirkt keinerlei Übertragungen bevor sie nicht mit der Art der Benachrichtigung zufrieden ist und den Zeichnungsantrag jedes Übertragungsempfängers angenommen hat.

Die Registrierungsstelle bewirkt keinerlei Übertragung, die dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber Anteile hält, deren Gesamtwert unter dem für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Mindestbestand liegt.

Alle Aktionäre, die Aktien übertragen, und alle Übertragungsempfänger erklären gemeinsam und jeder für sich, dass sie den Subfonds und all seine Beauftragten im Hinblick auf Verluste, die einer oder mehrere von ihnen im Zusammenhang mit einer Übertragung erleidet oder erleiden, schadlos zu halten.

Rückgabe von Anteilen

Ein Aktionär kann vom Fonds verlangen, einige oder alle Aktien, die er im Fonds hält, zurückzunehmen. Aktien können an den in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds genannten Tagen zurückgenommen werden, vorausgesetzt eine solche Rücknahme bewirkt nicht, dass ein Anteilinhaber Anteile hält, deren Gesamtwert unter dem für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Mindestbestand liegt. In diesem Fall gilt der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme all seiner Anteile.

Rückgabemeldung

Jeder Aktionär, der die Absicht hat, Aktien zurückzugeben, muss die Registrierungsstelle darüber informieren:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette Großherzogtum Luxemburg

Die Mitteilung hat Folgendes zu enthalten:

- Den Namen des Aktionärs, wie für das Konto des Aktionärs angegeben sowie Adresse und Kontonummer des Aktionärs.
- Die Abrechnungswährung und den ISIN-Code;
- Die Anzahl der Aktien jeder Aktienklasse, die zurückgegeben werden; und
- Kontoangaben des Empfängers der Rücknahmeerlöse.

Die Registrierungsstelle kann von einem Aktionär zusätzliche Informationen verlangen, um die vom Anleger in der Mitteilung gemachten Angaben nachzuprüfen. Rücknahmemitteilungen, die nicht zur Zufriedenheit der Registrierungsstelle ausgefüllt wurden, werden von diesem, gegebenenfalls auf Kosten des Anlegers, abgelehnt. Zahlungen erfolgen nur an den eingetragenen Aktionär. Es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet.

Alle Aktionäre, die Aktien zurückgeben, erklären, dass sie den Fonds und all seine Beauftragten im Hinblick auf Verluste, die einer oder mehrere von ihnen im Zusammenhang mit einer Übertragung erleidet oder erleiden, schadlos zu halten.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Aktien kann eine Rücknahmegebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettovermögenswertes der zurückgegebenen Aktien erhoben werden, wie in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt. Jede Rücknahmegebühr wird zugunsten des betreffenden Subfonds erhoben.

Der Board of Directors des Fonds behält sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2 % des Nettovermögenswertes der zurückgegebenen Aktien zu erheben, wenn der Board of Directors des Fonds davon ausgeht, dass der antragstellende Anleger an übermäßigen Handels-(Market Timing-)Praktiken beteiligt ist. Jede solche Gebühr wird zugunsten des betreffenden Subfonds erhoben.

Rücknahmeabwicklungsdatum und Rücknahmepreis

Das Rücknahmeabwicklungsdatum für eine Rücknahmemitteilung ist in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt. Der Rücknahmepreis für Rücknahmemitteilungen entspricht dem Nettovermögenswert der zurückgegebenen Aktien zum Rücknahmeabwicklungsdatum abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass sie den tatsächlichen Rückkaufpreis für ihre Anteile nicht kennen, bis ihr Rücknahmeantrag nicht ausgeführt ist.

Zahlung

Der Fonds zahlt dem Aktionär die Rücknahmeerlöse wie in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds im Abschnitt „*Merkmale*“ festgelegt.

Die Rücknahmeerlöse werden per Banküberweisung gemäß den Anweisungen in der angenommenen Rücknahmemitteilung gezahlt. Alle mit dieser Zahlung verbundenen Kosten werden vom Anteilseigner getragen.

Rücknahmeerlöse werden in der entsprechenden Kalkulationswährung gezahlt. Wenn ein Anleger die Zahlung in einer anderen Währung verlangt, dann wird sich der Fonds oder sein Bevollmächtigter angemessen bemühen, die Zahlung in der geforderten Währung zu leisten. Alle mit einer solchen Umrechnung der Zahlung verbundenen Kosten werden vom Anteilseigner getragen, wenn eine solche Umrechnung tatsächlich erfolgt. Weder der Fonds noch ein Bevollmächtigter des Fonds ist einem Anleger gegenüber haftbar, wenn der Fonds oder der Bevollmächtigte nicht in der Lage ist, den Betrag umzurechnen und in einer anderen Währung als der entsprechenden Preisstellungswährung auszuführen.

Weder der Fonds noch einer seiner Beauftragten zahlt Zinsen auf Rücknahmeerlöse oder nimmt Anpassungen aufgrund eines Verzugs bei der Zahlung an den Aktionär vor. Jeder Rückkaufserlös, der nicht innerhalb von 5 Jahren ab der Rückkaufabwicklung abgerufen wird, verfällt und wächst der entsprechenden Anteilsklasse zu.

Erzwungene Rücknahme

Der Fonds kann, gegebenenfalls auf Kosten des Anlegers, sofort einige oder alle Anteile eines Anteilseigners zurücknehmen, wenn der Fonds glaubt, dass:

- der Anteilseigner falsche Aussagen zu seiner oder ihrer Qualifikation als Anteilseigner gemacht hat.
- die weitere Anwesenheit des Anteilseigners als Anteilseigner des Fonds einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für den Fonds oder die anderen Anteilseigner des Fonds verursachen würde.
- der Anteilseigner durch häufiges Handeln von Anteilen einen höheren Portfolioumsatz beim entsprechenden Subfonds verursacht, was sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnte und zu höheren Transaktionskosten bzw. höheren Steuerverpflichtungen führen würde, oder
- die weitere Anwesenheit des Anteilseigners als Anteilseigner einen Verstoß des Fonds gegen ein Gesetz oder eine Regelung in Luxemburg oder im Ausland zur Folge hätte.

Rückkauf gegen Sachleistung

Der Board of Directors des Fonds hat das Recht, die Bezahlung des Rücknahmepreises an einen Aktionär auf Sachwertbasis vorzunehmen, sofern dieser damit einverstanden ist, indem er dem Inhaber Anlagen aus dem Portfolio von Vermögenswerten, dass im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse bzw. diesen Aktienklassen erstellt wurde und deren Höhe dem Wert der zurückgegebenen Aktien an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, entspricht, zuweist. Art und Typ der Anlagen, die in diesem Fall übertragen werden sollen, ist auf fairer und angemessener Grundlage zu bestimmen, ohne die Interessen der anderen Anteilseigner der entsprechenden Klasse oder Klassen von Anteilen zu beeinträchtigen, und die Bewertungsmethode ist durch einen Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds zu bestätigen, sofern nicht ein Verzicht der CSSF auf Einholung eines Sonderberichts vom Wirtschaftsprüfer des Fonds eingeholt wird. Die Kosten einer solchen Übertragung sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

Konversion von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds unter Abschnitt „*Merkmale*“, kann jeder Aktionär grundsätzlich den Umtausch seiner Aktien in (i) Aktien derselben Aktienklasse eines anderen Subfonds oder (ii) Aktien einer anderen Aktienklasse desselben oder eines anderen Subfonds verlangen. Ein solcher Konversionsantrag wird als Rückkauf und darauffolgende Zeichnung von Anteilen behandelt. Demzufolge muss ein Anteilseigner, der eine solche Konversion beantragt, das Verfahren der Konversion einhalten, das im Antragsformular ausführlicher beschrieben ist, und auch alle anderen Anforderungen, insbesondere solche, die sich auf die Qualifikation des Anlegers beziehen und die Mindestanlagebeträge und Bestandsgrenzen, die gegebenenfalls für die einzelnen Subfonds und/oder Anteilsklassen gelten.

Der Umtausch von Aktien zwischen Subfonds mit unterschiedlichen Bewertungshäufigkeiten kann nur an einem gemeinsamen Handelstag durchgeführt werden, wie ausführlicher in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds in Abschnitt „*Merkmale*“ beschrieben.

Um das Recht auf Anteilstausch auszuüben, muss der Anteilseigner einen ordnungsgemäßen Tauschantrag bei der Registerstelle einreichen.

Die Anzahl der Anteile im neu gewählten Subfonds oder die Klasse von Anteilen wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B \times C \times D) / E$$

wobei:

- A ist die Anzahl der Aktien, die in der neuen Aktienklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Aktien der ursprünglichen Aktienklasse, die umgetauscht werden sollen;
- C ist der Nettovermögenswert pro Aktie der ursprünglichen Aktienklasse am entsprechenden Bewertungstag;
- D ist der tatsächliche Währungskurs der Kalkulationswährung der ursprünglichen Aktienklasse und der Kalkulationswährung der neuen Aktienklasse am betreffenden Tag;
- E ist der Nettovermögenswert pro Aktie der neuen Aktienklasse am entsprechenden Bewertungstag.

BESTIMMUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

Berechnungsdatum

Der Fonds berechnet den Nettovermögenswert jeder Aktienklasse für jeden Bewertungstag wie in der Beschreibung des entsprechenden Subfonds unter Abschnitt „*Merkmale*“ festgesetzt wurde.

Der Fonds kann zum Zwecke der Nachverfolgung den Nettovermögenswert auch an Tagen berechnen, an denen keine Zeichnungen, Rückkäufe oder Konversionen akzeptiert werden. Eine ausführlichere Beschreibung dazu finden Sie in der Beschreibung der einzelnen Subfonds.

Sollten sich die Börsennotierungen seit der Ermittlung des Nettovermögenswertes wesentlich verändert haben, in denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Subfonds gehandelt werden oder notiert sind, kann der Fonds, um die Interessen der Aktionäre und des Fonds zu wahren, die erste Bewertung für ungültig erklären und für alle Anträge, die an dem entsprechenden Zeichnungs-/Rücknahmeabwicklungstag gestellt wurden, eine zweite Bewertung durchführen.

Berechnungsmethode

Der Nettovermögenswert jeder einzelnen Aktie für jede Aktienklasse an jedem Tag, an dem ein Subfonds seinen Nettovermögenswert berechnet, wird ermittelt, indem der Wert desjenigen Vermögensteils, der dieser Aktienklasse zugerechnet wird, abzüglich der Verbindlichkeiten, die dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, durch die Gesamtzahl der Aktien dieser Aktienklasse dividiert werden, die an diesem Tag noch ausstehen.

Der Nettovermögenswert pro Aktie für jede Aktienklasse ist üblicherweise am nächsten Geschäftstag nach der entsprechenden Bewertung am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse ist in der Kalkulationswährung der entsprechenden Aktienklasse zu ermitteln.

Gemäß den Richtlinien des Fonds kann der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse auf das nächstliegende 1/1000 der Kalkulationswährung gerundet werden.

Der Wert des Vermögens der einzelnen Subfonds ist wie folgt zu ermitteln:

- (i) der Wert der Kassenbestände oder Kontoguthaben, der bei Sicht zahlbaren gezogenen Wechsel und Solawechsel sowie der Forderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und Dividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben erklärt wurden und aufgelaufen aber noch nicht vereinnahmt worden sind, ist der Gesamtwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, dass es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert vereinnahmt werden kann. Im letzteren Falle wird der Wert ermittelt, indem derjenige Betrag abgezogen wird, der als angemessen angesehen wird, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln;
- (ii) der Wert der übertragbaren Wertpapiere und sämtlicher Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem Abschluss- oder Abrechnungskurs auf dem entsprechenden Markt, der zuletzt von dem Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stand, oder auf jedem anderen Kurs, den der Board of Directors des Fonds für geeignet hält;
- (iii) wenn der Wert von Vermögenswerten, die im Portfolio des Subfonds gehalten werden, die nicht auf einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden oder wenn, im Hinblick auf Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem solchen geregelten Markt gehandelt werden, des letzten verfügbaren Abschluss- oder Abrechnungskurses für ihren Wert nicht repräsentativ ist, werden die Vermögenswerte nach dem Marktwert oder nach dem Wert angegeben, bei dem davon ausgegangen wird, dass sie zu diesem wieder verkauft werden können, wie nach Treu und Glauben des oder unter der Leitung des Board of Directors des Fonds festgelegt.

- (iv) Geldmarktinstrumente mit (i) einer Laufzeit bei Emission von höchstens 397 Tagen, (ii) mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen oder (iii) mit regelmäßigen, mindestens alle 397 Tage erfolgenden Zinsanpassungen in Übereinstimmung mit den Geldmarktbedingungen werden gemäß der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, um den ungefähren Marktwert zu ermitteln. Nach dieser Bewertungsmethode werden die entsprechenden Subfonds-Anlagen nach ihrem Einstandspreis bewertet, bereinigt durch Abschreibung des Agios oder Zuwachs des Disagios, und nicht mit ihrem Marktwert;
- (v) Anteile oder Aktien an offenen OGA werden anhand des zuletzt verfügbaren offiziellen Nettoinventarwerts bewertet, der von diesen OGA oder ihren Beauftragten veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, oder wenn dieser Preis für den Marktwert nicht repräsentativ ist, wird der Fonds den Preis auf einer fairen und gerechten Grundlage festlegen. Anteile oder Aktien an geschlossenen OGA werden gemäß den unter den Punkten (ii) und (iii) genannten Bewertungsregeln bewertet;
- (vi) Anteile oder Aktien an offenen OGA können anhand geschätzter Werte für offene OGA bewertet werden, die ihre eigenen Nettovermögenswerte zum entsprechenden Bewertungstag noch nicht abschließend bewertet haben. Voraussetzung ist jedoch, dass, wenn am Bewertungstag kein Preis veröffentlicht oder einer offenen OGA zu diesem Zeitpunkt anderweitig zur Verfügung gestellt wurde, wie vom Anlageverwalter von Zeit zu Zeit festgelegt wird, oder wenn nach Auffassung des Board of Directors nicht repräsentativ für den Marktwert der betreffenden Anlagen ist, erfolgt die Bewertung dieser Vermögenswerte auf der Grundlage des vorsichtig und nach Treu und Glauben vom Board of Directors geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswertes;
- (vii) der Liquidierungswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an einem Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidierungswert, der gemäß den vom Board of Directors des Fonds mit Sorgfalt und gutem Glauben festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktkategorie konsequent angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von an einem Markt gehandelten Futures-, Termin- und Optionskontrakten wird anhand des letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Abschlusskurses für diese Kontrakte an Börsen oder geregelten Märkten, an denen diese Kontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Kann ein solcher Futures-, Termin- und Optionskontrakt an dem Tag für den Nettoinventarwert jedoch nicht veräußert werden, legt der Board of Directors des Fonds einen nach seinem Ermessen fairen und angemessenen Liquidationswert für diesen fest;
- (viii) Zinsswaps werden entsprechend ihrem jeweiligen Marktwert anhand des jeweiligen Zinskurses bewertet.

TRORS werden anhand der vom Board of Directors des Fonds genehmigten Verfahren bewertet. Da diese Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern es sich dabei um private Kontrakte zwischen dem Fonds und einer Swap-Gegenpartei als Hauptschuldner handelt, werden die zur Bewertung verwendeten Daten anhand der aktiven Märkte ermittelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Marktdaten nicht für TRORS in der Nähe des Bewertungstages zur Verfügung stehen.

Wenn keine solche Marktdaten zur Verfügung stehen, dann werden Angebotsmarktdaten für ähnliche Instrumente (z. B. ein anderes zugrunde liegendes Instrument für dieselbe oder eine ähnliche Bezugsentität) verwendet, jedoch unter der Voraussetzung, dass entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, die etwaige Unterschiede zwischen den zu bewertenden TRORS und den ähnlichen Finanzinstrumenten, für die ein Preis verfügbar ist, reflektieren.

Marktdaten und Preise können von Börsen, einem Makler, einer externen Preisagentur oder eine Gegenpartei bezogen werden.

Sollten solche Markt-Input-Daten nicht zur Verfügung stehen, werden TRORS nach ihrem Fair Value, der nach einer vom Board of Directors des Fonds festgelegten Bewertungsmethode ermittelt wird, bewertet. Dabei handelt es sich um eine Bewertungsmethode, die allgemein als Good Market Practice anerkannt ist, (z. B. eine, die von aktiven Teilnehmern bei der Preisfestsetzung auf dem Markt verwendet wird oder die gezeigt hat, dass sie verlässliche Schätzungen der Marktpreise liefert), vorausgesetzt, dass Anpassungen durchgeführt werden, die der Board of Directors als fair und angemessen erachtet. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds überprüft die Angemessenheit der Bewertungsmethode, die zur Bewertung der TRORS verwendet wird. Der Fonds wird TRORS auf jeden Fall immer zu marktüblichen Bedingungen bewerten.

Alle anderen Swaps werden Fair Value bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Board of Directors des Fonds vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird.

- (ix) alle anderen Wertpapiere, Instrumente und anderen Vermögenswerte werden zum Fair Market Value bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Board of Directors des Fonds vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird.
- (x) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung, die von der Währung, in der der Nettovermögenswert angegeben ist, abweicht, werden zum entsprechenden Kassakurs der Fremdwährung am jeweiligen Bewertungstag umgerechnet. In diesem Zusammenhang ist auf Hedging-Instrumente zu achten, die zur Abdeckung von Währungsrisiken verwendet werden.

Swing-Pricing-Anpassung

Der Fonds kann eine Verringerung des Nettovermögenswerts je Anteil erleiden, wenn Anleger zu einem Preis, der nicht die Handelskosten und andere Kosten reflektiert, die dadurch entstehen, dass der Anlageverwalter Wertpapiergeschäfte tätigt, um den Mittelzuflüssen und/oder Mittelabflüssen Rechnung zu tragen, Anteile an einem Subfonds zu einem Preis kaufen oder verkaufen oder zwischen Teilfonds wechseln wollen.

Um diesem Einfluss entgegenzuwirken und die Interessen der Aktionäre zu wahren, kann der Fonds im Rahmen seiner Bewertungspolitik ein Swing Pricing-Verfahren anwenden.

Falls an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen von Anteilseignern des Subfonds einen vorab festgelegten Grenzwert, der als prozentualer Anteil des Nettovermögens des Fonds von Zeit zu Zeit vom Board of Directors des Fonds auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt wurde, übersteigen, kann der Nettoinventarwert je Anteil entsprechend nach oben oder unten angepasst werden, um die Kosten zu berücksichtigen, die den Nettozu- bzw. Nettoabflüssen zuzurechnen sind. Die Nettozu- und Nettoabflüsse werden vom Fonds anhand der neuesten verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettovermögenswerts ermittelt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettovermögenswerts des Fonds aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens unter Umständen nicht die wahre Performance des Portfolios abbildet. In der Regel erhöht eine derartige Anpassung den Nettovermögenswert je Anteil bei Nettozuflüssen in den Fonds bzw. senkt den Nettovermögenswert je Anteil bei Nettoabflüssen. Der

Nettovermögenswert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Subfonds wird separat berechnet, aber jegliche Anpassung wirkt sich prozentual identisch auf den Nettovermögenswert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Subfonds aus.

Da diese Anpassung mit den Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen des Fonds zusammenhängt, lässt sich nicht genau vorhersagen, ob es zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu einer Verwässerung kommen wird. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie häufig der Fonds derartige Anpassungen vornehmen muss.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Subfonds angewendet werden. Das Ausmaß dieser Preisanpassung wird vom Fonds regelmäßig zurückgesetzt, um die aktuellen Handels- und anderen Kosten annähernd zu berücksichtigen. Eine solche Anpassung kann von Subfonds zu Subfonds variieren und wird bis zu 2% des ursprünglichen Nettovermögenswert je Anteil nicht übersteigen.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes

Der Fonds kann die Ermittlung des Nettovermögenswertes der einzelnen Aktien innerhalb eines Subfonds und dementsprechend die Ausgabe und Rücknahme von Aktien jeder Aktienklasse innerhalb eines Subfonds vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen:

- In einem Zeitraum, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an dem ein bedeutender Teil der Anlagen des Fonds, die einem solchen Subfonds zuzuordnen sind, notiert ist, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, in der ein bedeutender Teil des Vermögens des Subfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem gewöhnlichen Feiertag geschlossen ist oder in dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle, die außerhalb des Kontroll-, Haftungs- und Einflussbereichs des Fonds liegen, durch die die Veräußerung von Vermögenswerten eines Subfonds unter normalen Umständen unmöglich ist oder durch die eine solche Veräußerung für die Interessen der Aktionäre nachteilig wäre; oder
- im Falle eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder Wertes der Anlagen eines bestimmten Subfonds oder der aktuelle Preis oder Wert der Vermögenswerte eines Subfonds an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder
- wenn der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für die Rücknahme von Aktien dieser Subfonds vorzunehmen oder wenn der Transfer von Geldern zur Durchführung oder zum Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Auffassung des Board of Directors des Fonds nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; oder
- wenn aus irgendeinem Grund die Preise von Anlagen des Subfonds nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- auf Beschluss des Board of Directors des Fonds, sofern die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt ist und alle geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt sind, (i) sobald eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds oder eines Subfonds einberufen

wurde, um über die Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines Subfonds zu beschließen und (ii) sofern der Board of Directors zur diesbezüglichen Entscheidung ermächtigt ist, nach seinem Beschluss, einen Subfonds zu liquidieren oder aufzulösen.

- nach Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes einer Aktie/eines Anteils, erfolgt die Ausgabe, Rücknahme und/oder der Umtausch der Aktien/Anteile auf Ebene eines Master-Fonds, in den ein Subfonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds eines solchen Master-Fonds investiert.

Der Fonds kann die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien jeder Aktienklasse innerhalb eines Subfonds sofort nach Auftreten eines Ereignisses, das ihn zu einer Liquidation zwingt, oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde aussetzen.

Eine solche Aussetzung ist, sofern erforderlich, vom Fonds zu veröffentlichen und alle Aktionäre, die eine Zeichnung, einen Umtausch oder eine Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, sind vom Fonds beim Einreichen des schriftlichen Antrags für einen solchen Umtausch und eine solche Rücknahme über die Aussetzung in Kenntnis zu setzen. Die Aussetzung in einem der Subfonds wirkt sich nicht auf die Ermittlung des Nettovermögenswertes und die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien sämtlicher Aktienklassen der anderen Subfonds aus.

BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Vorabinformation. Es ist eine Beschreibung der wesentlichen luxemburgischen steuerlichen Folgen in Bezug auf die Anteile. Diese Zusammenfassung gibt nicht vor, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Betrachtungen zu enthalten, die für einen möglichen künftigen Anleger relevant sein können, und es kann sein, dass steuerliche Betrachtungen nicht enthalten sind, die allgemeinen Anwendungsregeln entstammen oder bei denen allgemein davon ausgegangen wird, dass diese dem Anteilseigner bekannt sein werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den gültigen luxemburgischen Gesetzen am Tag dieses Prospekts und bleibt Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten, vorbehalten. Sie möchte keine rechtliche oder steuerliche Beratung bezwecken und sollte auch nicht als solche ausgelegt werden. Mögliche künftige Anteilseigner sollten deshalb ihre eigenen Berater um Rat bezüglich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder anderer geltender Gesetze fragen, einschließlich dem Steuerrecht, denen sie unterliegen mögen.

Bitte beachten Sie, dass das nachfolgend verwendete Konzept des Ansässigkeitsprinzips nur für die Ermittlung der Einkommensteuer in Luxemburg angewendet wird. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Abgabe, Auflage oder sonstige Kosten oder Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht bzw. Konzept. Beachten Sie bitte ferner, dass ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer generell die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die Einkommensteuer für Privatpersonen (*impôt sur le revenu*) umfasst. Anteilseigner, die Unternehmen sind, können weiterhin verpflichtet sein, Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) und auch andere Gebühren, Abgaben und Steuern zu zahlen. Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag gelten ausnahmslos für die meisten steuerpflichtigen Unternehmen, die in Luxemburg ansässig sind. Steuerpflichtige Einzelpersonen unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, wenn ein einzelner Steuerpflichtiger als Geschäftsführer eines freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmens handelt, kann auch Gewerbesteuer anfallen.

Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, können nach den Gesetzen anderer Gerichtsbarkeiten besteuert werden. Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen zu diesen Gerichtsbarkeiten. Bevor sie in den Fonds investieren, sollten Anleger die Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen mit ihrem Steuerberater besprechen.

Besteuerung des Fonds

Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % seines Nettovermögenswertes *pro Jahr*. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des gesamten Nettovermögens des Fonds am Ende des betreffenden Kalenderquartals zu begleichen.

Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- Unternehmen, deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinschaftliche Anlage in Geldmarktinstrumente und die Einlage bei Kreditinstituten ist;

- Unternehmen, deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinschaftliche Anlage in Depots bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA ausgegeben werden oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Sind weiterhin von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der Anlagen, die durch Anteile repräsentiert werden, die in anderen OGA gehalten werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer unterliegen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-Fonds (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließliches Ziel in der gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und dem Anlegen von Einlagen bei Kreditinstituten liegt, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des entsprechenden Portfolios nicht über 90 Tagen liegt, und (iv) die das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;
- OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten vorbehalten sind, die auf Initiative der gleichen Gruppe zu Gunsten ihrer Mitarbeiter und (ii) Organismen der gleichen Gruppe, die von ihnen gehaltene Fonds investieren, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen zu bieten, geschaffen wurden;
- für OGA, deren Anlagepolitik eine Anlage von mindestens 50 % ihres Vermögens in Mikrofinanzinstitute vorsieht oder die das LuxFLAG-Mikrofinanzlabel erhalten haben; und
- für börsennotierte Fonds (ETFs) gemäß Art. 175 e) des Gesetzes.

FATCA-Bestimmungen

Infolge der Umsetzung der FATCA-Bestimmungen kann der Fonds einer 30-prozentigen Quellensteuer auf Zahlungen auf der Grundlage von Erträgen aus US-Quellen und Erlösen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, unterliegen, Falls der Fonds diese Verpflichtungen gegenüber den US-Steuerbehörden nicht erfüllen kann. Die Fähigkeit hierzu ist davon abhängig, dass jeder Anteilseigner dem Fonds die angeforderten erforderlichen Informationen zukommen lässt.

Einem Anteilseigner, der entsprechenden Dokumentationsaufforderungen nicht nachkommt, können die Steuern in Rechnung gestellt werden, die der Fonds aufgrund der Nichteinhaltung der FATCA-Bestimmungen durch den Anteilseigner entrichten muss. Zwar wird der Fonds alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderliche Dokumentation von den Anteilseignern zu erhalten und etwaige gemäß diesen Vorschriften auferlegte oder einzuziehende Steuern den Anteilseignern zuzuordnen, deren Nichterfüllung die Auferlegung bzw. den Abzug der Steuer verursachte, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob andere, die Vorschriften erfüllende Anteilseigner durch das Vorhandensein von Anteilseignern, die die Vorschriften nicht erfüllen, beeinträchtigt werden können.

Alle interessierten Anleger und Anteilseigner sollten die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in diesem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern erörtern.

Überlegungen zum Common Reporting Standard (CRS)

Wesentlich gestützt auf den zwischenstaatlichen Ansatz bei der Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den CRS, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland weltweit zu bekämpfen. Der CRS zielt darauf ab, die Effizienz zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren und stellt einen gemeinsamen Standard für Sorgfalts- und Meldepflichten und den Austausch von Informationen über Finanzkonten dar. Gemäß dem CRS erhalten teilnehmende Staaten und Gebiete von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen von den Finanzinstituten anhand der gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten identifizierten meldepflichtigen Konten und tauschen diese automatisch jährlich mit ihren jeweiligen Austauschpartnern aus. Der erste Informationsaustausch wird voraussichtlich 2017 stattfinden. Die Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit wurde in Luxemburg durch das CRS-Gesetz implementiert. Somit muss der Fonds die im CRS-Gesetz festgelegten Sorgfalts- und Meldepflichten des CRS erfüllen. Anleger müssen dem Fonds unter Umständen zusätzliche Informationen bereitstellen, damit der Fonds in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen des CRS nachzukommen. Stellen Anleger die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung, sind sie unter Umständen für daraus resultierende Geldstrafen oder andere Kosten und/oder die obligatorische Rücknahme ihrer Anteile am Fonds haftbar.

Der Fonds kann die Maßnahmen ergreifen, die er in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in Bezug auf die Beteiligung eines Anlegers für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass alle von dem Fonds zu zahlenden Quellensteuern und damit verbundenen Kosten, Zinsen, Geldstrafen und sonstigen Verluste und Verbindlichkeiten, die der Fonds, der Verwalter, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein anderer Anleger oder ein Vertreter, Bevollmächtigter, Mitarbeiter, ein Director, leitender Angestellter oder ein verbundenes Unternehmen einer der vorstehenden Personen erlitten haben und die aus dem Versäumnis des Anlegers, dem Fonds die geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, entstanden sind, von diesem Anleger wirtschaftlich getragen werden.

Einkommensteuer

Nach gegenwärtigem Recht und gegenwärtiger Praxis ist der Fonds in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig.

Mehrwertsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person ohne Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Sonstige Dienstleistungen, die gegenüber dem Fonds erbracht werden, könnten möglicherweise eine MwSt. auslösen und erfordern eine MwSt.-Registrierung des Fonds in Luxemburg sowie eine Selbstveranlagung in Bezug auf die in Luxemburg zu zahlende MwSt. auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren im gewissen Umfang), die aus dem Ausland bezogen werden.

Grundsätzlich entsteht in Luxemburg bei Zahlungen des Fonds an seine Anleger keine Mehrwertsteuerschuld, da diese Zahlungen mit deren Zeichnungen der Aktien des Fonds verbunden sind und aus diesem Grund keine Gegenleistung für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

Sonstige Steuern

In Luxemburg ist in Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds gegen Barzahlung allgemein keine Stempel- oder andere Steuer zu einem proportionalen Satz zahlbar.

Für jede Änderung an der Satzung des Fonds ist grundsätzlich eine pauschale Registrierungsgebühr in Höhe von 75 Euro zu entrichten.

Besteuerung der Anteilseigner

Steueransässigkeit der Aktionäre in Luxemburg

Ein Anteilseigner wird kein Einwohner und gilt auch nicht als Einwohner von Luxemburg, weil er Anteile hält bzw. verkauft oder seine Rechte darunter ausübt oder durchsetzt.

Aktionäre, die in Luxemburg ansässig sind

Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in Luxemburg haben, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuerpflicht für Rückzahlungen von Anteilkapital, das zuvor in den Fonds eingezahlt wurde.

Natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind

Dividenden und sonstige Zahlungen, die aus Anteilen eines Anteilseigners stammen, der eine Einzelperson mit Wohnsitz in Luxemburg ist und die ihr eigenes privates Vermögen oder ihr freiberufliches oder gewerbliches Geschäft verwaltet, unterliegen der Einkommensteuer mit der gewöhnlichen Progression.

Veräußerungsgewinne durch die Veräußerung von Aktien durch eine natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig ist und im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung handelt, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sofern diese Veräußerungsgewinne nicht als spekulative Gewinne oder als Gewinne aufgrund einer wesentlichen Beteiligung qualifizieren. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und sind dann einkommensteuerpflichtig, und zwar zu den gewöhnlichen Steuersätzen, wenn die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach deren Erwerb veräußert werden oder wenn deren Veräußerung vor deren Erwerb stattfindet. Eine Beteiligung gilt dann als wesentlich, wenn ein Anteilseigner, der eine Einzelperson mit Wohnsitz in Luxemburg ist, entweder alleine oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner bzw. minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 5 Jahren vor der Veräußerung mehr als 10% des Stammkapitals des Fonds gehalten hat, dessen Anteile veräußert werden. Ein Anteilseigner gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er innerhalb von 5 Jahren vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers darstellt (oder der Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender kostenloser Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahreszeitraums). Kapitalgewinne, die mehr als 6 Monate nach deren Erwerb aus einer wesentlichen Beteiligung realisiert werden, werden nach der „Half-Global-Rate“-Methode besteuert (d. h. der Durchschnittssatz für das Gesamteinkommen wird entsprechend dem progressiven Einkommensteuersatz berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne angewendet, die aus der wesentlichen Beteiligung realisiert worden sind). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung der Beteiligung beinhalten.

Veräußerungsgewinne, die durch die Veräußerung von Aktien durch eine natürliche Person, die in Luxemburg ansässig ist und im Rahmen ihrer beruflichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer zum normalen Satz. Steuerbare Gewinne werden als Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert werden, und dem Einkaufspreis bzw. Buchwert, wobei der niedrigere der beiden gilt, festgelegt.

Gesellschaften, die in Luxemburg ansässig sind

Eine *société de capitaux*, die in Luxemburg ansässig ist, muss alle erzielten Gewinne sowie alle Gewinne, die durch den Verkauf, die Veräußerung oder Rückgabe der Aktien realisiert wurden, bei ihren zu versteuernden Gewinnen zur Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg angeben.

In Luxemburg ansässige Personen, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren

Anteilseigner, die Unternehmen mit Sitz in Luxemburg sind, profitieren von einer besonderen Steuerregelung, z. B. (i) OGAs nach dem Gesetz, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und (iii) Verwaltungsgesellschaften von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegen, sind juristische Personen, die in Luxemburg von der Einkommensteuer ausgenommen sind und deshalb nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind

Ein Anteilseigner, der nicht Einwohner von Luxemburg ist und keine permanente Einrichtung oder Vertretung in Luxemburg hat, der man die Anteile zuschreiben kann, unterliegt im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Einkommensteuerpflicht für Einkommen und Kapitalerträge aus Verkäufen, Veräußerungen oder Rückgaben von Anteilen.

Ein nicht ansässiges Unternehmen, das über eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, zu der/dem die Aktien zurechenbar sind, muss jegliches erhaltenes Einkommen sowie alle Gewinne aus Verkäufen, Veräußerungen oder Rückgaben von Aktien bei ihrem zu versteuernden Einkommen zur Steuerveranlagung in Luxemburg angeben. Dieselbe Angabepflicht gilt für Personen, die im Rahmen der Geschäftsführung eines freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmens handeln, das eine permanente Einrichtung oder eine permanente Vertretung in Luxemburg hat, der die Anteile zugeschrieben werden können. Steuerbare Gewinne werden als Unterschied zwischen dem Verkaufs-, Wiederkaufs- oder Rückkaufspreis und dem Einkaufspreis bzw. Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile bestimmt, wobei der niedrigere der beiden gilt.

Vermögenssteuer

Ein Einwohner von Luxemburg oder eine natürliche oder juristische Person ohne Wohn- oder Geschäftssitz aber mit einer permanenten Einrichtung oder Vertretung in Luxemburg, der die Anteile zugeschrieben werden können, ist für diese Anteile in Luxemburg vermögenssteuerpflichtig, außer wenn der Anteilseigner (i) ein Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg ist, (ii) ein OGA gemäß dem Gesetz, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft ist, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iv) ein Unternehmen ist, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel unterliegt, (v) ein spezialisierter Investmentfonds ist, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegt oder (vi) eine Familienvermögen-Verwaltungsgesellschaft ist, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 unterliegt.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht gehören die Aktien eines Aktionärs, der eine natürliche Person ist und zum Zeitpunkt seines Todes steuerlich in Luxemburg ansässig ist, zur Besteuerungsgrundlage der Erbschaftsteuer. In Gegensatz dazu wird keine Erbschaftsteuer für die Übertragung der Anteile nach dem Tod des Anteilseigners erhoben, wenn der Verstorbene für die Zwecke der Erbschaftsteuer kein Einwohner von Luxemburg war.

Schenkungssteuer kann für geschenkte oder gestiftete Anteile anfallen, wenn das Geschenk durch eine notarielle Urkunde in Luxemburg besiegelt wird oder anderweitig in Luxemburg eingetragen wird.

DEPOTBANK

Die RBC Investor Services Bank S.A. fungiert als Depotbank für das Vermögen des Fonds sowie als Zahlstelle gemäß den schriftlichen Vereinbarungen des Fonds.

RBC Investor Services Bank S.A. wurde als Aktiengesellschaft in Luxemburg (*société anonyme*) gegründet. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 47192. Die Depotbank ist als Kreditinstitut im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils aktuellen Fassung tätig und wird von der Regulierungsbehörde beaufsichtigt.

Die Depotbank verwahrt sämtlichen Barbestand sowie sämtliche Wertpapiere und andere Instrumente des Subfonds auf einem oder mehreren Konten. Die Depotbank wird insbesondere in Übereinstimmung mit der Investmentfonds-Gesetzgebung:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, Rücknahme und die Einziehung von Aktien durch oder im Namen des Fonds nach geltendem Recht, der Investmentfonds-Gesetzgebung und gemäß der Satzung durchgeführt werden;
- sicherstellen, dass der Wert je Aktie des Fonds nach geltendem Recht, der Investmentfonds-Gesetzgebung und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds durchführen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung, zu geltendem Recht oder einer Bestimmung des Depotbank- und Verwahrungsvertrages stehen;
- sicherstellen, dass bei jedem Geschäft in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen, die im Kontext einer bestimmten Transaktion der anerkannten Marktpraxis entsprechen, an den Fonds überwiesen werden; und
- sicherstellen, dass die entsprechenden Erträge des Fonds gemäß der Investmentfonds-Gesetzgebung und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank kann über Korrespondenzbanken verfügen, um unter Aufsicht der Depotbank bestimmte Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere Instrumente, die an Börsen außerhalb von Luxemburg gehandelt werden oder notiert sind, zu halten. Die Zahlstelle des Fonds ist dafür verantwortlich, dass alle Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse an die Aktionäre gezahlt werden.

Die Depotbank kann das von ihr verwaltete Fondsvermögen ganz oder teilweise Unterdepotbanken anvertrauen, die von ihr von Zeit zu Zeit ernannt werden. Die Haftung der Depotbank wird, außer wie in der Investmentfonds-Gesetzgebung vorgesehen, nicht dadurch berührt, dass sie die Verwahrung des von ihr verwahrten Vermögens ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat.

Depotbank- und Verwahrungsvertrag

Der Fonds hat die Depotbank gemäß dem *Depotbank- und Verwahrungsvertrag* bestellt. Die Depotbank führt alle Aufgaben und Pflichten einer Depotbank gemäß der Investmentfonds-Gesetzgebung aus wie im *Depotbank- und Verwahrungsvertrag* beschrieben.

Der Depotbank- und Verwahrungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung hat sich der Fonds bereit erklärt, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb der 90-tägigen Kündigungsfrist und zusätzlich zwei Monate nach luxemburgischem Recht eine Ersatzdepotbank zu finden.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist schlägt der Fonds eine neue Depotbank vor, welche die Anforderungen der Investmentfonds-Gesetzgebung erfüllt, und an die die Vermögenswerte des Fonds übertragen werden und die ihre Aufgaben als Depotbank des Fonds von der Depotbank übernimmt. Der Fonds bemüht sich nach besten Kräften, eine angemessene Ersatz-Depotbank zu finden. Bis dieser Ersatz gefunden ist, erbringt die Depotbank ihre Dienstleistungen gemäß dem *Depotbank- und Verwahrungsvertrag* weiter.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung und die Überprüfung der Eigentümer der Vermögenswerte des Fonds, die Cashflow-Überwachung und die Aufsicht gemäß der Investmentfonds-Gesetzgebung zuständig. In Ausübung ihrer Funktion als Depotbank handelt die Depotbank unabhängig vom Fonds und von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Depotbank haftet dem Fonds oder seinen Anlegern gegenüber für den Verlust eines von ihr oder einem ihrer Beauftragten aufbewahrten Finanzinstruments. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust infolge eines von ihr bei vernünftiger Betrachtung nicht zu vertretenden externen Ereignisses entstanden ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unabwendbar gewesen wären. Die Depotbank haftet ferner dem Fonds oder seinen Anlegern gegenüber für alle sonstigen Verluste, die diesen entstehen, weil die Depotbank ihre Aufgaben gemäß der Investmentfonds-Gesetzgebung fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Interessenkonflikte

Die Depotbank kann von Zeit zu Zeit im Rahmen des üblichen Verlaufs des globalen Wertpapierverwahrgeschäfts Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten über die Erbringung von Verwahr- und verbundenen Dienstleistungen schließen. In einer Bankengruppe mit breitem Service-Spektrum wie RBC können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und ihren Beauftragten für die Vermögensverwaltung entstehen, zum Beispiel, wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes Unternehmen der Gruppe ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt, und er ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an dem Produkt oder der Dienstleistung hat oder wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes Unternehmen der Gruppe ist, das für ähnliche Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen, die es dem Fonds liefert bzw. erbringt, beispielsweise Devisendienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihe, Kurs- oder Bewertungsdienste, eine Vergütung erhält. Bei einem potenziellen Interessenkonflikt, der im üblichen Geschäftsverlauf entsteht, hält die Depotbank stets ihre Pflichten aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften ein.

Unterdepotbanken und sonstige Beauftragte

Die Depotbank geht bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines sonstigen Beauftragten mit der gemäß der Investmentfonds-Gesetzgebung gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, um sicherzustellen, dass sie das Fondsvermögen nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutz bieten kann.

Das von der Depotbank und Unterbeauftragten verwendete aktuelle Verzeichnis der Unterdepotbanken

und anderen Beauftragten, das aufgrund einer Beauftragung entstehen kann, steht in Anhang II zu diesem Prospekt zur Verfügung. Eine aktuelle Version dieses Verzeichnisses ist für Anleger auf Verlangen beim Fonds erhältlich.

Verfügbare Informationen

Aktuelle Informationen zur Beschreibung der Pflichten der Depotbank und von potenziellen Interessenkonflikten, sowie zu den von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen, das Verzeichnis der Drittbeauftragten und von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden Anlegern auf Verlangen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

VERWALTER

RBC Investor Services Bank S.A. fungiert als Verwalter, Domizilierungs- und Gesellschaftsbeauftragter für den Fonds gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds.

Der Verwalter ist für die Führung der Bücher und Finanzberichte des Fonds sowie für die Erstellung der Geschäftsberichte des Fonds, die Berechnung der Ausschüttungsbeträge, sofern vorhanden, und Berechnung des Nettovermögenswertes jeder Aktienklasse zuständig.

Der Domizilierungs- und Gesellschaftsbeauftragte beschafft dem Fonds eine eingetragene Adresse in Luxemburg sowie die Einrichtungen, die der Fonds möglicherweise zum Abhalten von Versammlungen, die in Luxemburg einberufen werden, erforderlich sind. Außerdem bietet er dem Fonds in Bezug auf alle gesetzlichen und regulatorischen Meldepflichten des Fonds Unterstützung, einschließlich beim erforderlichen Einreichen und Versand der Aktionärsunterlagen.

REGISTRIERSTELLE

RBC Investor Services Bank S.A. fungiert außerdem als Registrierstelle des Fonds gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds.

Die Registrierstelle ist, wie in der oben genannten Vereinbarung näher beschrieben, für die Abwicklung von Aktienzeichnungen, Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umtausch und die Genehmigung von Übertragungen von Fondsanteilen, die sichere Aufbewahrung des Registers der Anteilseigner des Fonds, die Rücknahme oder den Umtausch sowie für die Bereitstellung und Überwachung der Versandberichte, Mitteilungen und sonstigen Dokumenten an die Aktionäre zuständig.

Bei der Registrierstelle handelt es sich um eine luxemburgische *Société Anonyme*, die bei der Aufsichtsbehörde als *Professionnel du Secteur Financier* eingetragen ist und von dieser reguliert wird.

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS

Der Board of Directors des Fonds hat Deloitte Audit als unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Berichte und Offenlegung der Portfoliositionen

Der Fonds veröffentlicht jährlich geprüfte Abschlussberichte und halbjährlich ungeprüfte Abschlussberichte.

Der erste geprüfte Jahresabschlussbericht wurde für den Zeitraum zum 31. Dezember 2011 veröffentlicht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde für den Zeitraum zum 30. Juni 2011 veröffentlicht. Für den Zeitraum vom Tag der Gründung des Fonds bis zum 31. Dezember 2010 wurde ein ungeprüfter Jahresabschluss veröffentlicht.

Die luxemburgischen GoB werden eingehalten.

Der Fonds legt auf der Website des Fonds innerhalb von einem Monat nach etwa 60 Tagen nach Ende jedes Kalenderquartals die vollständigen Portfoliositionen jedes Subfonds offen. Die Website kann von allen registrierten Zeichnern von Anteilen mit einem ihnen zugewiesenen Passwort aufgerufen werden. Auf Anfrage eines Anteilseigners und nach Genehmigung eines Directors des Fonds können die Informationen über die Portfoliositionen häufiger oder in anderen Zeiträumen als vorstehend beschrieben verbreitet werden, nachdem zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Auf spezifisches Verlangen eines Anteilseigners kann der Fonds im Einklang mit dieser Politik auch zusätzliche Informationen über die Eigenschaften der Portfoliositionen jedes Fonds vorlegen. Solche zusätzlichen Offenlegungen können nach Ermessen des Board of Directors des Fonds die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung erfordern, bevor diese Informationen veröffentlicht werden. Wenn nicht anderweitig vom Board of Directors des Fonds nach eigenem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der besten Interessen aller Anteilseigner festgelegt, werden Antworten auf spezifische Anfragen nach zusätzlichen Informationen nur einem anfragenden Anteilseigner in Übereinstimmung mit einer dieser Politik entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Aktionärsversammlungen

Die jährlichen Hauptversammlungen der Aktionäre finden jedes Jahr am 3. Donnerstag im April um 15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg in Luxemburg statt. Außerordentliche Aktionärsversammlungen oder Hauptversammlungen der Aktionäre jedweder Subfonds oder jedweder Aktienklassen können zu der Zeit und an dem Ort, die/der in der Einberufungsbekanntmachung angegeben ist, stattfinden. Bekanntmachungen dieser Versammlungen sind den Aktionären gemäß des luxemburgischen Rechts zur Verfügung zu stellen.

Mindestnettovermögen

Der Fonds hat ein Vermögen zu halten, dessen Nettowert mindestens 1.250.000,- EUR beträgt.

Änderungen am Anlageprogramm des Subfonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Subfonds kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Aktionäre durch den Board of Directors des Fonds geändert werden. Es ist jedoch erforderlich, dass die Aktionäre einen (1) Monat vor einer solchen Änderung benachrichtigt werden, damit sie ihre Aktien kostenlos zurücknehmen lassen können.

FUSION UND AUFSPALTUNG

Der Board of Directors des Fonds kann eine Fusion (im Sinne des Gesetzes) des Vermögens des Fonds oder jedweden Subfonds mit dem (i) eines anderen bestehenden Subfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Subfonds innerhalb eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (dem neuen Subfonds) oder (ii) eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (dem „neuen OGAW“) beschließen und die Aktien des Subfonds oder des Fonds als Aktien des neuen Subfonds oder dem neuen OGAW umbenennen. Der Board of Directors des Fonds entscheidet oder genehmigt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion. Eine solche Fusion unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf das Fusionsprojekt, das vom Board of Directors des Fonds zu erstellen ist, und die Informationen, die den Aktionären zur Verfügung zu stellen sind.

Im Fall einer Fusion mit einem anderen OGAW des Vertragstyps („*fonds commun de placement*“) ist die Fusion nur für die Aktionäre des entsprechenden Subfonds bindend, die der Fusion zugestimmt haben.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Board of Directors des Fonds gemäß Abschnitt 1 oben eingeräumt wurden, kann eine Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds eine Fusion (im Sinne des Gesetzes) des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Subfonds mit dem/denen eines anderen Subfonds beschließen. Dabei gibt es keine Anwesenheitsbedingungen und eine solche Fusion wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

Eine Verschmelzung der dem Fonds oder einem Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder denen eines Subfonds innerhalb eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW erfordert einen Beschluss der Aktionäre des betreffenden Subfonds, der ohne erforderliches Quorum und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird. Wird eine derartige Fusion mit einem OGAW des Vertragstyps („*fonds commun de placement*“) umgesetzt, sind die Beschlüsse nur für die Aktionäre bindend, die der Fusion zugestimmt haben.

In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre die Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, sofern sie dem Fonds keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen gegeben haben. Das Vermögen, das, unabhängig vom Grund, nicht auf diese Aktionäre verteilt wird oder verteilt werden kann, wird bei der „*Caisse de Consignation*“ im Namen der dazu berechtigten Personen hinterlegt.

Wenn es sich bei der aufgenommenen Entität um den Fonds (oder einen seiner Subfonds) handelt, der somit aufhört zu existieren, unabhängig davon, ob die Verschmelzung vom Board of Directors des Fonds oder von den Aktionären initiiert wurde, muss die Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds (oder des entsprechenden Subfonds) das Datum der Wirksamkeit der Verschmelzung festlegen. Für diese Hauptversammlung gelten die gleichen Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen wie oben beschrieben.

Sollte der Board of Directors des Fonds der Meinung sein, dass es zur Wahrung der Interessen der Aktionäre des entsprechenden Subfonds erforderlich ist, oder es zu einer Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation kam, die dies rechtfertigt, so kann er die Umstrukturierung eines Subfonds

durch eine Aufspaltung in zwei oder Subfonds beschließen. Eine solche Entscheidung ist entweder in einer vom Board of Directors des Fonds festgelegten Zeitung oder durch eine Mitteilung, die an die im Aktionärsverzeichnis genannten Adressen der Aktionäre gesendet wird, vor dem Datum der Wirksamkeit der Aufspaltung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält Informationen zu den Gründen und dem Verfahren der Aufspaltung sowie zu den zwei oder mehreren neuen Subfonds. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Datum der Wirksamkeit, an dem die Umstrukturierung in Kraft tritt, damit die Aktionäre die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Aufspaltung in zwei oder mehr Subfonds wirksam wird.

Sollten zukünftige Subfonds mit einer begrenzten Laufzeit gegründet werden, wird das Verfahren zum Zusammenschluss, zur Fusion oder Umstrukturierung in den Verkaufsunterlagen des Fonds beschrieben.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS, EINES SUBFONDS ODER EINER AKTIENKLASSE

Der Fonds und jeder Subfonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Dennoch kann der Fonds jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, vorbehaltlich der in der Satzung genannten Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, aufgelöst werden.

Der Board of Directors des Fonds kann außerdem die Auflösung eines jeden Subfonds oder einer jedweden Aktienklasse sowie die Liquidation des dazugehörigen Vermögens beschließen.

Der Board of Directors des Fonds kann insbesondere beschließen, einen Subfonds oder eine Aktienklasse aufzulösen und alle Aktien eines solchen Subfonds oder einer solchen Aktienklasse zwangsweise zurückzunehmen, sollte das Nettovermögen eines solchen Subfonds oder einer solchen Aktienklasse unter einen Betrag fallen, den der Board of Directors des Fonds als Mindestgrenze für die wirtschaftliche Effizienz des Subfonds oder der Aktienklasse festgelegt hat, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit dem entsprechenden Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse erhebliche negative Folgen auf die Anlagen dieses Subfonds hätten, oder um eine wirtschaftlichen Rationalisierung zu erreichen.

Der Liquidierungsbeschluss wird, wie oben für die Fusion oder Aufspaltung von Subfonds beschrieben, vor dem Datum der Wirksamkeit der Liquidierung veröffentlicht. Sofern der Board of Directors des Fonds im Interesse oder zur Gleichbehandlung der Aktionäre nichts anderes beschließt, können die Aktionäre des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse ihre Aktien vor dem Datum der Wirksamkeit der zwangsweisen Rücknahme weiterhin kostenlos zurücknehmen oder umtauschen lassen (dabei sind jedoch die Realisierungspreise der Anlagen und Realisierungsausgaben zu berücksichtigen).

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Board of Directors des Fonds oben eingeräumt wurden, können die Aktionäre einer oder aller in einem Subfonds emittierten Aktienklasse(n) alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse oder -klassen oder des entsprechenden Fonds in einer Hauptversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Board of Directors des Fonds zurücknehmen lassen. Es gibt keine Anwesenheitsbedingungen für eine solche Hauptversammlung der Aktionäre und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der vertretenen Aktien gefasst.

Aktionäre erhalten gemäß dem Gesellschaftsrecht und der Gesellschaftsatzung von der Depotbank ihren anteiligen Betrag zum Nettovermögen des Fonds, Subfonds oder der Aktienklasse.

Liquidationserlöse, die nicht von den Aktionären eingefordert werden, werden von der luxemburgischen *Caisse de Consignation* nach luxemburgischem Gesetz verwahrt.

Sollte der Board of Directors des Fonds die Auflösung eines Subfonds oder einer Aktienklasse sowie die Liquidierung des entsprechenden Vermögens beschließen, veröffentlicht der Board of Directors des Fonds diese Entscheidung, die der Board of Directors im besten Interesse der Aktionäre dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht festlegt.

Alle zurückgenommenen Aktien können entwertet werden.

Die Auflösung des letzten Subfonds des Fonds führt zur Liquidation des Fonds. In diesem Fall ist die Ausgabe von Anteilen ab dem Ereignis, das zur Liquidation des Fonds führt, und unter Androhung der Nichtigkeit, untersagt, außer sie erfolgt zum Zweck der Liquidation.

Die Liquidierung des Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsrecht und der Satzung.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Jeder Anleger kann auf Verlangen eine elektronische Kopie der folgenden Dokumente unter der Adresse:

RBC	Investor	Services	Bank	S.A.
14,	Porte	de		France
L-4360				Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg				

zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr luxemburgischer Zeit an jedem Tag, an dem die luxemburgischen Bank für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, erhalten:

- die Gesellschaftssatzung;
- die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Hauptvertriebsstelle;
- die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Depotbank;
- die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwalter, der Registrierstelle und dem Domizilierungs- und Gesellschaftsbeauftragten und dem Fonds; und
- die aktuellsten Jahres- und Halbjahresabschlüsse des Fonds.

Eine Kopie und/oder elektronische Kopie des Prospekts, des KIID, des aktuellen Finanzberichts und der Gesellschaftssatzung kann kostenlos auf Verlangen am eingetragenen Sitz des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhalten werden.

Der Fonds veröffentlicht in einer luxemburgischen Zeitung, sofern angemessen, alle Mitteilungen an die Aktionäre, die nach luxemburgischem Recht oder der Satzung erforderlich sind.

Verfahren im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft, die nach luxemburgischen Rechtsvorschriften erforderlich sind, werden den Anlegern zur Einsichtnahme auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt <http://www.mdo-manco.com>.

ANHANG I - HAUPTTRISIKEN

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten die folgenden Risiken berücksichtigen, bevor sie sich dazu entscheiden, in einen der Subfonds zu investieren.

Anlage- und Handelsrisiken im Allgemeinen

Alle Wertpapieranlagen (unabhängig, ob direkt oder indirekt) beinhalten das Risiko von Kapitalverlusten. Die Anlagestrategien der Subfonds können hin und wieder zu einer eingeschränkten Portfoliodiversifikation im Hinblick auf Anlagerisiken führen, wodurch sich, unter bestimmten Umständen, der Einfluss ungünstiger Preisbewegungen in den Anlagen auf den Wert der Aktien der Subfonds deutlich erhöhen kann. Zusätzlich ist der Wert des Vermögens der Subfonds dem Risiko umfassender Marktbewegungen ausgesetzt, die die Performance der Subfonds negativ beeinflussen können. Zu den Faktoren, die den Marktpreis der Vermögenswerte der Subfonds beeinflussen können, gehören wirtschaftliche, militärische, finanzielle, behördliche, politische und terroristische Ereignisse. Im Hinblick auf den zukünftigen Erfolg von Anlagestrategien der Subfonds kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden.

Risiken bei der Anlage in OGA

Wenngleich der Fonds versucht, die Performance jeder Anlagegesellschaft oder jedem anderen OGA, in die der Fond eventuell investiert, zu überwachen, erhält der Fonds keine exakten Informationen im Hinblick auf die tatsächlichen Investitionen, die die Ziel-OGA tätigen und muss sich letztlich darauf verlassen, dass (i) der Anlageverwalter oder der Gründer des jeweiligen OGA diesen gemäß der Anlagestrategie oder den vom Anlageverwalter oder Gründer festgelegten Richtlinien hält, und (ii) die dem Fonds von diesem Anlageverwalter oder Gründer zur Verfügung gestellten Informationen richtig sind.

Für die Aktionäre des/der Subfonds, der/die in Anlagegesellschaften oder ein anderes OGA investieren, können sich die Gebühren und Provisionen (wie z. B. Verwaltungsgebühren, einschließlich Performancegebühren, Depot- und Transfergebühren, allgemeine Verwaltungsgebühren sowie Prüfungsgebühren) verdoppeln. In dem Maße, in dem Anlagegesellschaften oder andere OGA wiederum in anderen OGA investieren, können für die Aktionäre zusätzliche Gebühren neben den oben genannten Gebühren entstehen.

In der Tat können für die Aktionäre durch die Anlage in Aktien des Fonds, der wiederum in Wertpapiere, die von anderen OGA oder Fonds von Fonds investieren, Kosten für zwei Arten von Anlageverwaltungsdienstleistungen entstehen: die Gebühren und Ausgaben, die der Fonds seinen Dienstleistungsanbietern zahlt und die Gebühren und Ausgaben, die das kollektive Anlageinstrument seinen Dienstleistungsanbietern und Anlageverwaltern zahlt, wodurch höhere Gesamtgebühren und -ausgaben entstehen können, als wenn der Fonds direkt in Aktienwerte und Schuldverschreibungen investiert hätte. Sollten solche Organismen in kollektive Anlageinstrumente investieren, können sich die Gebühren und Ausgaben noch einmal verdoppeln.

Sollte der Anlageverwalter oder Gründer eines OGA nicht in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie oder den für diese Entität festgelegten Richtlinien handeln, oder sollten die von einem OGA bereitgestellten Informationen nicht richtig sein, können für den Fonds Verluste im Hinblick auf dessen Anlagen in solche OGA entstehen, auch wenn der Fonds versucht, diese Gesellschaft zu überwachen.

Darüber hinaus haben bestimmte OGA oft Beschränkungen in ihren Partnerschaftsvereinbarungen oder anderen einschlägigen Dokumenten, die die Möglichkeit des Fonds beschränken, Geldmittel von ihnen zu entnehmen.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko ist das Risiko, das die Preise der Wertpapiere, die ein Subfonds hält, aufgrund allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen, Auffassungen in Bezug auf die Branchen, in denen die Wertpapiere emittierenden Unternehmen tätig sind und die jeweiligen Umstände der emittierenden Gesellschaft, sinken.

Verwaltungsrisiken

Ein Subfonds kann in Wachstumsaktien, die von größeren Unternehmen emittiert werden, investieren. Die Performance des Subfonds kann schlechter sein als die anderer Fonds, wenn z. B. der Markt Value-Aktien gegenüber Wachstumsaktien oder kleinere Kapitalisierungsaktien gegenüber Aktien größerer Unternehmen bevorzugt. Sollte das Anlageverwaltungsteam bei seiner Bewertung der Wachstumsperspektiven der Wertpapiere, die der Subfonds hält, falsch liegen, ist es möglich, dass der Wert der Aktien des Subfonds sinkt.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die nicht aus den USA stammen

Anlagen in Wertpapiere, die nicht aus den USA stammen, sind Risiken im Zusammenhang mit politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Ausland sowie Risiken aufgrund von Unterschieden in den Vorschriften ausgesetzt, denen US- und Nicht-US-Emittenten und -Märkte unterliegen. Zu diesen Risiken gehören Enteignung, unterschiedliche Buchführungs- und Offenlegungsgrundsätze, Wechselkursschwankungen, Abrechnungsschwierigkeiten, Marktliquidität, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten, und höhere Transaktionskosten.

Wertpapierverleihrisiko

Ein Subfonds kann seine Wertpapiere im Rahmen eines Wertpapierverleihprogramms verleihen. Sollte der Entleiher der Wertpapiere finanziell nicht in der Lage sein oder seinen Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverleihgeschäften nicht nachkommen, können die für diese Geschäfte vorgesehenen Sicherheiten eingefordert werden. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein solcher Subfonds außerdem erhaltene Barsicherheiten möglicherweise investiert, ist der Subfonds, der die Sicherheiten anlegt, dem Risiko, das mit solchen Anlagen verbunden ist, ausgesetzt, wie z. B. Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung des Emittenten der entsprechenden Wertpapiere. Zusätzlich entstehen durch Kreditverlängerungen Verzugsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Rückzahlung.

Derivate

Ein Subfonds kann eine Vielzahl von derivativen Finanzinstrumenten bei der Umsetzung seiner Anlageziele, insbesondere SFT und TEPM verwenden. Die Preiskalkulation bestimmter Derivate kann unsicher und variabel sein und vorwiegend auf theoretischen Modellen (wie weiter unten beschrieben, siehe „Modellrisiko“) basieren, deren Ergebnisse von den tatsächlich am Markt anerkannten Kursen stark abweichen können. Hinzukommt, dass es sich bei dem Derivatmarkt im Vergleich zu anderen Märkten um einen relativ neuen Markt handelt und es Unsicherheiten in Bezug darauf gibt, wie der Derivatmarkt in den Zeiten ungewöhnlicher Preisvolatilität oder -instabilität, Marktliquidität oder Kreditnotlagen reagiert. Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Derivate sind: (i)

Modellrisiko, (ii) Marktrisiko und (iii) Kontrahentenrisiko. Anlagen in OTC-Derivate unterliegen einem größeren Risiko der Zahlungsunfähigkeit und geringerer Liquidität der Gegenpartei als börsengehandelte Derivate, wengleich börsengehandelte Derivate dem Risiko eines Versagens der Börse, auf der sie gehandelt werden und des Clearinghouses, durch das sie garantiert werden, unterliegen.

Die Kurse der Derivate können sehr volatil sein. Kurse von Derivaten werden unter anderem von Zinssätzen, Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Handels-, Finanz-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und die Politik von Regierungen und nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und politischen Maßnahmen beeinflusst. Zusätzlich können Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder durch Regulierungen in bestimmte Märkte eingreifen. Solche Eingriffe sind oft direkt dazu bestimmt, Kurse zu beeinflussen und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass sich diese Märkte vor allem aufgrund von Zinssatzfluktuationen schnell in die gleiche Richtung bewegen.

Durch die Verwendung von OTC-Derivaten, wie z. B. Terminkontrakten, Swap-Vereinbarungen und Differenzkontrakten, wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des Vertrags die Absichten der Parteien möglicherweise nicht genau widerspiegelt.

Optionen

Ein Subfonds kann Optionen auf der Grundlage einer Vielzahl von Basiswerten kaufen und verkaufen. Der Verkäufer einer gedeckten Call-Option trägt das Risiko einer Verschlechterung des Marktpreises des Basiswertes auf ein Niveau unterhalb des Zeichnungspreises des Basiswertes, abzüglich der Prämie, die für die Call-Option gezahlt wurde. Der Verkäufer einer gedeckten Call-Option vergibt außerdem die Möglichkeit, einen Gewinn aus dem Basiswert oberhalb des Ausübungspreises des Calls zu ziehen. Des Weiteren übernimmt der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option das zusätzliche Risiko, dass er seine Verpflichtung gegenüber dem Käufer der Call-Option erfüllen muss, indem er den Basiswert auf dem offenen Markt zu ungünstigen Bedingungen kaufen muss. Der Käufer einer Put- oder Call-Option übernimmt das Risiko, dass die Prämie, die in die Option investiert wurde, verloren geht.

Futures

Der Handel mit Futures und Forwards und entsprechenden Optionen beinhaltet ein hohes Maß an Risiken. Die Preise für diese Kontrakte und Optionen sind oft sehr volatil und können durch Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Wetteränderungen, Regierungs-, Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Handelsprogrammen und politischen Maßnahmen sowie weltpolitischen und wirtschaftlichen Ereignissen beeinflusst werden. Da nur eine geringe Marge erforderlich ist, beinhaltet der Handel mit Futures eine hohe Hebelwirkung. Durch eine relativ kleine Veränderung bei den Marktpreisen, Zinsen oder anderen Faktoren kann es zu unverhältnismäßig hohen Gewinnen oder Verlusten kommen. Des Weiteren können Futures-Kontrakte illiquide werden und es kann aufgrund der „Tageslimits“, die von der Terminbörse für Wareterminkontraktpreise auferlegt wurden, für einen Subfonds unmöglich sein, ein Verlustgeschäft zu veräußern. Während eines einzigen Handelstags können möglicherweise keine Geschäfte zu Preisen durchgeführt werden, die über die „Tageslimits“ hinausgehen. Sobald sich der Preis für einen Futures-Kontrakt für eine bestimmte Ware um einen Betrag erhöht oder verringert hat, der dem Tageslimit entspricht, kann niemand Warenpositionen erwerben noch veräußern, es sei denn, er ist bereit, Geschäfte innerhalb dieses Limits durchzuführen.

Forwards

Ein Subfonds kann zu Spekulations- oder Hedgingzwecken Forward-Kontrakte abschließen oder mit ihnen handeln. Forward-Kontrakte werden nicht an der Börse gehandelt sondern Banken und Händler

agieren auf diesen Märkten als Makler. Der Handel mit Futures-Kontrakten wird weder von der SEC, der US Commodity Futures Trading Commission oder irgendeiner anderen Bankaufsichtsbehörde reguliert und es gibt auch keinerlei Grenzen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen bei Forward-Kontrakten. Bei Termingeschäft besteht für den Subfonds das Risiko, dass die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen, bei der Erfüllung versagen, dazu nicht in der Lage sind oder die Erfüllung verweigern.

Brokervereinbarungen

Der Anlageverwalter ist berechtigt Broker und Händler zum Durchführen von Portfoliogeschäften auszuwählen und kann dabei Faktoren, wie den Preis, die Fähigkeiten des Brokers und Händlers, Geschäfte effizient durchzuführen, ihre Einrichtungen, Zuverlässigkeit und finanzielle Verantwortung und die Finanzprodukte oder -dienstleistungen, die ein solcher Broker oder Händler anbietet, berücksichtigen. Sollte ein Anlageverwalter in gutem Glauben zu dem Schluss kommen, dass die Höhe der Transaktionskosten eines Brokers oder Händlers im Hinblick auf den Wert dieser Produkte oder Dienstleistungen, die von einem solchen Broker oder Händler angeboten werden, angemessen sind, kann das Anlageverwaltungsteam Transaktionskosten von einem solchen Broker oder Händler auch in einer Höhe übernehmen, die über den Preisen liegt, die entstanden wären, wenn ein anderes Unternehmen ausgewählt worden wäre.

Produkte oder Dienstleistungen, die den Anlageverwaltern bereitgestellt werden, können Rechercheberichte zu bestimmten Branchen und Unternehmen, wirtschaftswissenschaftliche Studien und Analysen, Empfehlungen zu bestimmten Wertpapieren und anderen Produkten oder Dienstleistungen (z.B. Kosten und Ausgaben für Notierungsausstattung und Computer) beinhalten.

Änderung der Anlagestrategien

Die hier dargestellten Anlagestrategien, -ansätze und -methoden können sich im Laufe der Zeit vor allem aufgrund von Marktentwicklungen und - trends, des Auftauchens neuer oder verbesserter Anlageprodukte, sich verändernden Branchenpraktiken und/oder technologischen Innovationen weiterentwickeln. Daher ist es möglich, dass diese Anlagestrategien, -ansätze und -methoden nicht den Anlagestrategien, -ansätze und -methoden entsprechen, die vom Subfonds gegenwärtig angewendet werden. Die im Namen des Subfonds getätigten Anlagen entsprechen jedoch immer seinem Anlageziel.

Anlagen in hypothekenabhängige Wertpapiere und in forderungsbesicherten Wertpapieren

Bestimmte Subfonds können in Hypothekenderivate und strukturierte Schuldverschreibungen, einschließlich hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren.

Mortgage-Pass-Through-Securities sind Wertpapiere, die Beteiligungen an Hypotheken-„Pools“ repräsentieren, in die sowohl Zinsen als auch Kapital monatlich auf die Wertpapiere eingezahlt werden. Dabei handelt es sich tatsächlich um monatliche „Durchlauf“-Zahlungen, die von den einzelnen Kreditnehmern von hypothekarischen Darlehen an Privatkunden, die die Grundlage für diese Wertpapiere bilden, eingezahlt werden. Die vorzeitige oder verspätete Rückzahlung von Kapital auf einen Rückzahlungsplan für vom Subfonds gehaltene Mortgage-Pass-Through-Securities (aufgrund vorzeitiger oder verspäteter Rückzahlungen von Kapital für die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen), können zu einer niedrigeren Rendite führen, wenn der Subfonds dieses Kapital erneut anlegen möchte. Hinzu kommt, dass, wenn der Subfonds Wertpapiere mit einem Aufschlag erwirbt und die Rückzahlung früher als erwartet erfolgt, verringert sich damit, wie bei rückrufbaren festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen, der Wert des Wertpapiers im Verhältnis zum gezahlten Aufschlag. Wenn Zinssätze steigen oder sinken, sinkt oder steigt für gewöhnlich auch der Wert der hypothekenabhängigen Wertpapiere. Er

sinkt oder steigt jedoch nicht so stark wie der Wert anderer Wertpapiere mit festem Zinssatz oder fester Laufzeit, für die es keine Rückzahlungs- oder Rückrufoptionen gibt.

Kapital- oder Zinszahlungen für bestimmte Mortgage-Pass-Through-Securities (jedoch nicht der Marktwert der Wertpapiere selbst) können von der US-Regierung oder Behörden oder Institutionen der US-Regierung abgesichert werden (deren Garantien nur von der Ermessensbefugnis der US-Regierung, Verbindlichkeiten der Behörde zu erwerben, abgesichert werden). Bestimmte Mortgage-Pass-Through-Securities, die von Nichtregierungsemitenten erstellt wurden, können durch verschiedene Arten von Versicherungen oder Garantien abgesichert werden, während andere Wertpapiere nur durch die zugrundeliegende Hypothekensicherung abgesichert ist.

Durch forderungsbesicherte übertragbare Wertpapiere stellen eine Beteiligung an einem Zahlungsstrom durch bestimmte Vermögenswerte, wie z. B. Kraftfahrzeug- oder Kreditkartenforderungen, Eigenheimdarlehen, Fertighausdarlehen oder Bankdarlehensverpflichtungen, dar, oder werden durch diese abgesichert oder gezahlt.

Das Zinsrisiko ist für hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere größer als für viele andere Schuldverschreibungsarten, da sie im Allgemeinen stärker auf Zinsänderungen reagieren. Diese Wertpapierarten sind Vorauszahlungen unterworfen – Darlehensnehmer, die Hypotheken oder Darlehen früher zurückzahlen als erwartet – wenn die Zinssätze sinken. Daher neigen die effektiven Laufzeiten von hypothekenabhängigen Wertpapieren oder forderungsbesicherten Wertpapieren bei einem Anstieg der Zinssätze dazu, sich zu verlängern, und der Wert der Wertpapiere sinkt dabei noch deutlicher. Für den Subfonds bedeutet dies eine geringere Rendite, da er Vermögenswerte, die er bereits in diese Wertpapierarten angelegt hatte, erneut in Wertpapiere mit einem geringeren Zinssatz anlegen muss.

Marktrisiken

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Erfolg einer jeden Anlagentätigkeit hängt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab, die das Niveau und die Volatilität von Zinssätzen und den Umfang und die zeitliche Planung der Anlegerbeteiligung auf den Märkten sowohl für Aktien als auch für zinssatzbezogene Instrumente beeinflussen können.

Die Kurse von Aktien, Anleihen, Optionen auf Aktien, sonstigen Wertpapieren, Devisen, regulierten Future-Kontrakten und sonstigen Waren und die Zinsschwankungen können sehr volatil sein und unter anderem von Veränderungen des Verhältnisses von Angebots und Nachfrage, Zinssätzen, Handels-, Finanz-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen und politischen Entscheidungen von Regierungen und nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Politiken beeinflusst werden. Zusätzlich können Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder durch Regulierungen in bestimmte Märkte, insbesondere in Devisen-, Finanzinstrumente-, Futures- und Optionenmärkte, eingreifen. Solche Eingriffe sind oft direkt dazu bestimmt, Kurse zu beeinflussen und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass sich diese Märkte vor allem aufgrund von Zinssatzfluktuationen schnell in die gleiche Richtung bewegen.

Von Zeit zu Zeit kann der jeweilige anlegende Subfonds unter den Verschlechterungen der Finanzmärkte und Wirtschaftsbedingungen auf der ganzen Welt leiden, von denen einige die hier beschriebenen Risiken erhöhen und noch andere negative Auswirkungen haben können. Die Dauer solcher Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen können nicht vorhergesagt werden und diese Bedingungen können über einen langen Zeitraum anhalten.

Marktrisiken

Einige der Börsen oder Märkte, an denen ein Subfonds anlegt, können weniger gut geregelt sein als die auf entwickelten Märkten und es kann sich herausstellen, dass sie von Zeit zu Zeit illiquide, nicht hinreichend liquide oder sehr volatil sind. Dadurch können die Preise, zu denen ein Subfonds Positionen liquidieren kann, um den Rücknahmeanträgen und sonstigen Finanzierungserfordernissen nachzukommen, beeinflusst werden. Trotz des umfangreichen Handels mit Wertpapieren und Futures, weisen die Märkte für einige Wertpapiere und Futures nur eine begrenzte Liquidität und Tiefe auf.

Volatilitätsbemessungsrisiko

Die Strategien der Anlageverwalter machen es oft erforderlich, dass die Anlageverwalter die Intensität der Preisvolatilität in der Zukunft für bestimmte Instrumente bemessen. Das bedeutet, dass ein Subfonds dem Risiko der tatsächlichen Intensität der Preisvolatilität ausgesetzt sein kann, die von der des Anlageverwalter geschätzten möglicherweise abweicht. Veränderungen der Preisvolatilität bei einem Basistitel können den Kontraktwert derivativer Instrumente stark verändern.

Stagnierende Märkte

Wenngleich die Volatilität einer der Indikatoren für das Marktrisiko ist, beruht die Rentabilität einiger vom Anlageverwalter verwendeter Anlagestrategien darauf, dass die Marktvolatilität zu Fehlbewertungen beiträgt, die durch sie identifiziert werden sollen. Im Fall von trendlosen, stagnierenden Märkten und/oder einer Deflation können die Aussichten auf Rentabilität dieser Strategien stark beeinträchtigt sein.

Devisenkontrolle und Rückführungsrisiko

Es kann sein, dass es für einen Subfonds nicht möglich ist, Kapital, Dividenden, Zinsen oder sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen, oder es kann die Zustimmung der Regierung erforderlich sein, um dies zu tun. Die Einführung, Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Geldern oder ein staatlicher Eingriff, durch den der Abwicklungsprozess der Transaktionen beeinflusst wird, kann sich nachteilig auf den Subfonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten zu einer Rücknahme oder Veränderung der Zustimmung, die gegeben wurde, bevor in einem bestimmten Land Investitionen durchgeführt wurden, oder zu einer Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Allgemeine Anlagerisiken

Politische und/oder aufsichtsbehördliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Subfonds kann durch Unsicherheiten, wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik und der Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Anlagen und Devisenrückführungen, Devisenschwankungen und sonstige Veränderungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, beeinflusst werden. Des Weiteren ist es möglich, dass die rechtliche Infrastruktur und Normen für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, nicht den gleichen Anlegerschutz oder die gleiche Informationspflicht gegenüber Anlegern bieten wie auf den wichtigsten Wertpapiermärkten.

Abhängigkeit von Anlageverwalterbeziehungen

Die Performance eines Subfonds hängt im hohen Maße von den Fähigkeiten des Anlageverwalters ab. Sollte ein Subfonds, gleich aus welchem Grund, die Dienste des Anlageverwalters verlieren, könnten für den Fonds daraus erhebliche Verluste entstehen und die Liquidierung eines solchen Subfonds müsste in Erwägung gezogen werden.

Der Erfolg jedes Subfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, durch die das Anlageziel jedes Subfonds erreicht werden kann. Subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters können dazu führen, dass ein Subfonds Verluste erleidet oder Gewinnmöglichkeiten verpasst, die er sonst kapitalisieren hätte können. Außerdem hängt die Gesamtpformance eines Subfonds von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Vermögenswerte eines Subfonds laufend und effektiv unter solchen Basiswerten auszuwählen und zuzuweisen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Zuweisungen des Anlageverwalters genauso erfolgreich sind wie andere Zuweisungen, die hätten vorgenommen werden können.

Leverage-Risiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich ein Subfonds verschulden kann und dass durch die Verschuldung der Nettovermögenswert sinken kann, wenn sich die Märkte gegen einen solchen Fonds entwickeln sollten und sich dadurch die Verluste erhöhen.

Die Kumulationswirkung bei der direkten oder indirekten Nutzung der Hebelwirkung durch einen Subfonds auf einem Markt, der sich entgegen der Anlagen der Gesellschaft, die diese Hebelwirkung verwendet, entwickelt, könnte zu einem Verlust im Subfonds führen, der größer wäre als wenn der Subfonds die Hebelwirkung nicht verwendet hätte.

Es gibt keine Sicherheit, dass der Subfonds in der Lage ist, angemessene Finanzierungsvereinbarungen unter allen Marktbedingungen aufrechtzubehalten. Prinzipiell können Banken und Händler, die den Subfonds finanzieren, nach eigenem Ermessen Margin-, Bewertungsabschlags-, Finanzierungs-, Sicherheits- und Sicherheitsbewertungsgrundsätze festlegen. Ändern die Banken oder Händler diese Grundsätze oder Kreditbegrenzungen oder -beschränkungen aufgrund von Marktbedingungen, Maßnahmen der Regierung, der Regulierungsbehörden oder der Rechtsprechung, kann dies zu Nachschussforderungen, einem Verlust von Finanzmitteln, einer Zwangsliquidation von Positionen zu nachteiligen Preisen, der Beendigung von Swap- und Rückkaufvereinbarungen und zu Cross-Defaults bei Vereinbarungen mit anderen Händlern führen. Diese nachteiligen Auswirkungen können noch verstärkt werden, wenn solche Begrenzungen oder Beschränkungen plötzlich und/oder von mehreren Marktteilnehmern zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt auferlegt werden. Durch das Auferlegen solcher Begrenzungen oder Beschränkungen könnte ein Subfonds gezwungen sein, sein gesamtes Portfolio oder Teile davon zu nachteiligen Preisen zu liquidieren.

Kapitalvernichtungsrisiko

Verwaltungsgebühren können unter anderem sowohl für das Kapital als auch die Erträge des Subfonds erhoben werden.

Kredit- und Kontrahentenrisiko

Es gibt keine Garantie, dass der Emittent der Wertpapiere oder anderer Instrumente (einschließlich Finanzderivate wie Swaps), in die ein Subfonds investiert, keinen Kreditrisiken unterliegt, die dazu führen, dass die Beträge, die in diese Wertpapiere oder Instrumente investiert wurden, oder die

Zahlungen für diese Wertpapiere oder Instrumente ganz oder teilweise verloren gehen. Der Subfonds ist außerdem einem Kreditrisiko im Hinblick auf die finanzierenden Gegenparteien, mit denen er Margins oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften handelt oder platziert und trägt möglicherweise das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

Rückkaufvereinbarung- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungsgeschäfte

Jeder Subfonds kann Rückkauf- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungen abschließen. Bei einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung erwirbt ein Subfonds eine Anlage von einem Verkäufer, der sich dazu verpflichtet, die Wertpapiere zu einem bestimmten Rückkaufpreis an einem vereinbarten Termin in der Zukunft zurückzunehmen. Der Rückkaufpreis liegt für gewöhnlich um einen bestimmten Betrag über dem Zeichnungspreis, der einen vereinbarten Marktzinssatz für die Laufzeit der umgekehrten Rückkaufvereinbarung widerspiegelt. Das Hauptrisiko besteht darin, dass, wenn der Verkäufer ausfällt, der Subfonds einen Verlust insofern erleiden kann, als dass die Erlöse aus dem Verkauf der Basistitel und anderer Sicherheiten, die vom Subfonds im Zusammenhang mit der entsprechenden umgekehrten Rückkaufvereinbarung gehalten werden, aufgrund von Marktschwankungen unter dem Wiederverkaufspreis liegen. Der Subfonds darf die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nicht verkaufen, bevor die Frist für den Rückkauf nicht verstrichen ist oder die Gegenpartei der umgekehrten Rückkaufvereinbarung nicht ihr Recht auf einen Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat. Beim Abschluss umgekehrter Rückkaufvereinbarungsgeschäfte bemüht sich jeder Subfonds, sicherzustellen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Aktien nachzukommen. Im Rahmen einer Rückkaufvereinbarung verkauft ein Subfonds Wertpapiere an eine Gegenpartei und erklärt sich dabei gleichzeitig bereit, die Wertpapiere von der Gegenpartei zu einem vereinbarten Preis und Datum zurückzukaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis spiegelt dabei die Transaktionskosten für den Subfonds wieder. Ein Subfonds kann umgekehrte Rückkaufvereinbarungen nur für bestimmte Arten von Wertpapieren oder Instrumenten, wie von Zeit zu Zeit nach luxemburgischen Recht oder von den Regulierungsbehörden festgelegt, abschließen.

Sicherheitenmanagement

Anlagen in OTC-Derivate und TEPM-Transaktionen sind gegebenenfalls nicht vollständig besichert. Dem jeweiligen Subfonds zustehende Gebühren und Renditen können nicht besichert werden. Fällt eine Gegenpartei aus, muss der Subfonds unter Umständen nicht zahlungswirksame Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Subfonds einen Verlust verzeichnen, der unter anderem auf eine ungenaue Preisfestlegung oder -überwachung der Sicherheit, ungünstige Marktentwicklungen, eine Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder auf die Illiquidität des Marktes zurückzuführen ist, in dem die Sicherheit gehandelt wird. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Subfonds verzögern oder beschränken, Rücknahmeanträge zu erfüllen. Ein Subfonds kann zudem einen Verlust erleiden, wenn er erhaltene Barsicherheiten reinvestiert, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertrückgang solcher Anlagen würde den verfügbaren Betrag der Sicherheiten, der vom Subfonds gemäß den Bedingungen der Transaktion zurückzuzahlen ist, verringern. Der Subfonds müsste dann eine Deckung der Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem verfügbaren Betrag der Sicherheiten vornehmen, der an den Subfonds zurückzuzahlen ist.

Risiken im Zusammenhang mit Devisengeschäften

Devisengeschäfte beinhalten ein hohes Risiko und die Märkte, auf denen Devisengeschäfte durchgeführt werden, sind sehr volatil, sehr spezialisiert, sehr fachlich und unterliegen innerhalb kürzester Zeit, oft innerhalb weniger Minuten, starken Veränderungen, einschließlich im Hinblick auf deren Liquidität und

die dabei erzielten Preise. Zu den Risiken bei Devisengeschäften gehören insbesondere ein Wechselkursrisiko, Unterschiede zwischen den Laufzeiten, ein Zinsrisiko sowie potentielle Eingriffe durch ausländische Regierungen durch Regulierungen der Börsen, ausländische Investitionen oder bestimmte Geschäfte in einer Fremdwährung.

Weder Kassageschäfte noch Termindevisenverträge beseitigen Schwankungen bei den Wertpapierkursen des Subfonds oder bei Wechselkursen oder verhindern Verluste, falls die Wertpapierkurse sinken. Die Performance eines Subfonds kann stark durch Währungskursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Subfonds gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Subfonds kann Devisengeschäfte abschließen, um sich vor Schwankungen des Relativwertes seiner Portfoliopositionen aufgrund von Wechselkurs- oder Zinssatzänderungen zwischen dem Handelstag und dem Abrechnungstag bei bestimmten Wertpapiergeschäften oder voraussichtlichen Wertpapiergeschäften zu schützen. Wenngleich diese Transaktionen dazu gedacht sind, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverlustes der abgesicherten Währung zu minimieren, begrenzen sie jedoch auch alle möglichen Gewinne, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigen würde. Die genaue Zuordnung der jeweiligen Vertragssummen und des Wertes der entsprechenden Wertpapiere wird nicht immer möglich sein, da sich der Wert dieser Wertpapiere in der Zukunft aufgrund von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Vertrag abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitsdatum verändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Hedging-Strategie, bei der das Profil der Anlagen der Subfonds genau abgedeckt wird, kann nicht garantiert werden. Es ist eventuell nicht möglich, allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um das Vermögen vor einem erwarteten Wertverlust der Portfoliopositionen aufgrund solcher Schwankungen zu schützen.

Risiko der Kalkulationswährungsbestimmung

Eine Aktienklasse eines Subfonds kann in einer Währung ausgewiesen sein, die von der Basiswährung eines Subfonds abweicht. Der Wert einer Aktie kann daher durch Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden, unabhängig davon, wie sehr versucht wird, diese Schwankungen abzusichern. Der Anlageverwalter ist nicht dazu verpflichtet, aber er kann versuchen, dieses Risiko zu minimieren, indem er solche wie die unter der Überschrift - „Risiken im Zusammenhang mit Dividendengeschäften“ beschriebenen Finanzinstrumente verwendet, vorausgesetzt, dass diese Instrumente nicht zu übersicherten Positionen führen, die über 110 % des Nettovermögenswertes der entsprechenden Aktienklasse zum Zeitpunkt zu dem der Anlageverwalter das Absicherungsgeschäft abgeschlossen oder verlängert hat, hinausgehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch diese Strategie die Möglichkeit der Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse beschränkt ist, davon zu profitieren, wenn die entsprechende Währung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währungen/den Währungen, in der/denen die Vermögenswerte eines Subfonds angegeben sind, an Wert verliert. Auf die gleiche Art und Weise begrenzt die Währungsabsicherung jedoch auch das Ausmaß, in dem Aktionäre einer solchen Aktienklasse benachteiligt sein könnten, wenn die Währung dieser Aktienklasse im Vergleich zu der Basiswährung und den Währungen, in denen die Vermögenswerte eines Subfonds angegeben sind, steigen würde. Unter diesen Umständen könnten die Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse Schwankungen im Nettovermögenswert pro Einheit ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste der entsprechenden Finanzinstrumente und deren Kosten widerspiegeln.

Der Anlageverwalter kann sich dazu entscheiden Absicherungen gegen Wechselkursschwankungen nicht vorzunehmen oder zu beenden, wenn er feststellt, dass eine Nichtabsicherung im besten Interesse des Fonds ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsgeschäfte (sofern vorhanden) erfolgreich oder von Vorteil sein werden oder dass durch diese Absicherungsgeschäfte nicht auch Verluste entstehen.

Die Aktienklassen, die nicht in der Basiswährung angegeben sind, bleiben einem hohen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sollte der Anlageverwalter sich darüber hinaus dazu entscheiden, diese Währungsabsicherungen vorzunehmen, können für die Aktienklasse, die nicht in der Basiswährung angegeben ist, hohe Absicherungskosten entstehen.

Zinssatzrisiko

Der Subfonds unterliegt einem Zinssatzrisiko. Üblicherweise verändert sich der Wert von festverzinslichen Wertpapieren entgegen der Veränderungen der Zinssätze. Wenn Zinssätze steigen, neigen festverzinsliche Wertpapiere dazu, an Marktwert zu verlieren. Umgekehrt dazu, neigt der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere dazu, zu steigen, wenn die Zinssätze sinken. Dabei ist das Risiko für langfristige Wertpapiere größer als für kurzfristige Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko von Zinsänderungen für die zugrunde liegenden Portfolios zu minimieren, indem er Zins-Swaps, Zins-Futures und/oder Zinsoptionen verwendet. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das Portfolio abzuschwächen.

Verwässerungs- und Swing-Pricing-Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds können sich bei der Bewertung des Subfonds vom Buchwert dieser Anlagen unterscheiden. Die Differenz kann infolge von Transaktions- und anderen Kosten (beispielsweise Steuern) und/oder Unterschieden bei Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen entstehen. Diese Verwässerungskosten können nachteilige Auswirkungen auf den Gesamtwert eines Subfonds haben und infolgedessen kann der Nettovermögenswert je Anteil angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Kapitalanlagen für die bestehenden Anteilsinhaber zu verhindern. Wie stark sich solche Anpassungen auf den Wert auswirken, hängt von Faktoren wie Transaktionsvolumen, Kauf - oder Verkaufspreis der zugrunde liegenden Kapitalanlagen und von der Bewertungsmethode ab, anhand derer der Wert der zugrunde liegenden Kapitalanlagen des Subfonds berechnet wird.

Emerging-Markets-Risiken

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit von Enteignung von Vermögen, enteignungsgleicher Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, die sich auf eine Anlage in diesen Ländern auswirken könnten. Es kann sein, dass weniger Informationen über bestimmte Finanzinstrumente öffentlich zur Verfügung stehen als einige Anleger es gewohnt sind und Unternehmen unterliegen in einigen Ländern möglicherweise Buchführungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsnormen und -anforderungen, die mit denen, die Anleger eventuell gewohnt sind, nicht vergleichbar sind. Wenngleich bestimmte Finanzmärkte im Allgemeinen immer mehr wachsen, verfügen sie meistens über viel weniger Volumen als weiter entwickelte Märkte, und Wertpapiere vieler Unternehmer sind weniger liquide und ihre Kurse volatiler als die von Wertpapieren vergleichbarer Unternehmen auf größeren Märkten. Auch der Grad der staatlichen Aufsicht und Regulierung im Hinblick auf Börsen, Finanzinstitutionen und Emittenten kann in verschiedenen Ländern variieren. Darüberhinaus kann die Art und Weise wie ausländische Anleger in Wertpapieren in bestimmten Ländern investieren und auch Beschränkungen auf Investitionen, die Anlagetätigkeiten der Subfonds beeinflussen.

Abwicklungssysteme in Emerging Markets können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Daher kann das Risiko bestehen, dass es zu Verzögerungen bei der Abwicklung kommt und dass der Barbestand oder Wertpapiere des Subfonds durch Ausfälle oder Fehler in den Systemen aufs Spiel gesetzt werden. Vor allem kann es eine Marktgepflogenheit erfordern, dass Zahlungen bereits vor Erhalt der erworbenen Wertpapiere zu leisten sind oder dass Wertpapiere bereits vor ihrer Bezahlung übergeben werden müssen. In diesen Fällen kann es durch den Ausfall des Brokers oder der Bank, der/die das

entsprechende Geschäft durchführt, zu Verlusten für den Subfonds kommen, der in Wertpapiere aufstrebender Märkte investiert.

Der Fonds ist bestrebt, sofern möglich, Broker oder Banken zu verwenden, deren Finanzlage so ist, dass dieses Risiko reduziert wird. Es gibt jedoch keine Garantie, dass es dem Fonds gelingt, dieses Risiko für die Subfonds zu eliminieren, vor allem da Broker oder Banken, die in aufstrebenden Märkten tätig sind, oft nicht über die Substanz oder die finanziellen Mittel verfügen wie diejenigen in den entwickelten Ländern.

Es kann außerdem die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Unsicherheiten bei der Durchführung der Abwicklungssysteme auf einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche im Hinblick auf Wertpapiere, die von den Subfonds gehalten oder an diese übertragen werden, entstehen können. Darüberhinaus kann es sein, dass es entweder keine oder nur begrenzte oder unzureichende Entschädigungsmodelle gibt, um die Ansprüche des Fonds in solchen Fällen zu befriedigen.

In einigen osteuropäischen Ländern gibt es Unsicherheiten in Bezug auf Eigentumsverhältnisse. Aus diesem Grund kann für eine Anlage in übertragbare Wertpapiere, die von Gesellschaften emittiert werden, die dieses osteuropäische Eigentum halten, ein erhöhtes Risiko bestehen.

Des Weiteren unterliegen Anlagen in Russland gegenwärtig bestimmten erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland wird dies durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder deren Registerstelle (die weder Beauftragte noch gegenüber der Depotbank verantwortlich ist) bewiesen. Weder die Depotbank noch einer ihrer hiesigen Korrespondenten besitzt Zertifikate mit denen das Eigentum der russischen Gesellschaften nachgewiesen wird und es gibt auch kein entsprechendes zentrales Hinterlegungssystem. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Umsetzung könnte der Fonds seine Registrierung und sein Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfach aufgrund fehlender Übersicht verlieren. Zusätzlich unterliegen russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrungsrisiko, da diese Wertpapiere, gemäß den Marktgepflogenheiten, von russischen Instituten verwahrt werden, die möglicherweise nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, um Verluste aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder eines Ausfalls zu decken, während sich diese Vermögenswerte in ihrem Gewahrsam befinden.

Einige Subfonds des Fonds legen, wie in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds beschrieben, möglicherweise einen Großteil ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Unternehmensanleihen an, die von Unternehmen emittiert wurden, die ihren Sitz in Russland haben oder in Russland gegründet wurden oder dort tätig sind, oder auch in von der russischen Regierung begebene Schuldverschreibungen an. Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse eines geregelten Marktes oder eines anderen geregelten Marktes in einem Mitgliedsstaat oder einem anderen Staat im Sinn des Gesetzes notiert sind, dazu gehören auch russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, dürfen 10 % des Vermögens des entsprechenden Subfonds nicht übersteigen. Die russischen Markt unterliegen möglicherweise wirklich Liquiditätsrisiken und aus diesem Grund könnte eine Liquidation von Vermögenswerten langwierig oder schwierig sein. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die an der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden, sind nicht auf 10 % des Vermögens der jeweiligen Subfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Das Russian Trading System (RTS) wurde 1995 gegründet, um die einzelnen regionalen Wertpapierbörsenparkette zu einem vereinigten geregelten russischen Wertpapiermarkt zu vereinen. An ihr sind vor allem führende russische Wertpapiere notiert. Das Russian Trading System legt Marktpreise

für eine Vielzahl an Aktien und Anleihen fest. Die Handelsinformationen werden weltweit durch Finanzinformationsdienstleister, z. B. Reuters und Bloomberg, verbreitet.

Die Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) dient als Basis für das landesweite Handelssystem der Devisen-, Aktien- und Derivatsegmente des Finanzmarktes und deckt dabei die größten Finanz- und Industriezentren von Moskau und Russland ab. Die MICEX-Gruppe (die MICEX-Börse, das MICEX Settlement House, das National Depository Center, die regionalen Börsen und andere) bietet zusammen mit ihren Partnern Abwicklungs- und Clearingdienste sowie Verwahrungsdienstleistungen für ca. 1.500 Gesellschaften und Teilnehmern an der Börse.

Aktienanlagen in Russland können auch durch dortige Verwahrstellen abgewickelt werden. Jedoch sind weder die Depository Clearing Corporation (DCC) noch das National Depository Center (NDC) als zentrale Wertpapierverwahrer gesetzlich anerkannt oder werden von der Gesetzgebung zum Schutz der Endgültigkeit eines Rechtsanspruchs unterstützt. Die DCC und die NDC müssen, wie lokale Verwahrstellen, die Kapitalanteile bei der Registrierstelle auf den Namen ihrer eigenen Nominees registrieren. Sollte es Bedenken in Bezug auf einen bestimmten Anleger geben, könnte die gesamte auf den Namen eines Nominees eingetragene Position für mehrere Monate eingefroren werden, bis die Untersuchung abgeschlossen ist. Aus diesem Grund besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen DCC- oder NCC-Kontoinhabers vom Handel ausgeschlossen sein könnte. Sollte ein entsprechender Registerführer seines Amtes enthoben werden, können Anleger, die über diesen Registerführer Geschäfte abwickeln nicht mehr handeln. Abwicklungen zwischen zwei Depotkonten können jedoch nach wie vor durchgeführt werden. Jegliche Unstimmigkeiten zwischen einem Registerführer und den Aufzeichnungen der DCC oder NDC können sich auf Unternehmensberechtigungen und potentielle Abwicklungsaktivitäten der betreffenden Kunden beeinflussen. Dieser Umstand wird durch die regelmäßigen Positionsabstimmungen zwischen Depots und Registraren abgemildert.

Anforderungen hinsichtlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Da die FATCA-Regelungen sehr komplex sind und die Regeln zu ihrer Umsetzung für luxemburgische Fonds nach wie vor unklar sind, kann der Fonds zum aktuellen Zeitpunkt nicht präzise ermitteln, welche Tragweite die Anforderungen, denen er durch die FATCA-Bestimmungen ausgesetzt sein wird, haben werden.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der 30-prozentigen Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf den Wert der Anteile auswirken, die von allen Anteilseignern gehalten werden.

Es kann auch indirekte Auswirkungen für den Fonds und/oder seine Anteilseigner haben, wenn ein Nicht-US-Finanzunternehmen bzw. -dienstleister die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Datenschutzgesetz.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Fonds impliziert aufsichtsrechtliche Risiken, und die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Erfassung, Speicherung, den Umgang und die Übertragung von personenbezogenen Daten ändern sich laufend. Möglicherweise fällt der Fonds unter neue gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften bezüglich personenbezogener Daten, die er gegebenenfalls verarbeitet (wie in der DSGVO definiert), einschließlich Vorgaben der DSGVO. Die DSGVO ist mit Wirkung zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten und führte eine Reihe von neuen zu erfüllenden Verpflichtungen ein hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie neuer

Verpflichtungen für Datenverarbeiter und für die Datenverarbeitung Verantwortliche und ferner Rechte für betroffene Personen und insbesondere unter anderem:

- Nachvollziehbarkeit und Transparenz – dies verlangt von Datenverarbeitern, dass sie die Erfüllung der Bestimmungen der DSGVO aufzeigen und nachweisen und detailliertere Angaben gegenüber betroffenen Personen hinsichtlich der Verarbeitung machen;
- höhere Anforderungen bezüglich der Zustimmung zur Datenverarbeitung; dies umfasst die „ausdrückliche“ Zustimmung zur Verarbeitung sensibler Daten;
- die Verpflichtung, den Datenschutz zu berücksichtigen, da neue Produkte oder Dienstleistungen entwickelt werden, und die Dichte von erfassten, verarbeiteten, gespeicherten und zugänglichen Informationen zu begrenzen;
- Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Daten, um ein Profil von betroffenen Personen zu erstellen;
- betroffenen Personen auf Anfrage personenbezogene Daten in einem nutzbaren Format bereitzustellen und personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen zu löschen und
- Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden (innerhalb von, sofern möglich, 72 Stunden).

Durch die DSGVO wurden darüber hinaus neue Straf- und Bußgelder bei Verletzungen von Vorgaben eingeführt, einschließlich Strafgeelder für schwerwiegende Verletzungen von mindestens 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 20 Millionen Euro und Strafen von mindestens 2 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 10 Millionen Euro (je nachdem, welcher Betrag höher ist) für sonstige spezifizierte Verstöße. Die DSGVO beinhaltet eine Aufstellung von Punkten, die bei der Verhängung von Geldstrafen zu berücksichtigen ist (einschließlich Beschaffenheit, Schwere und Dauer des Verstoßes).

Die Einführung der DSGVO erforderte wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Richtlinien und Verfahren des Fonds. Zwar ist der Fonds bestrebt, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den Bestimmungen der DSGVO ergeben. Doch sofern sie in einer Weise eingeführt, ausgelegt oder angewendet werden, die mit diesen Richtlinien und Verfahren unvereinbar sind, kann der Fonds mit Strafen belegt oder angewiesen werden, seine Geschäftspraktiken in einer Weise zu ändern, die sich negativ auf die Betriebsergebnisse des Fonds auswirken. Darüber hinaus muss der Fonds gegebenenfalls Datenschutzgesetze und -vorschriften anderer Staaten erfüllen. Die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften kann die Zeit und die Anstrengungen des Fonds in eine andere Richtung leiten und gegebenenfalls erhebliche Ausgaben verursachen. Eine Nichtbeachtung des Fonds dieser Gesetze und Vorschriften könnte zu negativen Schlagzeilen führen und den Fonds erheblichen Kosten oder Strafen in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen aussetzen.

Die Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Die in diesem Prospekt dargestellten Anlage- und sonstigen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Subfonds von Zeit zu Zeit mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

**ANHANG II – VERZEICHNIS DER UNTERDEPOTBANKEN UND SONSTIGEN
BEAUFTRAGTEN**



Appointed subcustodians

MARKET	SUBCUSTODIAN
Argentina	Citibank N.A.
Australia	HSBC Bank Australia Limited
Austria	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesh	Standard Chartered Bank
Belgium	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnia & Herzegovina	Hub through UniCredit Bank Austria
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brazil	BNP Paribas Brazil
Bulgaria	UniCredit Bulbank AD
Canada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
China B Shares (Shanghai)	HSBC Bank (China) Company Limited
China B Shares (Shenzhen)	HSBC Bank (China) Company Limited
China A Shares	HSBC Bank (China) Company Limited
Colombia	Cititrust Colombia S.A.
Croatia	Hub through UniCredit Bank Austria AG
Cyprus	HSBC Bank plc
Czech Republic	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Denmark	Danske Bank A/S
Egypt	Citibank N.A.
Estonia	Swedbank
Finland	Nordea Bank AB (publ)
France	Deutsche Bank A.G.
Germany	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Greece	HSBC Bank Plc Greece

MARKET	SUBCUSTODIAN
Hong Kong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hong Kong Connect: Citibank, N.A., Hong Kong Branch
Hungary	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Iceland (suspended market)	iclandcbanki.is
ICSDs	Trust clients: Euroclear Bank clients: Clearstream Banking S.A.
India	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesia	Standard Chartered Bank
Ireland	Trust clients: RBC Investor Services Trust Bank clients: Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch
Italy	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank N.A., Tokyo Branch
Jordan	Standard Chartered Bank
Kazakhstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenya	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Latvia	Swedbank
Lithuania	Swedbank
Luxembourg	Trust clients: Euroclear Bank Bank clients: Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexico	Citibanamex
Morocco	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	Trust clients: Standard Bank of South Africa Bank clients: Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Netherlands	BNP Paribas Securities Services
New Zealand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norway	Danske Bank A/S
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippines	Standard Chartered Bank
Poland	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services

MARKET	SUBCUSTODIAN
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited
Romania	BRD - Groupe Societe Generale
Russia	Societe Generale, Rosbank
Saudi Arabia	HSBC Saudi Arabia
Serbia	Hub through UniCredit Bank Austria AG
Singapore	DBS Bank Ltd
Slovak Republic	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slovenia	Hub through UniCredit Bank Austria AG
South Africa	Société Générale
South Korea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spain	Banco Inversis S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Sweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Switzerland	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Plc
Tunisia	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Turkey	Citibank A.S.
UAE - Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
UAE - Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
UK	Trust clients: RBC Investor Services Trust Bank clients: Citibank
Ukraine	PJSC Citibank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC

Disclaimer

RBC Investor & Treasury Services™ is a global brand name and is part of Royal Bank of Canada. RBC Investor & Treasury Services is a specialist provider of asset servicing, custody, payments and treasury services for financial and other institutional investors worldwide. RBC Investor & Treasury Services operates primarily through the following companies: Royal Bank of Canada, RBC Investor Services Trust and RBC Investor Services Bank S.A., and their branches and affiliates.

In the UK, RBC Investor Services Trust operates through a branch authorized by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority.

In Australia, RBC Investor Services Trust is authorized to carry on financial services business by the Australian Securities and Investments Commission under the AFSL (Australian Financial Services Licence) number 295018.

In Singapore, RBC Investor Services Trust Singapore Limited (RISTS) is licensed by the Monetary Authority of Singapore (MAS) as a Licensed Trust Company under the Trust Companies Act and was approved by the MAS to act as a trustee of collective investment schemes authorized under S 286 of the Securities and Futures Act (SFA). RISTS is also a Capital Markets Services Licence Holder issued by the MAS under the SFA in connection with its activities of acting as a custodian.

In Hong Kong, RBC Investor Services Bank S.A. is a restricted license bank and is authorized to carry on certain banking business in Hong Kong by the Hong Kong Monetary Authority. RBC Investor Services Trust Hong Kong Limited is regulated by the Mandatory Provident Fund Schemes Authority as an approved trustee.

© / ™ Trademarks of Royal Bank of Canada. Used under licence.

ANHANG III - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, CH-1204 Genf.

3. Bezugsort für die massgebenden Fondsdokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der "fundinfo AG" (www.fundinfo.com) In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf "fundinfo AG" publiziert.

5. Retrozessionen und Rabatte

5.1 Retrozessionen

Der Investmentmanager sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Sichere Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und die Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Investmentmanager delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Teilfonds oder den Investmentmanager bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Zentrales Relationship Management;

- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

5.2 Rabatte

Der Investmentmanager sowie dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.